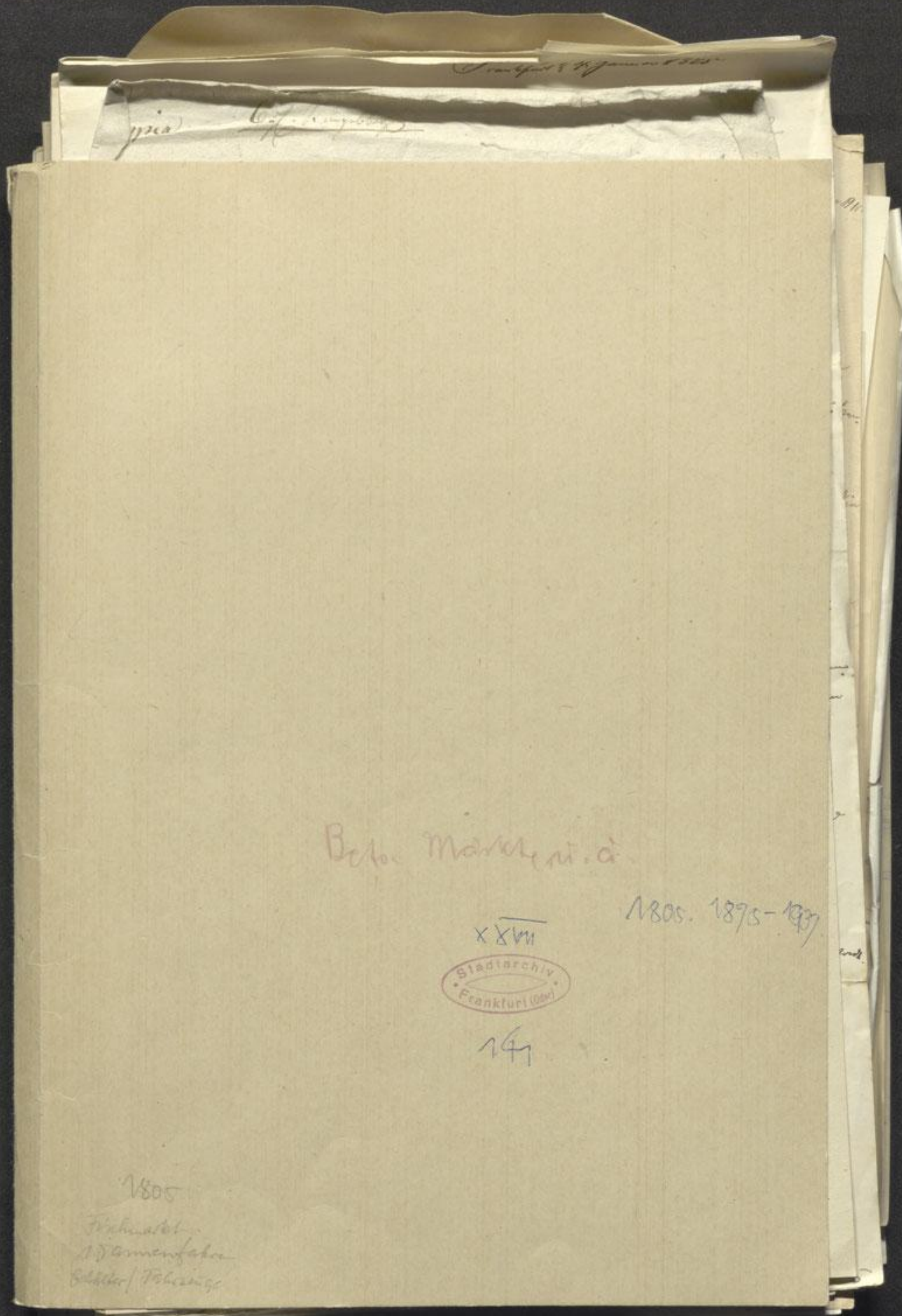




Beth. Markert. d.

1805. 1875-1877



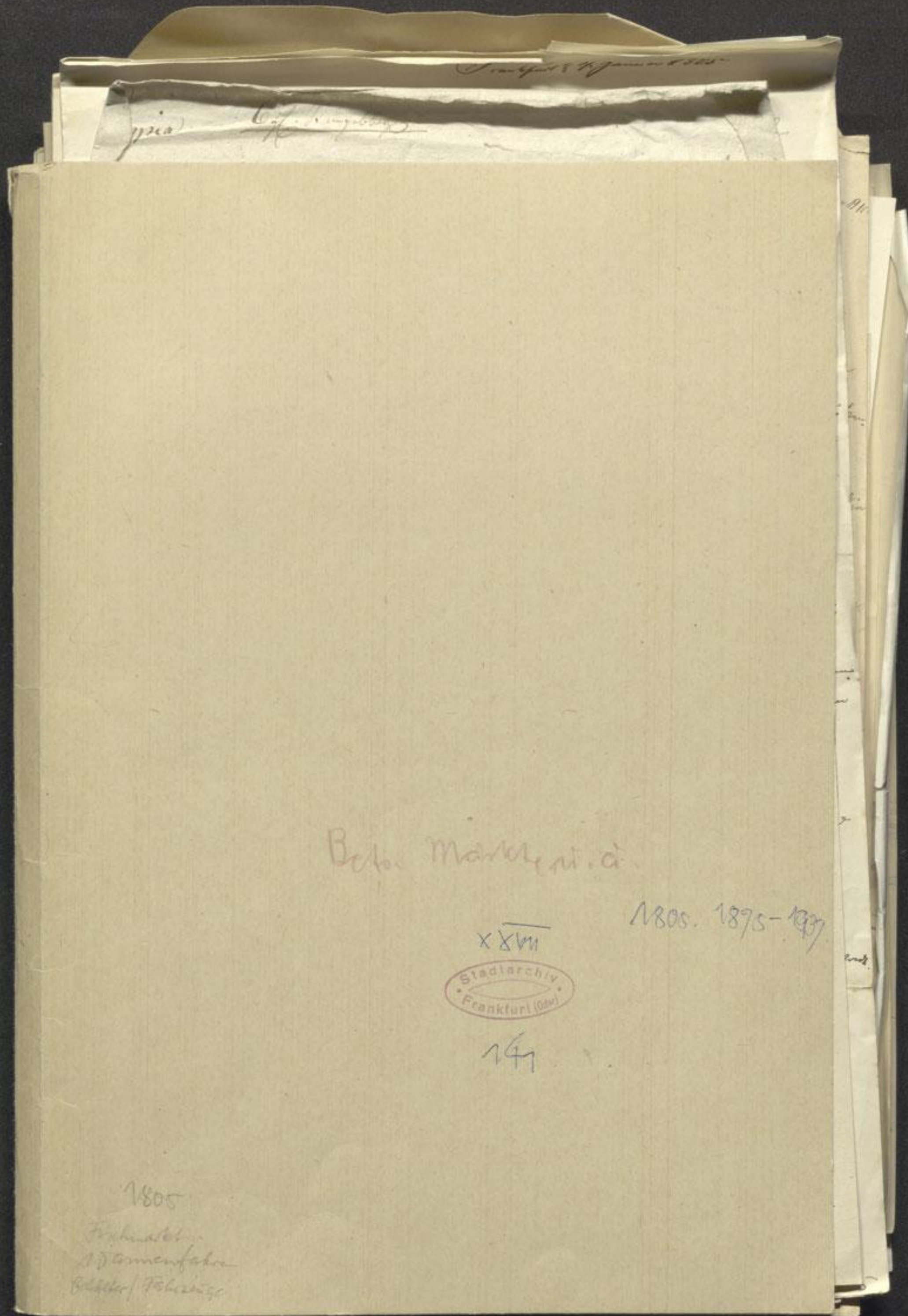
147

1805

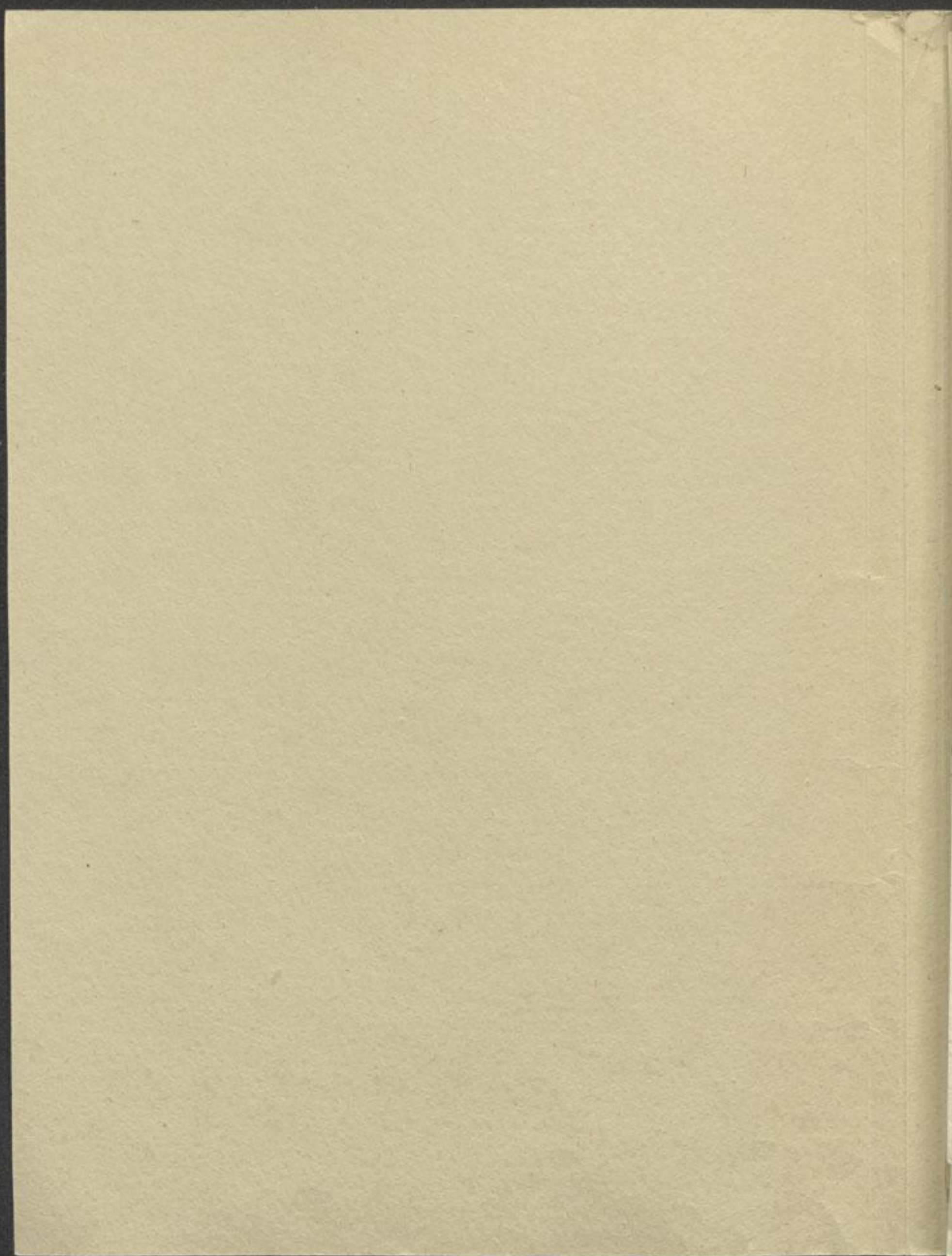
Friedrich
H. D. G. Menck
Schiller / Fische

Wiederholung

+
L. M. D. O. K.
487/14



Wiederholung
+
Lohnarbeit
487/14



Frankfurt 8. Januar 1882

121a) *Ch. Langemann*

Entf. die füngab der *Lieschen* *Frühling* *allfio* von

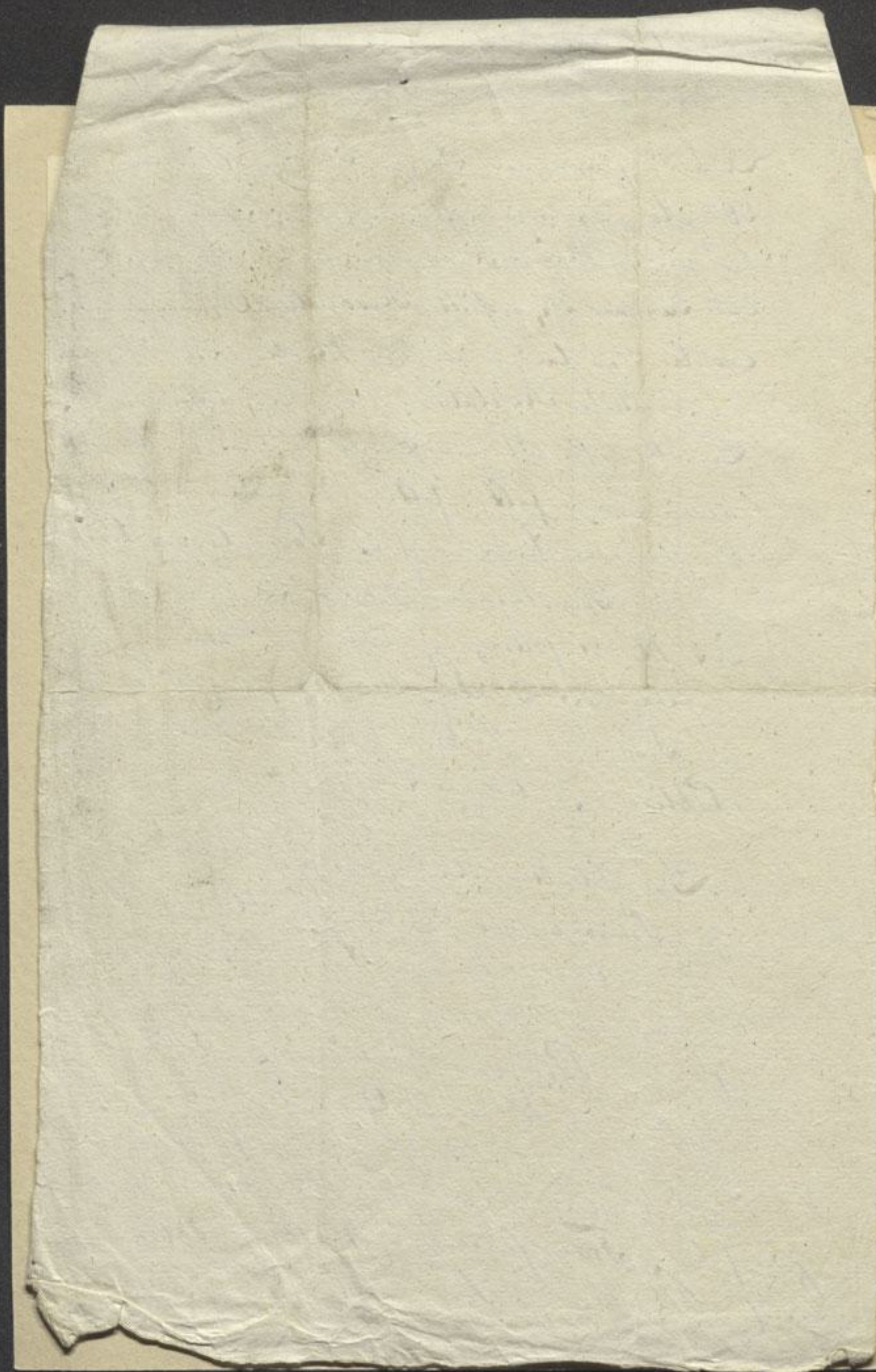
Benutzerblatt
(mit handschriftl. Ausfüllen)

4
Schobornik
457/14

Der Marktmayster ist übrigens angewiesen
den Lorenzburger Siefen den Montag 6. d. m.
entweder all abzugeben Siefen verhandeln zu
lassen, weil voran auf der äusseren Zeit der
fürsigen Publicum, der keine gute Siefen zu
bezahlen im Stande ist, Gelegenheit hat sich damit
zu versorgen, und in diesem Satze zur Vollst. gemacht,
auch alle Anstalten, um gemeinlich Anzeigend zu
geben. Frankfurt d. 4. October 1805.

Auftrag Johann Franz, th. 4. 67.
König Prinz und Kärntner National

4
Lobonik
487/14



An
Der M.
Der G.

4
L.
48

An

2

Der Mitgliedschafts-Scheine-Commission
des Allgemeinen Vereins

Frankfurt

I begierig des mit mir der Mitgliedschafts-
Scheine-Commission des Allgemeinen Vereins, zugewor-
nenen Auftrags, die Mitgliedschafts-
Scheine der folgenden Vereine, im Namen
des Vereins, durch die Commission, zu be-
stätigen, erklärt die nachstehende Liste.
Scheine des Allgemeinen Vereins, für die
Scheine zu bewahren, und zwar, weil die
beide, gegen die Mitglieder des Vereins,
nach sich nicht ohne Scheine ausgeben,
die geistliche Kirche eingeweiht hat,
und die, für die, von der Commission, der
Verein, kein Schein, genehmigt worden
ist.

Wir wissen, dass die Scheine in der
Liste zur Befestigung der beigefügten
Mitglieder des Vereins, zu setzen sind
anzusehen.

Mit kollegialer Hochachtung
Ihre

Der Mitgliedschafts-Scheine-Commission
des Allgemeinen Vereins

H. Ernst Matzke

Verrechnung

+
Lohnkonto
+ 57/14

Le
Herrn, Bannung in Gießen, Marbach
Le

An

Frankfurt 9/11. d. December 1852

3

der Mostblühigen Polizei-
Verwaltung.

Sehr geehrte.

Unterschiedliche Süsses. Gummige
werden sich nicht mischen
zusammen. Bitte an die
Mostblühige Polizei-Verwaltung.

Unser, sehr um Gungung,
sich in das Obere Längende
Süsses (Süsses) werden
sich nicht mischen. Bitte an die
Unterschiedliche Süsses. Gummige
werden sich nicht mischen
zusammen. Bitte an die
Mostblühige Polizei-Verwaltung.

Zur Befestigung man sich
möglichst vorzukommen. Bitte,
wenn man sich Süsses und
Gummige sind zur Befestigung
man sich möglichst vorzukommen
Bitte an die Unterschiedliche Süsses.
Gummige

sehr Mostblühige Polizei-
Verwaltung. Bitte an die
Unterschiedliche Süsses. Gummige
werden sich nicht mischen
zusammen. Bitte an die
Mostblühige Polizei-Verwaltung.

F. von Ufer

der Aufstellung zu sein, mit Acht,
Lieber

Verwaltung

+
Lieber
+ 53/14

Liebes Anbetracht ersuchen
Wiederholungs, welche
jeder beliebigen Lebensform
dieses Lebens bei Wunde
entstehen, sorgfältig zu
verfolgen und diese bei
jeder der Wunde Lebensform
bei der Ausübung und
gütlich zu betrachten.

In dem Vertrauen der
sorgfältigen Berücksichtigung
unserer Liebe zwischen
einer wohlthätigen Pulver
Bewertung
gegründet.

Die Liebe Freund und das
Gute und Lebens Weg.

Die Abminderung.

...nung und das
Lebens Werkstoff

...st,

Improvement

4
Schwabach
457/14.

Der Regi

Staat

Im
Hofschloß
Städt. Verwaltung

Frankfurt

Der Regierungs-Präsident

Frankfurt a. O., den 20. Juli 1903.

III
Ankunft an der Oder

5

Frotherstrasse 66.

Worms

+
Lobbe
487/14

4
1873

Inhaber Robert Fritsche.

Frankfurt a. O., den 18^{ten} April 1883.

Love

Ueberrufen das tiefe Innung der Subanen
zum Ernst Richter & Gen.
Hier.

Brief des gefälligen Schreibens vom 15. Dezember ist mir
 freundlich ergehen zu versichern.
 Mein Tischchen liegt wohl nicht anderswohlig auf
 diesem Platz, denn schon mein Vater welcher 1852 noch
 hatte schon einen solchen Tisch vom auf gerade nicht
 so lang auf dieser Welle zu liegen, & so wohl frucht.
 Somit liegt mein Tisch, ist auf nicht anderswohlig
 dort, sondern es liegt auf der Welle der Länge meiner
 Tafel, & ist sehr leicht wohl zu versichern Tisch zu jeder
 Zeit meine Tischstühle vom Lande nach besetzten
 Tisch zu besetzen, das kann ich wohl unter diesen
 Umständen zu jeder Zeit thun, weil es zu aben
 mein Eigenthum ist.
 Wenn ein anderer Tischstühlen oben auf meiner
 Welle liegen bleibt so mein Tischstühlen so lange
 besser gestanden hat, so ist das jedenfalls ein Anrecht
 das schon Lefter dinstalben, & wenn eine Tischstühle
 Sammlung solcher Anrecht untersticht so ist es wohl ein
 größeres Anrecht der Tischstühle Sammlung, denn von der.

Der Regierungs-Präsident

Frankfurt a. O., den 20. Juli 1903.

Frankfurt an der Oder.

4
1883

9
10
65

selben möchte man erwarten daß solche die Anstalt
welche Sie zur Zeit bewilligt werden kann bei uns die
entsprechende Grenze fest stellt, & sich nicht auf eine Magistrate
die eigentümliche abzugeben läßt. So wie unsere Anstalt
sich die eigentümliche von der alten Geborene bei zum
Anstalt zuhelfen annehmen haben, & Zeit sollte dieser
Platz für die Tische Anstalten unserer 1000 Tische
zu können, die wohl annehmen zu werden
kann man die Jahre von der Lage eine richtige
Anstalt bekommen haben, so ist uns möglich die Anstalt
Lande bei zu machen, die Tische kann sehr leicht
darunter fest bestimmen die Lücke befinden
dieser würde die Lage liegen.

Gleichwohl möchte man zu bemerken, daß die Anstalt
von der die Anstalt der Geborene Vorstand
des Anstalt mit der Briele nicht wissen will um den
Lücken zu sehen, & die Anstalt & Meister der Geborene
Vorstand auf unterlassen müssen, in diesem Fall
unvollständig sein bei der Anstalt Anstalt
zu stellen, & müssen dann für eine Anstalt
sicher erfolgen, & jedenfalls werden unsere Anstalt
das Tische mit der Briele auf zu unterlassen, die
am Montag würde schon von unseren Meistern der
Anstalt gestellt, daß gab der Anstalt die Antwort jeder
müde damit Tische wie & die Regierung erlaubt.

Bestimmung soll
O. v. Gritschke

Friedrichstraße 66.

Frankfurt

4
L. v. Gritschke
457/14

Der Regi

Frankf

Der M
der Haupt- un
Frankfu

Tagebuch

Der Kopf
der Güte

Handwritten signature

Handwritten text

Handwritten text

Der Regierungs-Präsident

Frankfurt an der Oder.

Frankfurt a. O., den 20. Juli 1903.

Der Magistrat
der Haupt- und Handelsstadt
Frankfurt a. Oder.

Frankfurt a. O., den 11. März 1894.

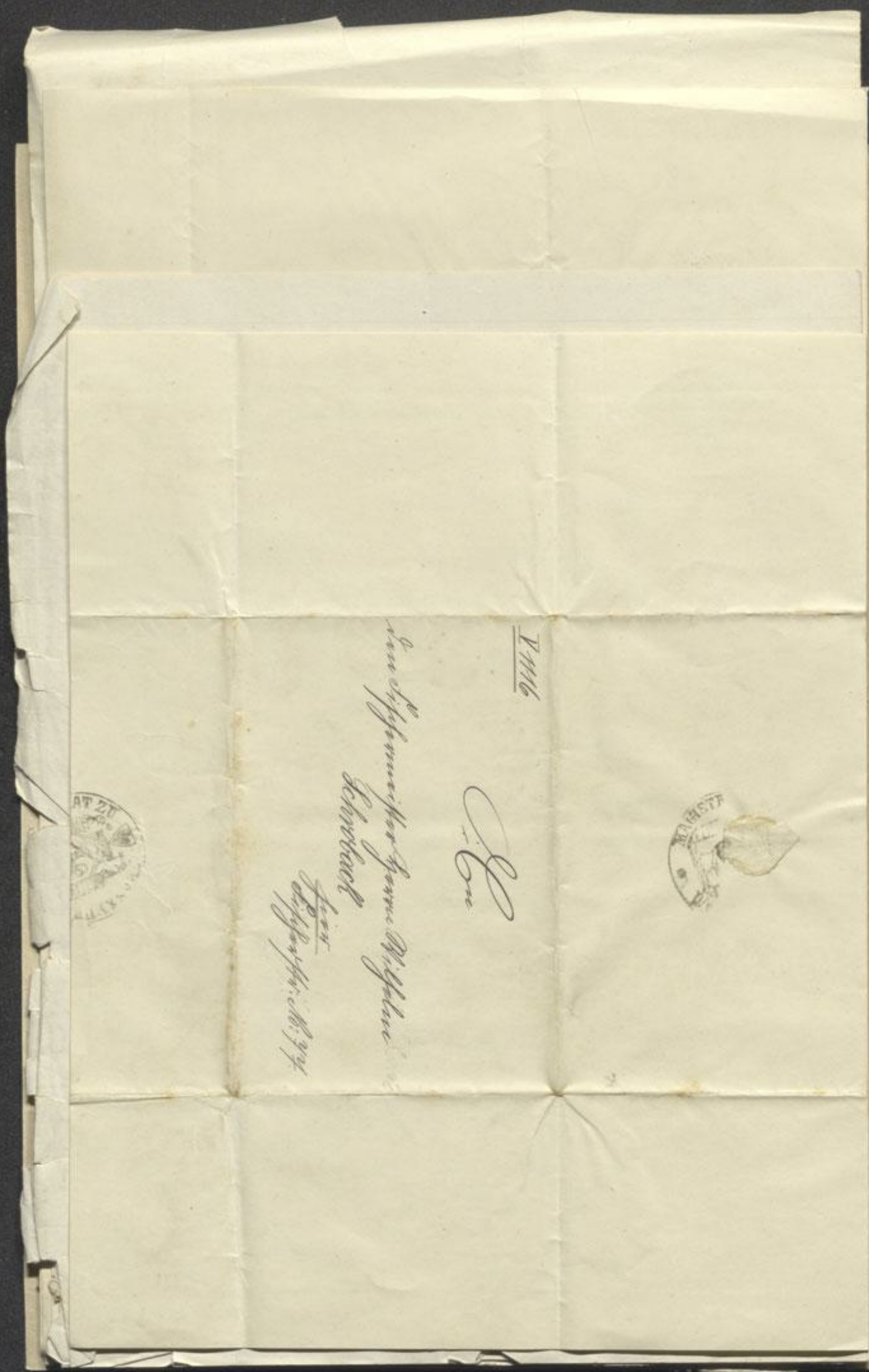
Tagebuch Nr. 1116.

Die Feuerung benötigt zur Zeit einen Platz
hinter der Kaserne des Leib- Grenadier
Regiments zur Lagerung ihrer 1/2 Süsswasser.
Da diese Gegenstände keine feuer- und Ver-
brennungsgegenstände sind, sind die
Feuerung der Süsswasser von der be-
zogenen Stelle notwendig. Wir fordern die
Feuerung selbst auf, dieselben ungefähr
auf der Stelle des ehemaligen Eingangs
der Feuertstraße bringen zu lassen.

An
den Vorstand der Süsswasser Feuerung
der Gubenner Kaserne
für

Hier:
Feuertstraße 62.

Lehmann
457/14



Der Regi

Frankf

Die Poliz
der Haupt- u
Frankfu

Tagebuch

Der
die fief-ganz
3. f. das Oben
Gemein

Frankfurt

Frankfurt

Frankfurt
48.

Frankfurt an der Oder.

1903.

Frankfurt a. O., den 18. December 1896

Tagebuch Nr. 28438 A

Chief des Vfschaw vom 10. d. Mts. zuversagen
mir die Abfertigung eines Toffenwells am 24. d. Mts.
11. d. Mts. auf dem Marktplatz zu Lings. Der Toffenw.
fa, sind zwar am Freitag den 24. d. Mts. in der
Zeit von 8 Ufr Morgens bis 8 Ufr Abends, und am
Freitag den 11. d. Mts. in der Zeit von 7 Ufr Mor.
gens bis 7 Ufr Abends, und am Samstag den 10. d. Mts.
gottel Toffenwells am 10. bis 12. Ufr Morgens.
Der floss einer Felizai, Newerung, die ich nicht
der Toffen der Toffen zu Toffenwells der
Hofand-floss von Rogas befindet warten
soll, fallen mir nicht find repositand, in einer
sich selbstwärtigen Toffenwells eine Toffenwells-floss
nicht selbstwärtigen Toffenwells.

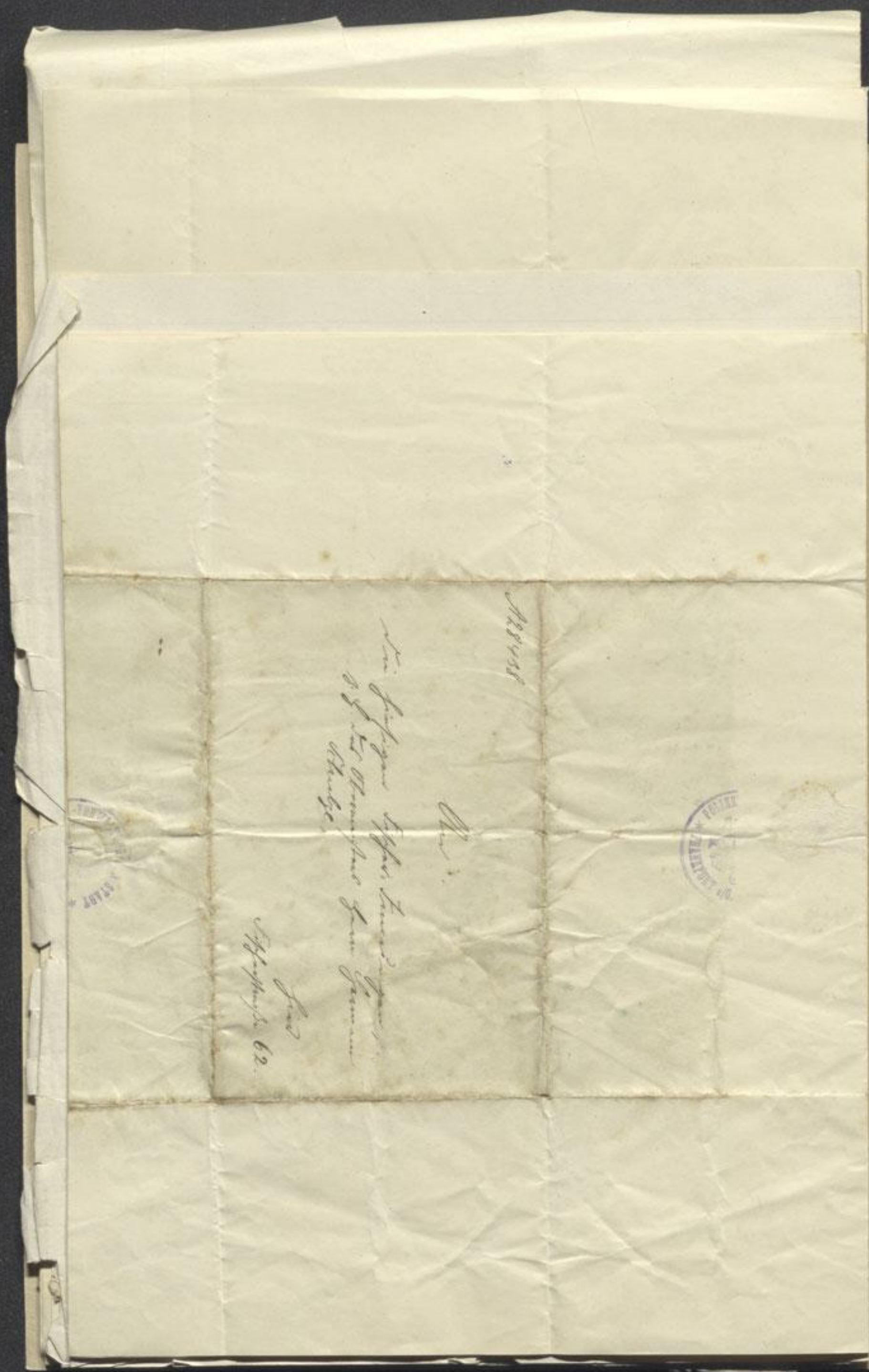
Der
die fünfzigste Taffel. Tundringen,
g. J. des Oberhauptes Franz
Germann Schulze.

Linea.

Frankfurt am Main
Hier!
Friedrichstrasse 66

September

4
Lisbon
482/14



Der Regi

Frank

Der
der Haupt-
Frank

Tagebu

Bei Rückka
vorstehende

Zum Schreiben

Die Vorsta
Stiftung.
g. H. der
Stiftung
in und Stift
Hamburg

Handwritten text on a small piece of paper, including the word "Lohn" and the number "48".

Frankfurt an der Oder.

Frankfurt a. O., den 20. Juli 1903.

Der Magistrat
der Haupt- und Handelsstadt
Frankfurt a. Oder.

Tagebuch № *Lb* 2672

Bei Rückantwort wird gebeten,
vorstehende Nummer anzugeben.

Zum Schreiben vom 1. September 1900.

Frankfurt a. O., den 10. September 1900.

Der Geist der Hofprediger zu wissen. Di.
pist, und Zündorfschasse, auf dem die
Säfermündungen zur Zeit mit ihren
Lagerzügen etc. ihren Standort haben, soll
dennoch einer Änderung nicht unter-
liegen. - Hiezu vermögen wir den
beauftragte Rat nicht anzuerkennen.

Der
Vorstände der hiesigen
Fischer. Innungen,
z. Z. der Vorstehenden
Fischereiverbände Hermann Schulte
und Fischereiverband Fritz Schade
Hier.
Frankfurt a. M.
Hier.
Fischerstrasse 66.

Summary

4
Schubert
452/14

Der Regi

Frankf

J.-No.

Es wird erlaubt.
Geisb

Ober
Der Herr
Der Extern
3. Lpt. D. Lpt.
Haupt

Immer

Lehro
48

Der Regierungs-Präsident

Frankfurt a. O., den 20. Juli 1903.

Frankfurt an der Oder.

J.-No. 1. Bg. 4718.

Es wird ersucht, bei der Antwort die vorstehende
Geschäftsnummer anzugeben.

Uebrig die Eingabe vom 4. d. Mt. erwidern
ich ergebe, dass ich dem dort gestellten An-
trage auf Erlass einer Polizeiverordnung, welche
die Tischwinder zur Mitführung eines Urkunden-
buchs dem Kommt. dazum. Verkauft gestellten
Tische anzeigt, nicht stattzugeben kann.

Abgesehen davon, dass die Rechtsgültigkeit einer
derartigen polizeilichen Vorchrift anzulassen der
Danken unzulässig wäre, erscheint der
Erlass einer solchen zur Zeit nicht notwendig, in-
dem Tischwinder auf der vorerwähnten Kiste
für bisher noch nicht ferner gehalten sind.

Selbstverständlich die maßgeordneten Polizeibeh.
fordern beauftragt, das Uebrigem mit der
Erganzung der Tischwinder in der in Zukunft
kommenden Jahresfrist bestimmten Grenzen zu

Uebrig die Eingabe auf den Uebergang der Rechtswelt mit
der Vorstehenden der Tischwinder
der Polizei und Lebensver. Verordn.
3. Hpt. d. d. Herrn Kommissar
Hauptmann Schenke
hier.

Friedrichstraße 62.

Frankfurt

Lehmann
457/14

Dem Lebensbesitzer Paulz - Oetker wünscht
wird die Tischlerwerk zu erst^{einst} und gew^{eine}ung
kann starke Verfolgung derselben zur Flucht
zu machen.

Wegen der Entfernung des Carl Thomas
zum Tischlermeister bleibt Verfolgung
zu gewärtigen.

4. O.

Mathemau

Ha.

Frankfurt 10. Jan 16. 8. 1903.

11

Uebersicht vom
den 10. Jan 16. 8. 1903.
selben zur Abfertigung

Des Carl Thomas
H. Verfügung

Ma.

4
Lohnkonto
482/14

Die 3.
Gefäß
das 12
in Fra
8. min
48 Kon
Dom 2
Dom 1
ind a
die
fügt
Mark
Gmin
Ein g
fallt
min f
wollen
wollen
pr a g
by job
bis 3 v
Dom
Dom
der a
wail
Lig

Inschrift
+
Lohn
48

Frankfurt 10. Jan 16. 8. 1903.

10
12

Herrn Dr. Brühl.

Die Ihr geliebtes Schreiben vom 10. August 1903. über
Geschäftsumsatz 500 betriebe ist Ihnen folgendes Resultat
des Ueberprüfers nach seit 1900 ist nicht einer Comp.
in Frankfurt allein betriebe.

Es wurden gefangen vom 25. November bis 16. Dezember 1901
48 Kommen. 96 Stk. die Kommen wird zu zwei Stk gerechnet.
Vom 24. Oktober bis 30. Dez. 1901. 110 Kommen. 220 Stk.
Vom 14. Oktober bis 18. November 1902. 46 Kommen. 152 Stk.
und vom 16. März bis 2. April 1903. 28 Kommen. 56 Stk.

Die im ersten Jahr gefangenen Ueberfahre ist in der
Folge noch Gefangenen mitteilt, die Kommen sind 10
Mark mehr als je billiger, weil es noch keine
Erklärung von dem Geschäft fiele.

Im zweiten und dritten Jahr habe ich die Ueber
fahre selbst prüfen lassen und die Kommen sind je
mehr sind die ersten Prüfer 4, 50 Mark je Stück
es soll in der letzten Zeit habe ich 5 und 5, 50 Mark
erhalten und sind mit in diesem Geschäft Mark
per a geboten worden.

Es habe mich an Prüfer geliefert vom 24. Oktober
bis 30. Dez. 1901. 5 Stk 60 Stk.

Vom 14. Oktober bis 18. November 1902. 3 Stk 83 Stk

Vom 16. März bis 2. April 1903. 1 Stk 40 Stk

Die entsprechende Kommanzahl ergibt sich daraus,
weil mit der Kommen Ueber 5 Stk gültigste
Prüfer erzielt wird.

Worms

+

Lohbock

457/14

Die Mißgast der Tugenden sehr ist mir nach Lamschorn in
Thüringen und die Abgaben nach Berlin und Stettin vertheilt
sollen die mit mir eine Abgabe der Tugenden
Voll in my weiser können, so würde ich Bienen sehr
dankbar sein.

Gleichfalls möchte ich Sie bitten, daß, wenn Sie nach
Frankfurt kommen sollten mit ein paar Tage vorher
in Kenntnis zu setzen.

Geyersingeboll

Joan. Schulte

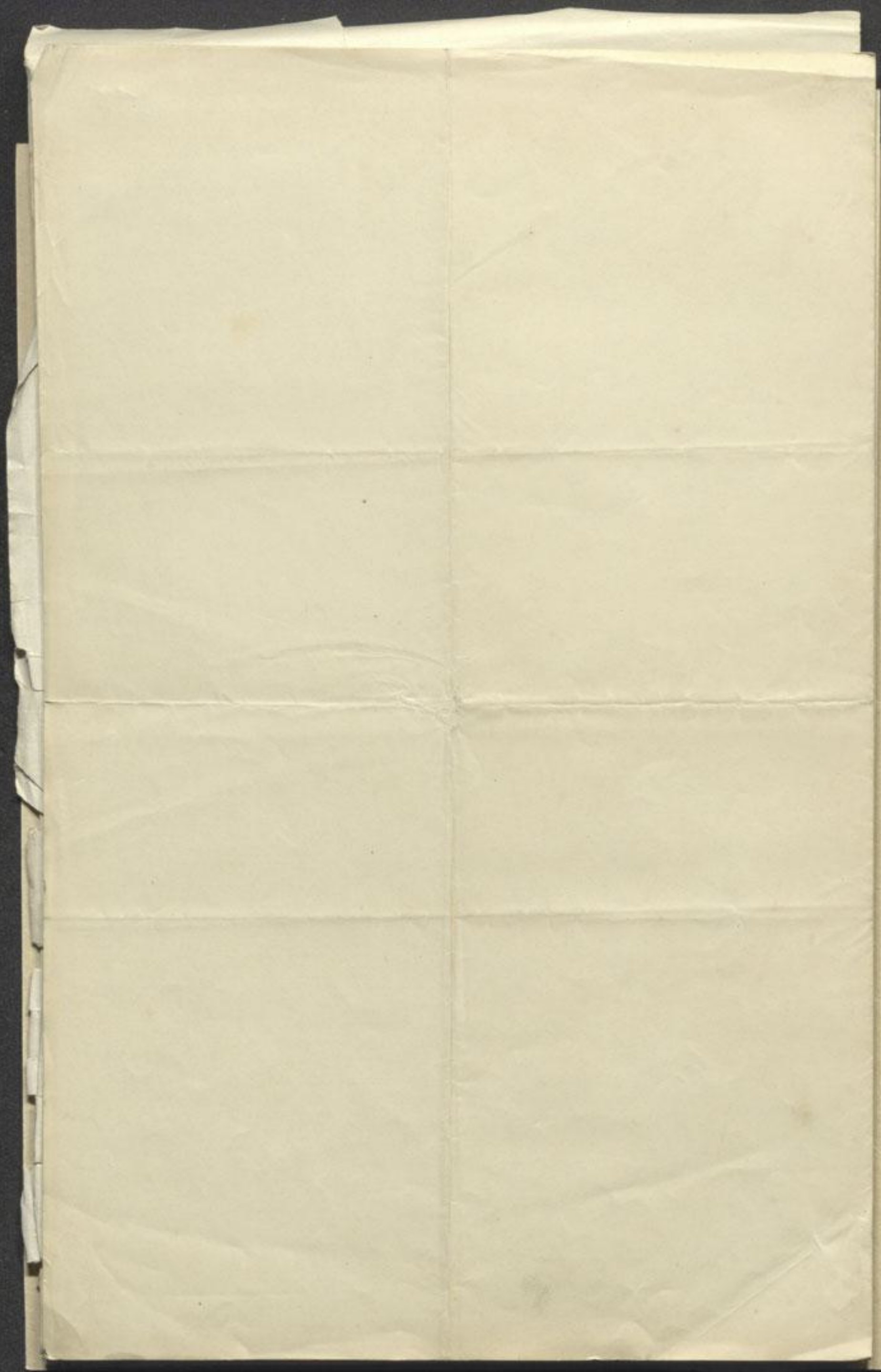
Obermeister der Tischlerei der
Höfstadt.

of Lunsche in
und Hellen vorkommt
das gaffigste
y Bfren folgt
samm hin weg
aus Lage vorder

das

13

Frankfurt
+
Lunobank
482/14



Gr
des Fisch
A.
betreffend
terstell
Fisch

13
C
B
O

Inschrift
+
Lehrer
48.

M
14
Abschrift.

Gutachten
des Fischereibesitzers

Frankfurt/Oder den 28. Februar
1910.

A. Hübner

betreffend die Fischhäl-
terstelle der Frankfurter
Fischerinnungen.

Die Frankfurter Fischerinnungen der Gubener und Le-
buser Vorstadt benutzten bisher das Oderufer zwischen der Bi-
schof- und Junkerstraße zur Aufstellung ihrer Fischhälter.
Die Stadt Frankfurt hat nun diese Strecke den Fischern gekündigt
und will das Ufer zu einer Schifffahrtsanlegestelle einrichten.
Um eine passende Stelle für die Fischhälter zu suchen, fand am
17.d.M. eine Besichtigung durch Vertreter der Königlichen Re-
gierung, der Strombauverwaltung, des Magistrates, des Branden-
burgischen Fischereivereins und der Fischerinnungen sowie des Un-
terszeichneten statt. Hiernach und auf Grund weiterer Erfahrungen
kann ich bezeugen:

Der Fang und der Bezug von lebenden Fischen kann nicht
jederzeit ausgeführt werden, Wetter, Eis und andere Verhältnisse
stören oft. Soll der Markt täglich beschickt sein, dann müssen
bei reichlichem Fang Vorräte aufgesetzt werden. Hierzu müssen die
Hälterkähne (Sauen) im strömenden Wasser stehen. Im Stauwasser ster-
ben die Fische bald ab und auch die Ueberlebenden nehmen einen
dumpfigen moorigen Geschmack an, weil die im Strom mitgeführten
Schmutz- und Sinkstoffe im Wasser abgelagert werden und bei Wärme
sich zersetzen, faulen. Es ist dies Stauwasser nicht zu verglei-
chen mit Seen, wo durch Wellenbewegung und die Arbeiten der unterge-
tauchten Wasserpflanzen Sauerstoff zugeführt und Stickstoff aufge-
zehrt wird. Weiter können im See schwachwandige Hälter mit grö-
ßeren Wasserwechselöffnungen gebraucht werden, während in der Oder
wegen Eisgangs- und Schifffahrtsgedränge die Hälter starke Wände

imm...

+
Lubowitz
487/14

12
15

haben müssen und nicht mit zu großen Löchern versehen sein dürfen, um auf alle Fälle widerstandsfähig zu sein. Dadurch wird aber der Wasserwechsel behindert, wenn nicht starke Strömung Hilfe bringt. Aus diesen Gründen ist die rechtsseitige Oder mit ihren Bühnenfeldern und den toten Wasserarmen am Dam für Fischhaltung ungeeignet, auch für den Verkehr abgelegen und für den Fischhandelsbetrieb fast unmöglich. Dasselbe trifft auch für den neuen Winterhafen zu. Vom Hafen bis zur Oderbrücke ist das linksseitige Oderufer zu Schiffahrtsanlegestellen in Anspruch genommen, während oberhalb der Brücke bis zur Junkerstraße die ganze Strombreite für Schiffe zur Brückendurchfahrt frei bleiben muß. Andernfalls wäre das Ufer von der Brücktor - bis zur Junkerstraße für Fischhälter wohl geeignet; namentlich könnte der wertvolle Uferstreifen am Zoll und Salzspeicher, der jetzt ohne Nutzen tot liegt, im Allgemeininteresse besser genützt werden. ---- Es kommt somit nur der alte Oderarm von der Bischofstraße aufwärts an der Kaserne entlang für Fischhälter in Frage. Dieser ist zweifellos geeignet, wenn bei niedrigem Wasserstand mehr Strömung erzielt werden könnte und wenn, wie es beabsichtigt ist, die städtischen Abwässer so abgeleitet werden, daß dieser Oderarm, Fischergraben nicht verunreinigt wird.

Es würde nun nötig sein, die zu oberstliegende Carthaus-Sperrbühne erheblich mehr als bis jetzt zu öffnen, besser jedoch würde es wirken, wenn statt dieser die untere, Hebelbühne, genügend breit und tief geöffnet würde, um auch bei niedrigem Sommerstand genügend Wasser dem Fischergraben zuzuführen.

Da hier ein erhebliches staatliches, städtisches und berufliches Interesse vorliegt, bemerke ich noch:

Es ist den Fischern gelungen, wenn auch unter schwerem Ringen, aus der Oder oder durch Bezug von auswärts gute Fische dauernd auf den Markt zu bringen, ohne die Preise so hoch zu stellen, wie es in den meisten Binnenstädten der Fall ist. Durch Er-

4
Lohobank
487/14

rig
net
sig
mun
bl
de
Er
n
u
(

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

13
16

Erleichterung des Betriebes muß die Bereitstellung von gesunden und schmackhaften Fischen leiden, dagegen der Handel unsachverständiger Verkäufer mit minderwertigen Fischen, wie es zum Teil auch schon geschieht, noch zunehmen. Beides kann nicht erwünscht sein, weil durch minderwertige, teils ekelhafte Fische, namentlich ausländische Biskarpfen das Publikum sich das Fischessen verleidet und dadurch der Genuß der gesunden Fische zurückgehen muß.

Weiter dürfte der Vorwurf, die Fischer wären störrig oder unmaßend, zurückzuweisen sein. Die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften im Fischereibetriebe lassen sich die hiesigen Fischer mehr als andere angelegen sein, obwohl die Praxis manche Bestimmungen als verfehlt ansehen muß. Der Stadt kamen sie bittend entgegen und mit dem Angebot eines erheblichen Standes, dem Stromaufiskus gegenüber verzichteten die Fischer bisher auf Ersatzforderung für Schädigung der Fischerei, wogegen andere Jüngungen, wie Crossen, Fürstenberg, Schwedt an der Oder, Beeskow und Fürstenwalde an der Spree, die Fischer an der Havel sich bedeutende Entschädigungssummen im Klagewege erstritten.

gez. A. Hübner.

4
Lohndorfer
4827/14

19. 9. 18.
3. Wilm. Burger

betrifft Tagebuch:
No. VI. 8034.

Der Magistrat
der Haupt- und Handelsstadt
Frankfurt a. Oder.

Tagebuch Nr. 8034
Bei Rückantwort wird gebeten, vorstehende
Nummer anzugeben.

Magistrat der Haupt- und Handelsstadt
Frankfurt a. Oder.

Tagebuch Nr. 8034

An

In Vorhände der Tische
Vorstand. z. Zede. des

Def. Ref. u. i.

19.9.10.
Strickburgert.

Frankfurt a/O., den 17. Septbr. 1910.

Betrifft Tagebuch:
No. VI. 8034.

Der Magistrat
der Haupt- und Handelsstadt
Frankfurt a. Oder.

Tagebuch Nr. 8034.
Bei Rückantwort wird gebeten, vorstehende
Nummer anzugeben.

Frankfurt a. Oder, den 18. August 1910.

Wir beabsichtigen, für den mit
den Tischer-Grundstücken neu abzupflanzenden
den Vertrag über Benutzung des Gutes
insoweit folgende Bedingungen festzusetzen:
Jahres-Miete 200 Mk. für den unbefestigten
den Ackerland durch Aufstellen des Schilbe-
schen Pflanzengrabs, in einem Fische bis zur
abgegrenzten Einfassungsgränze, für den Pflanztag.

Magistrat der Haupt- und Handels-Stadt
Frankfurt a. Oder.

Tagebuch Nr. 8034

an

Die Vorstände der Tischer-Grundstücke des Gutes, und Schilbe
Vorstand z. Gde. des Oberrheinischen Herrn A. Schmeider ist anzufragen,
20 m der angrenzenden

Lsg. Pflanztag für
Tischerstraße 79

Lehmann
457/14

19. 9. 18.
3. Teil des heutigen

betrifft Tagebuch:
No. VI. 8034.

Der Magistrat
der Haupt- und Handelsstadt
Frankfurt a. Oder.

Tagebuch Nr. 8034
Bei Rückantwort wird gebeten, vorstehende
Nummer anzugeben.



An
die Vorstände des
Königl. Gymnasiums
in Berlin
v. d. H. d. Obermeyer

19.9.10.
St. Simon & Jungert.

Frankfurt a/O., den 17. Septbr. 1910.

Betrifft Tagebuch:
No. VI. 8034.

Der Magistrat
der Haupt- und Handelsstadt
Frankfurt a. Oder.

Tagebuch Nr. 8034.

Bei Rückantwort wird gebeten, vorstehende
Nummer anzugeben.

Frankfurt a. Oder, den 18. August 1910.

Wir beabsichtigen, für den mit
den Hefen-Jämmern neu abzuschließen
den Vertrag über Benutzung des Ohrs
insbes. folgende Bedingungen festzusetzen:
Jahres-Miete 200 Mk. für den unbefestig-
ten Uferstreifen links unterhalb des Schilbe-
schen Rosengartens, in einer Tiefe bis zur
östlichen Einfassungsmauer, für den Vorplatz-
bezirkungswise Festplatz. Markt soll es ge-
statten sein bis zur ganzen Vorplatzbreite
das Ufer zu benutzen, unter der Bedingung,
dass der Einfassungsmauer zum Schilbe'schen Rosengart-
platz frei bleibt, und die in der Vorplatz-
Richtung aufgestellten Gefäße unmittelbar
nach dem Markt wieder fortgeschafft werden.

Ob
die Vorstände der
Hefen-Jämmern der
Gemeinde a. d. Schilbe'schen Vorplatz
z. Hd. des Oberbürgermeisters Herrn Carl Schmädicke

frisch.

Lenobow
487/14.

19. 9. 18.
Stamm Burger.

betrifft Tagebuch:
No. VI. 8034.

den befestigten Ufer für 0, 50 M. pro □ Meter
Jahresfrist angeboten worden.

Lauer des Vertrages 6-10 Jahre, ab 1. Juli
dieses Jahres.

Das Pflaster muß von den Läufer-Jungen
selbst in Ordnung gehalten werden. Die Gut-
prüfung für sich, nach ordnungsmäßig ist,
steht dem Stadtbauamt zu. Als Kassezeit
für die Erfüllung dieser Verpflichtung werden
100 M. Löhne gegeben.

Vertrag schließt, wenn diese Verpflichtungen
nicht pünktlich erfüllt werden.

Als Kassezeit zur Erklärung des Einstands.
mißt mit diesen Bedingungen.

Wien

19.9.10.
Städt. Amt.

Frankfurt a/O., den 17. Septbr. 1910.

Betrifft Tagebuch:
No. VI. 8034.

Auf die hohe Verfügung vom 18. August 1910 berichten die unterzeichneten Fischerinnungen, dass sie mit den mitgeteilten Bedingungen im allgemeinen einverstanden sind.

Sie machen jedoch folgende Vorbehalte:

1. Für den Fall, dass der Ufertell, der für 200 M Miete zur Verfügung gestellt wird, nicht ausreichend ist dann soll über die Tiefe der noch weiter zur Verfügung stehenden 20 Meter des angrenzenden befestigten Ufers bei in Anspruchnahme dieses weiteren befestigten Ufers eine besondere Vereinbarung erfolgen.
2. Die Inordnungshaltung des Pflasters wird übernommen falls und wenn das Pflaster in ordnungsmässigem Zustande den Fischern übergeben wird.
3. Die Dauer des Vertrages wird auf 10 Jahre festgesetzt.
4. Der Passus:

Vertrag erlischt, wenn diese Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllt werden.

muss in Wegfall kommen, weil diese Bedingung zu hart ist und dem Verpächter ja stets der klagbare Anspruch auf Erfüllung

17
19

14
21

Hörselbach, für
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..

Der

bezugsf.

27 März 1910.

... ..

26/9

...

4
Schobornik
457/14

Die Vorstände der Fischerinnungen

Obermeister.

6.10.10. 5 years
2 trillion 100
Aluminum

1. ~~2~~ Ran Sand 2.50 4
2. ~~W. F.~~

27/10 7
20/11

2.500 Kop. - 1/2
Zu. 1/2

2
J. W. W.
J. W. W.

steht un
er Ver-
stellt wird
e Vorbe-
sprechend

ungen

57 4

opp. 1/2
1/2

Frankfurt, d. 19. März 1910.

14
21

20

Hörselbeck, für
Einnahme ist folgen-

auf Hörselbeck, die
in Kasse mit
Einnahme
H, in Kasse
die Zeit 14. März
an Kasse
Einnahme ist folgen-

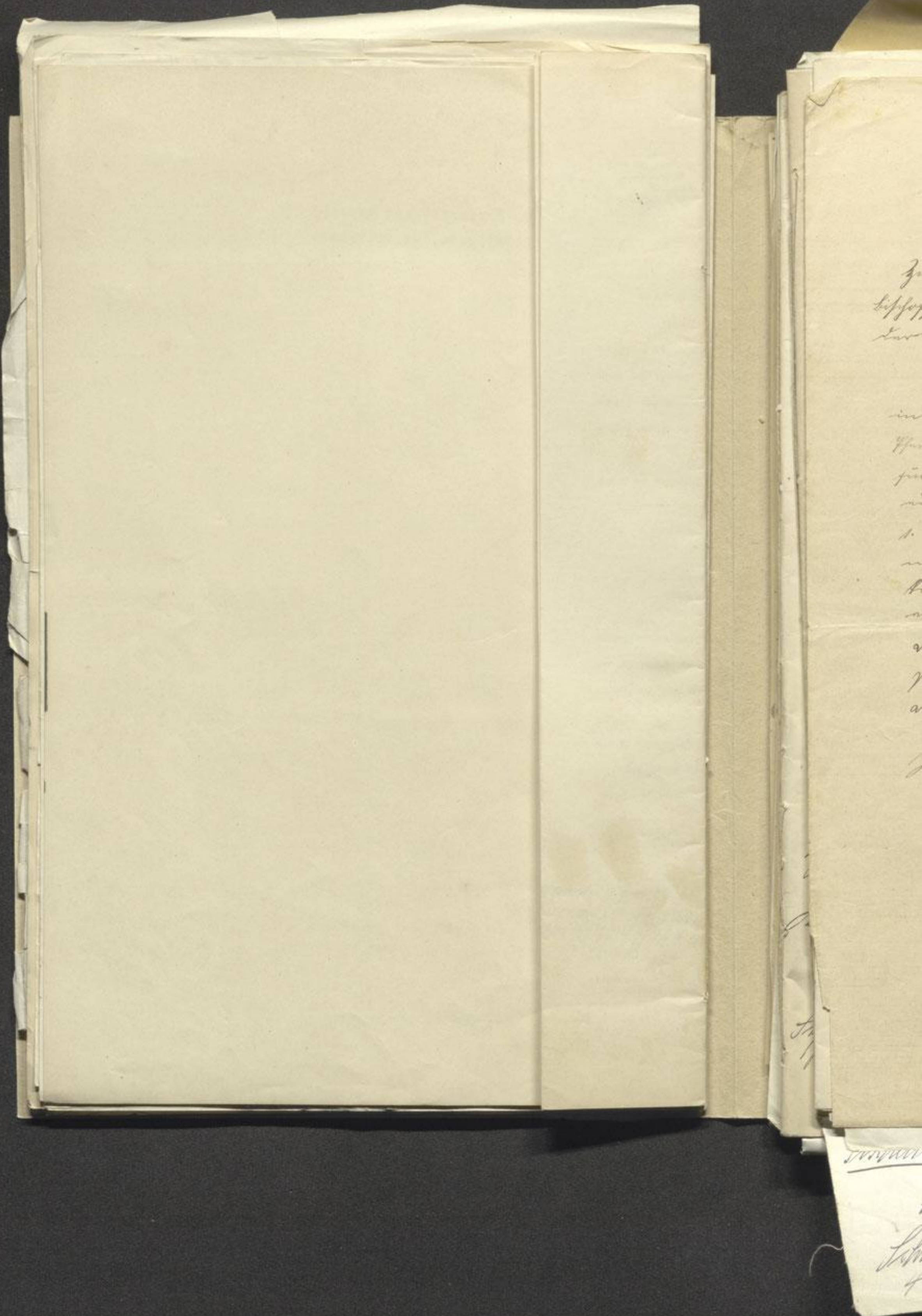
an der Kasse
Einnahme.

29 März 1910.

Hörselbeck

Erklärung

4
Lohbomke
457/14



Frankfurt a. M. d. 19. März 1910.

14

41

Mietvertrag

21

Zwischen dem Signatar Ludwig Schönebeck, für
Löffelstr. Nr. 15 und der folgenden Pächterin ist folgender
Mietvertrag geschlossen worden:

Es vermietet der Löffelstr. Ludwig Schönebeck die
im seinem Hause Löffelstr. 6 gelegene Kammer mit
Hofplatz an die folgende Pächterin zu Lagerzwecken
für Pächterin zu dem Preise von 100 M., im Monat
einschließlich Heizung, jedoch für die Zeit vom
1. April 1910 bis 1. April 1911. Sollte der Mietvertrag
nach drei Monaten vor Ablauf seines Laufjahres ge-
kündigt wird, gilt der Mietpreis stillschweigend auf
ein Jahr verlängert.

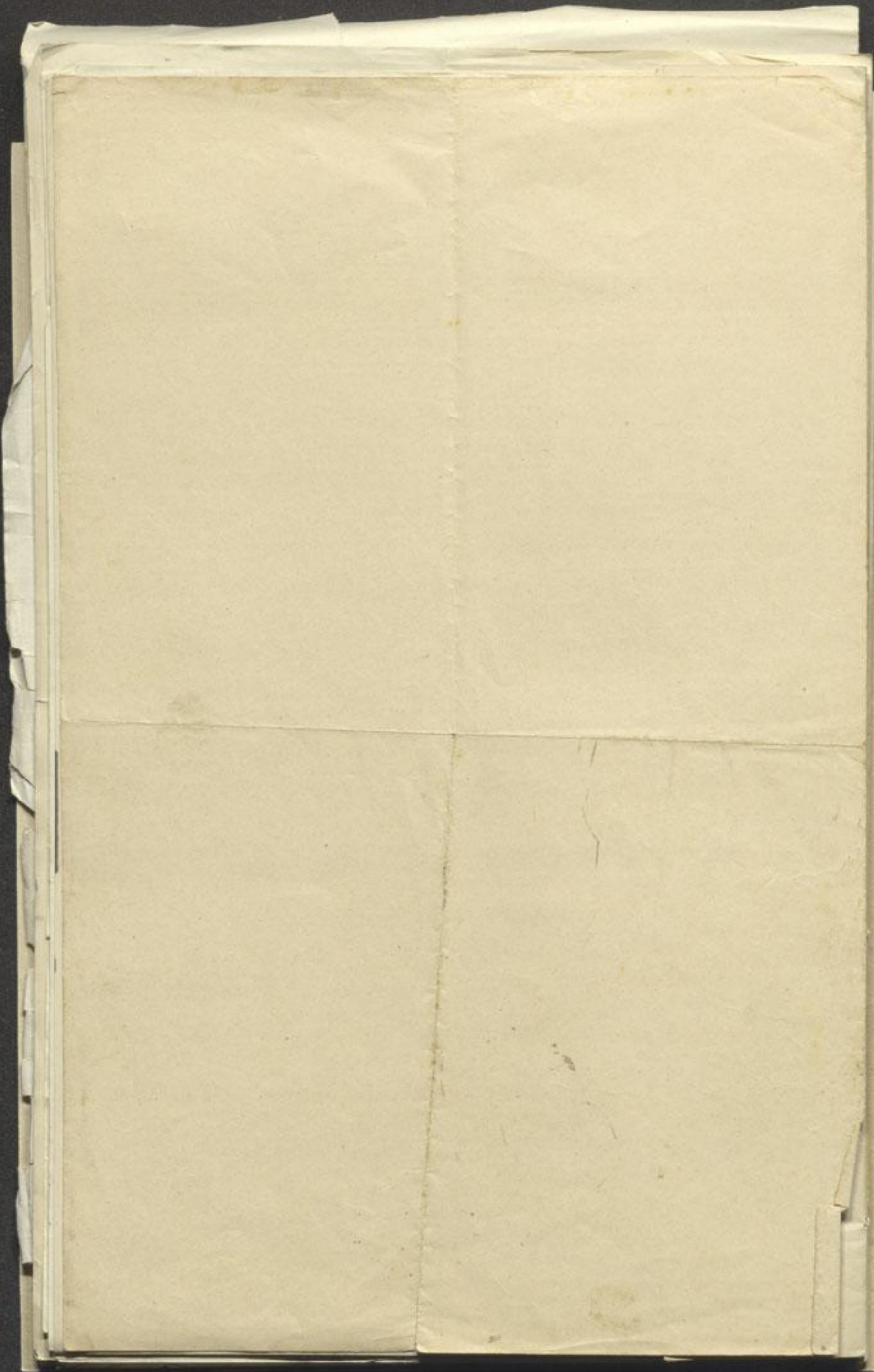
Der Pächterin zu dem Hause ist aus dem Hause
ausgeschlossen.

Die Miete wird vierteljährlich bezahlt.

Karl Schmiedeknecht für Pfand n. d. 1. 29 März 1910.

Ludwig Schönebeck

Lehmann
+
Lehmann
453/14



Poster.
Wiederkehr
des He
für Frühl
Lass. - Fa
Zurück

Städt. Arch.

Städt. Arch.

22

1.

41

Bot.
Wiederbestimmung
der Standorten
für Fruchthölzer
lar. - Fabaceae
Junkerstr.

1911

Fischerstr. 79

Kietzergasse 1

Wiederbestimmung

+

Lithobionk
487/14

der Fisch
und Lesu
auf Wieder
platzes f
bezw. Fisch
werk an de

Justizrat G. L.

Cl

Am M

809.

Immer

L. M.

4

18

2. 23

41

Frankfurt a/O., den 14. August 1911.

Antw.

der Fischerinnungen der Gubener
und Lesener Vorstadt
auf Wiedereinräumung des Stand-
platzes für die Fischbehälter
bzw. Fischerfahrzeuge am Boll-
werk in der Junkerstrasse.

Die Unterzeichneten bitten hier-
durch um Folgendes:

Bis zum April 1910 haben die
Fischerinnungen die Fischerfahrzeu-
ge in der Oder am Ufer an der Jun-
kerstrasse aufgestellt und auf dem
Platz an der Junkerstrasse ihre
Fischbehälter gelagert.

Seit ungefähr April 1910 ist in
beiden Beziehungen eine Änderung
eingetreten.

Insofern die Fischbehälter, die
auf dem Lande aufzubewahren sind
in Frage kommen, mag es bei dem
bisherigen neuen Zustand verblei-
ben, d. h. die Fischerinnungen wol-
len den neuen Platz vor der Kasse-
ne behalten und den Pachtzins dafür
weiter zahlen.

Dagegen ist es nicht möglich auf
den neuen Standplatz in der Oder
die Fischerfahrzeuge weiter aufzube-
wahren

Ch

an Magistrat

809.

Just

Verwaltung

*Lehmann
457/14*

Justizrat Galt

wahren. Die Fische in den Behältern an dieser Stelle des Oderstroms aufbewahrt sterben ab und es ist nicht möglich gute Fische für einen annehmbaren Preis feil zu halten, falls nicht ein gesunder und zugleich bequemer Aufbewahrungsort für die Fahrzeuge im Wasser zugänglich gemacht wird. Nachdem das Bollwerk jetzt vollständig hergestellt ist, bitten daher die Unterzeichneten namens der Jannungen -

Für die Aufbewahrung der Fahrzeuge der Fischer im Wasser den früheren Standort an der Junkerstrasse einzuräumen. Es wird Bezug genommen auf Auskunft der Kgl. Regierung hier, die bestätigen wird, dass die vorstehenden Angaben und der vorstehende Antrag durchaus begründet sind.

Die Obermeister der Fischerinnungen

Bewahrung der Fah-
fischer im Wasser
en Standort an der
se einzuräumen.
genommen auf Ausk-
rung hier, die
, dass die vorste
und der vorstehen
begründet sind.
ster der
agen

149

A. On Mount.

zu kaufen oder Winterwohnung der
Hauptplatz für die fuffelbäume betrogen
meine Geführe 3. Anzeigen gemäß
§ 8, 9, 11 - 15 - 3. 16. und davon
gast. Freistellung ich bitte.

2. N. 14 Jy.

Sept 9 K

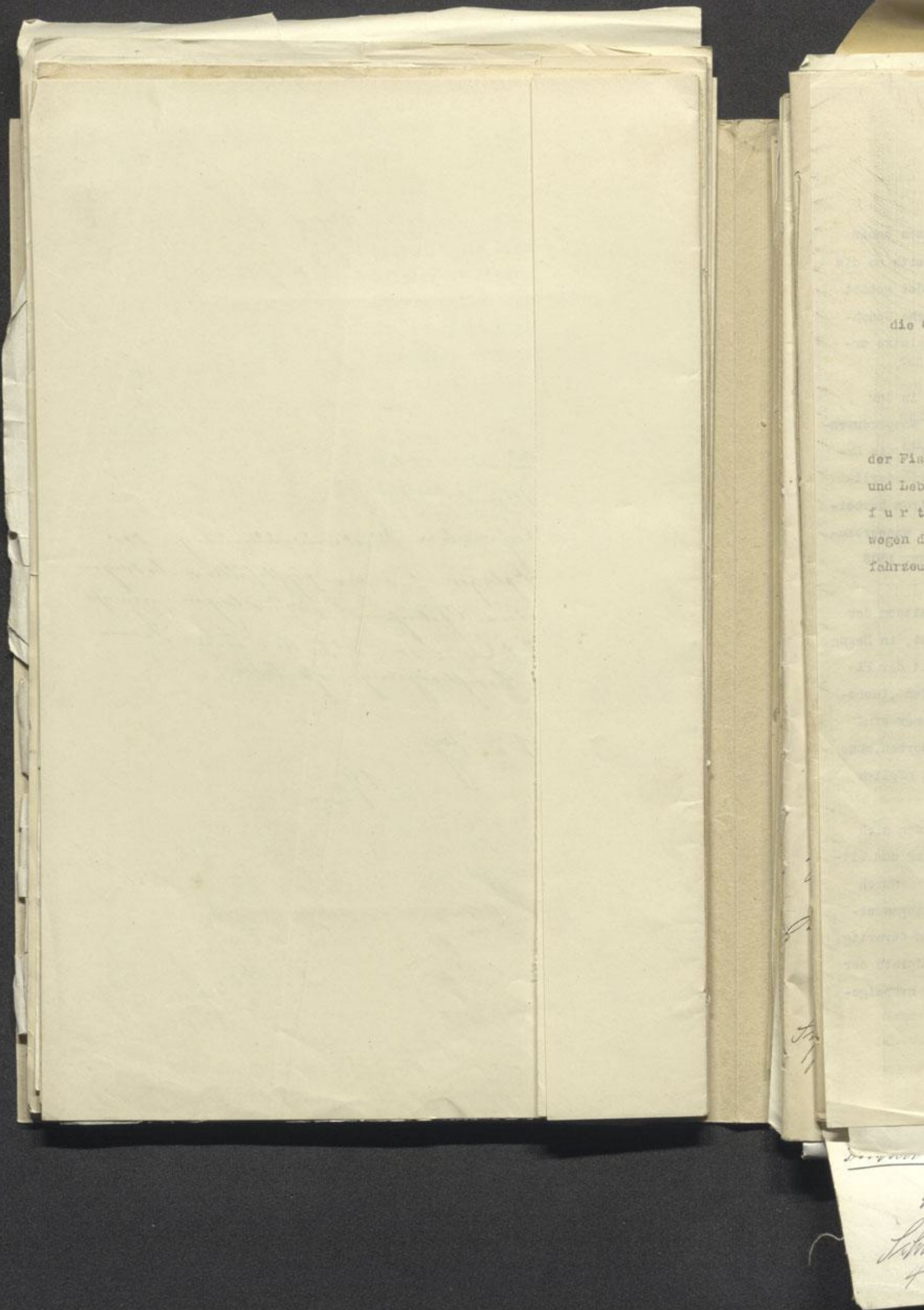
14/9-2-

7.

3. d. Kopf. u. f.

2
J. P. A.
1900
7

Shobank
4527/14.



20
25

41

Frankfurt a/Oder, den 19. September 1911.

An

die Oderstrombauverwaltung

G e s u c h

der Fischerinnungen der Gabener-
und Lebuser - Vorstadt in F r a n k -
f u r t a/Oder
wegen des Standplatzes der Fischer-
fahrzeuge an der Oder

Euer Hochwohlgebohren

bitten die unterzeichneten Obermeister
namens der beteiligten Fischerinnungen
um Erfüllung nachstehenden Gesuches:

Bis 1. April 1910 haben die Fi-
scherinnungen der Gabener - und Lebuser-
Vorstadt in F r a n k f u r t a/Oder
den Standplatz für ihre Fischerfahr-
zeuge in der Oder an der Junkerstrasse
gehabt.

Seit jener Zeit ist ihnen ein neuer
Standplatz angewiesen worden .

Wegen

Fischerstr. 79

Rietbergstr. 1

48
ms 229. u/R

Lehobank
+ 87/14

Die Obermeister

21

26

41

Frankfurt a/Oder, den 20. November 1911.

Gesuch

der Fischerinnungen der Gubener-
und Lebuser-Vorstadt
wegen Abhaltung des Fischereimarkt-
verkaufs am Weihnachtsheiligabend
und am Sylvesterabend.

Die Unterzeichneten als Obermeister
der beteiligten Innungen bitten:
ihren Mitgliedern zu gestatten, dass
am Sonntag Weihnachtsheiligabend und
am Sonntag Sylvester den ganzen Tag
bis abends um 7 Uhr auf den Ständen,
auf denen der Wochenmarkts-Fischverkauf
abgehalten wird, der Fischverkauf
stattfinden darf.

Bereits vor einigen Jahren ist auf
ein gleiches Gesuch die beantragte Er-
laubnis erteilt worden.
Die Gründe ergeben sich daraus, dass
an den beiden erwähnten Tagen den gan-
zen Tag über eine besonders starke Nach-
frage nach Fischen stattfindet, sodass
es ebenso sehr im Interesse der belaste-
ten Fischer als auch im Interesse des
Publikums liegt, dass die beantragte
Freigabe erfolgt.

Die Obermeister

Fischerstr. 79

Kietzergasse 1

An

die Polizeiverwaltung

hier

*20/11/11
28.
21/11/11
unverändert*

*4
Schoback
487/14*

32
 14. 11. 17
 21/11

37
 21.

2/ fl. Abschrift Karl Schmidt für, f. 39.
 In der Abschrift des. f. 39. in
 in. f. 39. in der Abschrift des. f. 39.
 f. 39. in der Abschrift des. f. 39.

2/4 M. 2/12/11

3. 10. 11
 F. 12. 11
 1801

1. 1. 11
 2. 1. 11
 3. 1. 11
 4. 1. 11
 5. 1. 11
 6. 1. 11
 7. 1. 11
 8. 1. 11
 9. 1. 11
 10. 1. 11
 11. 1. 11
 12. 1. 11
 13. 1. 11
 14. 1. 11
 15. 1. 11
 16. 1. 11
 17. 1. 11
 18. 1. 11
 19. 1. 11
 20. 1. 11
 21. 1. 11
 22. 1. 11
 23. 1. 11
 24. 1. 11
 25. 1. 11
 26. 1. 11
 27. 1. 11
 28. 1. 11
 29. 1. 11
 30. 1. 11
 31. 1. 11
 32. 1. 11
 33. 1. 11
 34. 1. 11
 35. 1. 11
 36. 1. 11
 37. 1. 11
 38. 1. 11
 39. 1. 11
 40. 1. 11
 41. 1. 11
 42. 1. 11
 43. 1. 11
 44. 1. 11
 45. 1. 11
 46. 1. 11
 47. 1. 11
 48. 1. 11
 49. 1. 11
 50. 1. 11
 51. 1. 11
 52. 1. 11
 53. 1. 11
 54. 1. 11
 55. 1. 11
 56. 1. 11
 57. 1. 11
 58. 1. 11
 59. 1. 11
 60. 1. 11
 61. 1. 11
 62. 1. 11
 63. 1. 11
 64. 1. 11
 65. 1. 11
 66. 1. 11
 67. 1. 11
 68. 1. 11
 69. 1. 11
 70. 1. 11
 71. 1. 11
 72. 1. 11
 73. 1. 11
 74. 1. 11
 75. 1. 11
 76. 1. 11
 77. 1. 11
 78. 1. 11
 79. 1. 11
 80. 1. 11
 81. 1. 11
 82. 1. 11
 83. 1. 11
 84. 1. 11
 85. 1. 11
 86. 1. 11
 87. 1. 11
 88. 1. 11
 89. 1. 11
 90. 1. 11
 91. 1. 11
 92. 1. 11
 93. 1. 11
 94. 1. 11
 95. 1. 11
 96. 1. 11
 97. 1. 11
 98. 1. 11
 99. 1. 11
 100. 1. 11

Wahr Wahr
Fischerinnung. Schoback Aug. Lageraufst.

22

27

41

Frankfurt a. Oder, den 10. Februar 1914.

2./

Herrn

Fischermeister Wilhelm Schrobback

hier

Fischerstrasse 77

Sehr geehrter Herr !

Auf Ihre Schreiben, die Ihre Frau uns am 8. und 9.
Februar er hat zugehen lassen, teilen wir Ihnen ergebenst
mit, dass die Fischerinnung der Gubener Vorstadt hier eine
Innungsversammlung festgesetzt auf

Donnerstag, den 12. Februar er nachm. 3 Uhr
im Innungslokal Fischerstrasse 79.

In dieser Versammlung soll Beschluss gefasst werden, ob
Ihrem Antrage entsprechend in Zukunft zugelassen werden soll,
dass Innungsmitglieder bei den öffentlichen Bekanntmachungen
über Feilhalten von Fischen zugleich auch Preise angeben,
zu denen die Fische verkauft werden sollen oder ob es so
verbleiben soll, wie es bisher gemäss § 19 des Privilegs
von Altersher gehandhabt worden ist, dass es nämlich nicht
zulässig ist, in Zeitungsannoncen bestimmte Preise festzu-
setzen und auf diese Weise durch solche besonders niedrigen
Preise unlautere Konkurrenz auszuüben.

Zu diesem Termin werden Sie hierdurch vorgeladen und kön-
nen Sie in der Versammlung mitstimmen und vorbringen, was Sie
geltend machen wollen, um das bisher Übliche abzuändern.

Hochachtungsvoll, ergebenst

gez. Karl Schmödcke

Oberaltmeister.

Fischerinnung

Schroback

487/14

Handwritten text, mostly illegible due to bleed-through from the reverse side.

1/ *Handwritten text* 1.-h
 2/ *Handwritten text* 1.-h
 3/ *Handwritten text* 2.-h

Handwritten text, including a date '21/12' and a signature.

Handwritten text, including a date '24. 12. 14' and a signature.

Handwritten text, including a date 'F. 1. 1. 14' and a signature.

Handwritten text on the right edge of the page, including a signature and the words 'Herrn', 'Conrann', 'Herr', 'Friedrich', 'Herr', 'Herr', 'Herr'.

Handwritten text on a separate piece of paper at the bottom right, including the word 'Fischer'.

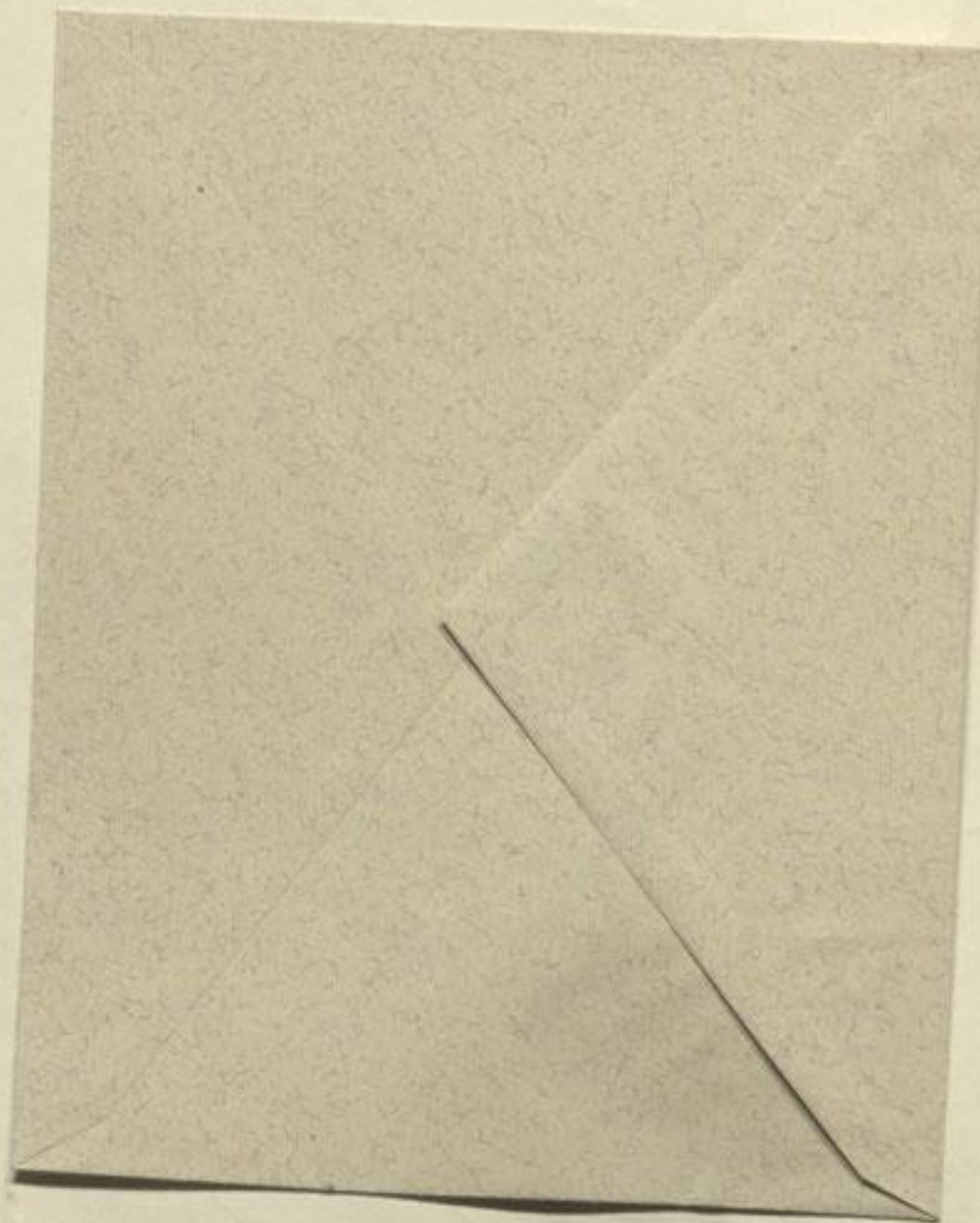


HW
Lorenz
Conradsstr.
bei Schmiedstr.
Hier
Lippstr. 79.
bei
Hausgewölbe
an Fiedlerplatz.

1914

Erklärung

+
Schobense
7/14



An
das Kgl. Amtsgeri
hier
Antrag auf Zahlung
der Fischerinnun
Vorstadt & Fran
treten durch den
Karl Schmädicke
in Prozeß vertr
Gebhardt in Fran
gege
den Fischermeist
hier Fischerstr.
wegen: Standgeld
Standgeld für de
Streitwert: 4 M

646/14
/

Fischerinnun
+
Schobon
+ 837/14

123
29

41

Frankfurt a/O, den 11. Juli 1914

39

An

das Kgl. Amtsgericht 7

hier

Antrag auf Zahlungsbefehl

der Fischerinnung der Gubener-

Vorstadt & Frankfurt a/O ver-

treten durch den Obermeister

Karl Schmädicke hier Fischerstr. 79

in Prozeß vertreten durch Justizrat

Gebhardt in Frankfurt a/O

gegen

den Fischermeister Wilhelm Schrobback

hier Fischerstr. 77

wegen: Standgeld bzw. Anteil an

Standgeld für den Fischmarktplatz

Streitwert: 4 M

er
11.7.14

Mit Vollmacht beauftrage ich:

Zahlungsbefehl wegen:

1. Stadngeldanteil in Höhe von
4 M
2. Zinsen davon zu 4% seit 1.
Juli cr

3.

646/14

Fischerinnung
+
Schrobback
+ 646/14

3. Rechtsanwaltsgebühren im Betrage von 2 M

4. Pauschquantum in Höhe von 50 Pfg.

Die Fischerinnungen haben von der Stadtgemeinde hier zur Aufbewahrung ihrer Gefässe bezw. zur Abhaltung des Fischmarktes einen Platz überlassen erhalten, wofür sie ein bestimmtes Standgeld an die Stadtgemeinde zahlen müssen.

Die Fischerinnung der Gubener Vorstadt hat beschlossen, dieses Standgeld auf ihre Mitglieder zu verteilen. Nach dem Verteilungsplan entfällt auf den Beklagten ein Vierteljahrsbeitrag von 12 M. Der am 1. April cr fällig gewesene Vierteljahrsbeitrag von 12 M ist vom Beklagten durch Zahlungsbefehl - 7.B.1586.14. - beigetrieben.

Der am 1. Juli cr fällige Beitrag von 12 M ist vom Beklagten nur in Höhe von 8 M freiwillig bezahlt worden.

Daher wird wegen des Restes von 4 M dieser Antrag gestellt.

Der Justizrat

Handwritten:
27/7
n. 7 Profa
14/7. 14
?

Handwritten:
Fischerinnung
Lobben
4527

24
30

41

26 uffpint
für Pfingstfest
Schabbach 7. 1797

1. 1, 10 m 44

Angebot bei 5

Fischer 1 3/4

h 1, 40 m 1/2

Fischer 1 1/2

3. 40 m 1/2
1797 1/2

Muri 3, 40 m

Einsammlung

Schoback

3. Rechtsanwaltsgebühren im Betrage von 2 M
4. Pauschquantum in Höhe von 50 Pfg.

Die Fischerinnungen haben von der Stadtgemeinde hier zur Aufbewahrung ihrer Gefässe bzw. zur Abhaltung des Fischmarktes einen Platz überlassen erhalten, wofür sie ein bestimmtes Standgeld an die Stadtgemeinde zahlen müssen.

Die Fischerinnung der Gubener Vorstadt hat beschlossen, dieses Standgeld auf ihre Mitglieder zu verteilen. Nach dem Verteilungsplan entfällt auf den Beklagten ein Vierteljahrsbeitrag von 12 M. Der am 1. April cr fällig gewesene Vierteljahrsbeitrag von 12 M ist vom Beklagten durch Zahlungsbefehl - 7.B.1586.14. - beige-
trieben.

Der am 1. Juli cr fällige Beitrag von 12 M ist vom Beklagten nur in Höhe von 8 M freiwillig bezahlt worden.

Daher wird wegen des Restes von 4 M dieser Antrag gestellt.

Der Justizrat

20/7
14/7.14

24
30

41

26 uffint
 für Pfingstfest
 Schoback i. h. h. h.

1. L. W. M. 44

Aufsicht bei 5

Führer 1/2

h. 1, 40 m. 1/2

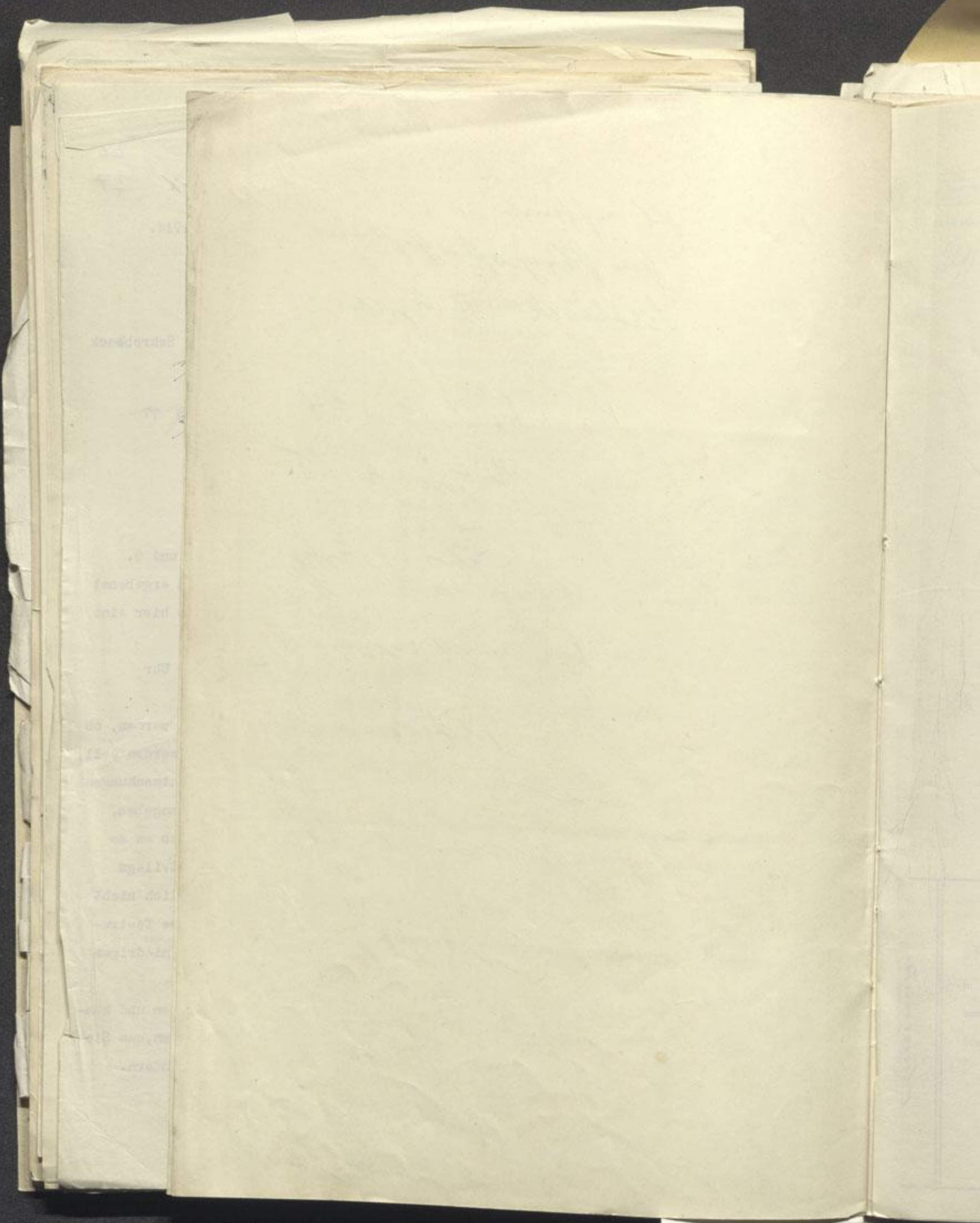
Führer i. h.

3. 4. 4. 4.

137 1/2

M. W. M.

3, 40 m.



Handwritten:
4837/14

Frankfurt a/O, den 17. Juli 1914

Herrn

Obermeister Karl Schmädicke

hier

Fischerstr. 79

Sehr geehrter Herr Obermeister!

In Sachen gegen Schrobback hat die Beklagte freiwillig gezahlt:

1. 2 M Rest für 5 Fächer, indem sie unter Berufung auf Kahlisch geltend machte, daß sie nur 5 Fächer habe
2. $\frac{1}{2}$ der entstandenen Gebühren von 2,80 M im Betrage von 1,40 M zusammen also 3,40 M.

Da meine Gebühren 2,80 M betragen, so sende ich noch 1x 60 Pfg. und frage an, ob wegen des Restes geklagt werden soll.

Ich bin dagegen, weil niemals zu beweisen sein wird, daß Schrobback mehr als 5 Fächer eigentümlich besitzt.

Hochachtungsvoll ergebenst

Justizrat

செய்துள்ளன:

7 B. 295

Quitting.

Kingegangen den

17. JULI

Justizrat Sehardt

Bei allen Eingaben in die nachstehende Geschäftsnummer eingeben.

Geschäftsnummer:

B 2295 14

Einkaufsmittel v. Schrobback

Der auf Ihr am 13. Juli 1914 bei Gericht eingegangenes
Gesuch an den Einkaufsmittel v. Schrobback
Joh. Sehardterlassene Zahlungsbefehl vom 14. Juli 1914 (Mahnregister
Nr. 2295) ist dem Schuldneram 16. Juli 1914 zugestellt worden.
— Die unten berechneten Kosten sind durch Postnahme eingezogen. —

Joh. Sehardt

Frankfurt a. Oden, den 18. Juli 1914

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Quittung.

geschrieben

in Sachen

von dem Herrn

heute gezahlt erhalten zu haben, bescheinigt hiermit

Frankfurt a. O., den 22. Juli 14

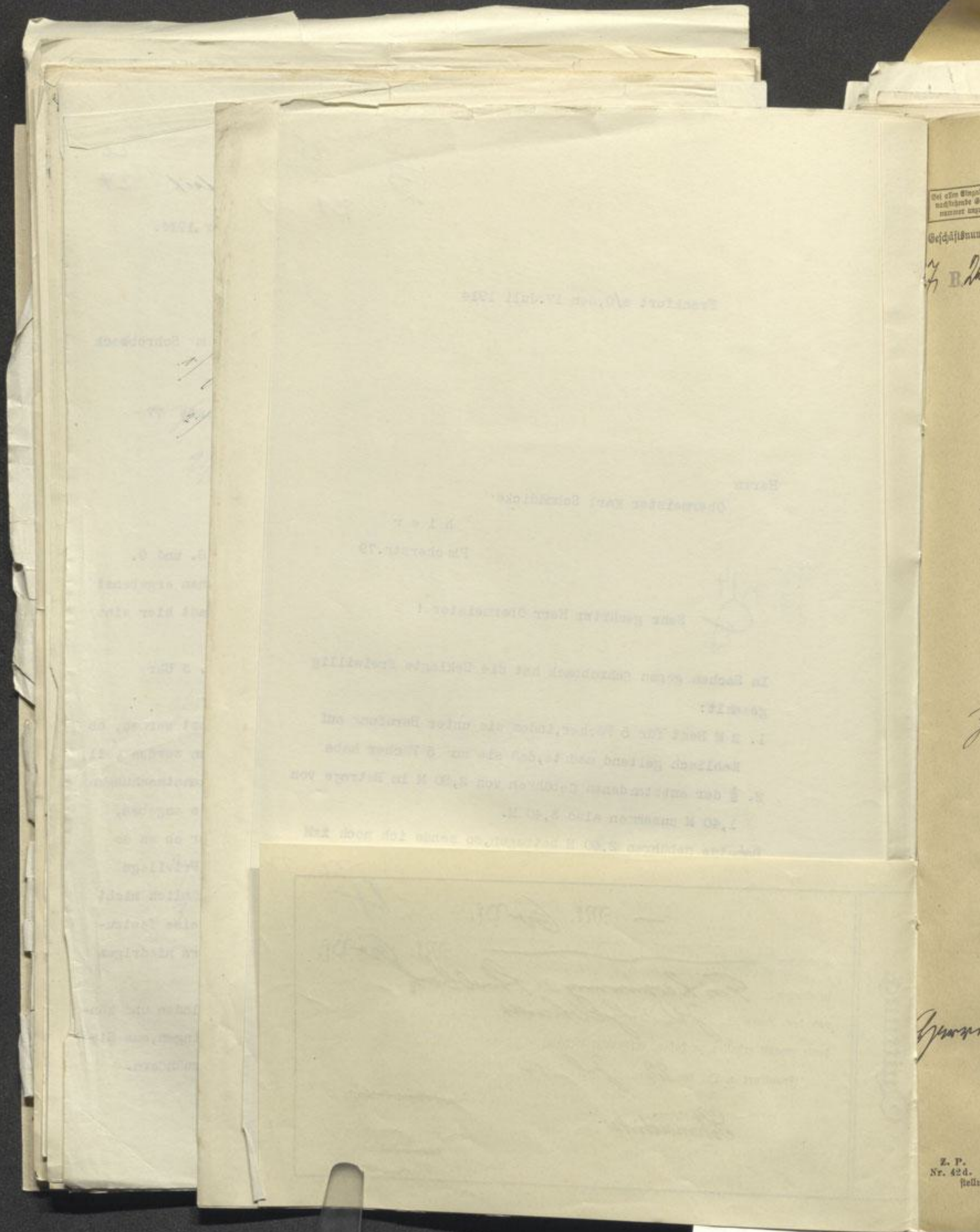
Schmiedelke

Mt. Gr Pf.

Mt. Gr Pf.

Zur Postzeit Sehardt

Herr Posthalter.



Bei dem Uebersicht
nachstehende Gef.
nummer

Gelehrtennumm
B 22

Z. P.
Nr. 42 d. 8
Helm

Eingegangen den 26
17. JULI

Justizrat Gebhardt

Bei allen Eingängen ist die
nachfolgende Geschäfts-
nummer angegeben.

Geschäftsnummer:

B 2295 14

Erfahrung v. Schrobbach

Der auf Ihr am 13. Juli 1914 bei Gericht eingegangenes
Gesuch um *Erfahrung v. Schrobbach*
für *Erfahrung v. Schrobbach*erlassene Zahlungsbefehl vom 14. Juli 1914 (Mahnregister
Nr. 2295) ist dem Schuldneram 16. Juli 1914 *ausgestellt worden*
— Die unten berechneten Kosten sind *aus der Gebühren* eingezogen —

Zu fikt. Gk.

187 14

Frankfurt a. Oden, den 18. Juli 1914

Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Kostenrechnung.

Gebühr für den Zahlungsbefehl und Aus-
lagenpauschale (§§ 87 Nr. 1, 80b des
Gerichtskostengesetzes) 30 Pf.

Summe 30 Pf.

In
Herrn Justizrat Gebhardt
Hier.Z. P.
Nr. 42d. Benachrichtigung des Gläubigers von der Zu-
stellung eines Zahlungsbefehls (§ 80b Abs. 4 Z.P.O.).

Im 60. Jahr in Hb
A. Hofe soll oft
werden.

M. W. L. W.
24/3. 14
f

Hb
Lorenz
C. W. W.
F. W. W.
L. W.
F. W. W.
H. W. W.
191

4
L. W. W.
4.8.14

1929.

41



二

ist allen Blättern in die
nachfolgende Verzeich-
nisse einzutragen.

Verzeichnungsnummer:

2 B. 1586 .11.

De
Besuch an

Gins.

erlassene
Nr. 158

am

im 7. 5. 18. 18.

F. M.

Erklärung in der
Stadt-Schreibstube

Erklärung in der
Stadt-Schreibstube

Eingegangen den

20. MAI 1914

Gericht Schönbach

ist dem Antrag die
nachfolgende Bescheid-
nummer anzuordnen.

Sachnummer:

B. 1586 .14.

Der auf Ihr am 16. Mai 1914 bei Gericht eingegangenes
Gesuch an den Toppfleger Wilhelm Schönbach

Gins. Toppfleger 77

erlassene Zahlungsbeleid vom 13. Mai 1914 (Mahnregister
Nr. 1586) ist dem Schuldneram 17. Mai 1914 zugestellt worden.
— Die unten berechneten Kosten sind auch ~~dem Toppfleger~~ eingezogen. —

F. M. 14

F. M. 14

Frankfurt a. O., den 17. Mai 1914.

Toppfleger in eigener Person in der, unter dem Namen des
Toppflegeren für, Toppfleger 77.

Toppfleger Wilhelm Schönbach für, Toppfleger 77

Nachdem der Toppfleger am 1. April 1914

auf Vollstreckung bei Gericht eingegangen.

F. 13.5.14

2375

et alle Angaben in die
nachfolgende Geschäfts-
nummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

2 B. 1586 .14.

Der a
Gesuch an d

Gine. c

erlassene B
Nr. 1586

am 11. 10.

Im 1. 5. 18. 18.

F. M. S.

Fiktionierung in Jahr

Seit 1. Januar 18. 18.

Fiktionierung in Jahr

12. 1. 18. 18. 18.

444/14

Fiktionierung
4
1. 1. 18. 18. 18.
3371

Eingegangen den
20. MAI 1914

Tippmünning v. Schrottack
Johann Schrottack

et altes Wappen in die
nachfolgende Gerichts-
nummer eingeben.

Stabsnummer:

B. 1586 .14.

Der auf Ihr am 10ten Mai 1914 bei Gericht eingegangenes
Gesuch an den Tippmünner *Philipp Schrottack*

Gene. Tippmünner 77

erlassene Zahlungsbehl vom 18ten Mai 1914 (Mahnregister
Nr. 1586) ist dem Schuldner

am 14ten Mai 1914 zugestellt worden.
— Die unten berechneten Kosten sind durch *den Herr Gläubiger* eingezogen.

mit 7.5.14

F. M. 5.14

Frankfurt a. Oden, den 10ten Mai 1914.

Tippmünning in Johannes Vossart in Fr., unter dem Brief vom 10ten Mai 1914
Sankt Schrottack für, Tippmünner 77.

Tippmünner Philipp Schrottack für, Tippmünner 77.

12 in Frankfurt f. 6 Tippmünner f. 1. Juli u. April 1914

1/2. 1. 1. auf Vollziehung bei Gericht einreichen.

27. 1. 1. F. 13. 1. 14

2375

17. 1. 1. mit Vollziehung

33

41

41

winke

31

39

Juni 1918.

i e r.

herstrasse.79.

ertragen, bezw.

nnen auf dem

r veranlasst,

a follen. Die

übernehmen

für diese Ar=

23

35

skier

D.

t-

ist allen Beteiligten in die
nachfolgende Geschäfts-
nummer eingetragen.

Geschäftsnummer:

2 B. 1586 11.

Der

Gefuch an d

Gins.

erlassene B

Nr. 1586

am 11. 10. 1886

Im 17. 1. 1886

F. 10. 1.

27/1

In

Herrn Präzidenten

Hier-

L. P.
Nr. 424. Benachrichtigung des Gläubigers
Belegung eines Zahlungsbefehls § 49

ist dem Beklagten in die
nachstehende Gerichts-
nummer eingetragen.

Rechtsnummer:

2 B. 1586 11.

Eingegangen den

20. MAI 1914

Gericht Schönhof

Der auf Ihr am 16. Mai 1914 bei Gericht eingegangenes
Gesuch an den *Tippmüller Wilhelm Schrottke*

Gen. Tippmüller 77

erlassene Zahlungsbefehl vom 18. Mai 1914 (Mahnregister
Nr. 1586) ist dem Schuldner

am 17. Mai 1914 zugestellt worden.
— Die unten berechneten Kosten sind *dem Herrn Tippmüller* eingezogen. —

Im Auftr. d. Just. B. T.

F. M. 1914

Frankfurt a. Oden, den 20. Mai 1914.

Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Kostenrechnung.

Gebühr für den Zahlungsbefehl und Aus-
lagenpauschale (§§ 37 Nr. 1, 80b des
Gerichtskostengesetzes)

— 30 Pf.

In

Gen. Tippmüller Schrottke

Zusammen — III. 30 Pf.

Lies-

Z. P.
Nr. 424. Benachrichtigung des Gläubigers von der An-
stellung eines Zahlungsbefehls (§ 693 Abs. 4 S. P. O.).

Wm. W. W. W.

Fraser

Proback
4837/14

Abschrift

1929.

33

41

41

Wirt

31

39

Juni 1918.

i e r.

herstrasse.79.

ertragen, bezw.

unnen auf dem

hr veranlasst,

zu fällen. Die

zu übernehmen

für diese Ar=

38

ckie

30 37

12 Mr. u. Pf.

geschrieben

in Sachen

von dem Herrn

heute gezahlt erhalten zu haben, bescheinigt hiermit

Frankfurt a. O., den 20. ten

Mr. u. Pf.

Hier Justizrat Gebhardt

Edm. Vismann

Büro-Vorsteher

Ms. A. 9. 17. 14
G. W. W. W. W.

Prof. J. J. ...
27/5. 14

Quintana.

Shrubcreek
485714.

Abschrift

1029.

33

41

41

Wirt

31

39

Juni 1918.

n i e r.

echerstrasse.79.

sertragen, bezw.

runnen auf dem

ehr veranlasst,

zu füllen. Die

zu übernehmen

für diese Ar-

38

Lackier

Quittung.

Magistrat Fr
Nahrung

Banl
Städtische Sparka
Fernspreche
Drahtna
Nahrungsmittel

J./Me.

4
Schroeder
4.8.57/14

33

41

41

Im Hauptquartal am 2. Januar d. f. wurde
 für die Finanzierung folgendes beschlossen.

Magistrat Frankfurt, Oder
 Nahrungsmittelamt.

Frankfurt, Oder, den 6. Juni 1918.

Bankkonto:
 Städtische Sparkasse, Frankfurt, Oder

Fernsprecher: 5, 269, 284

Drahtnachrichten:
 Nahrungsmittelamt Frankfurtoder

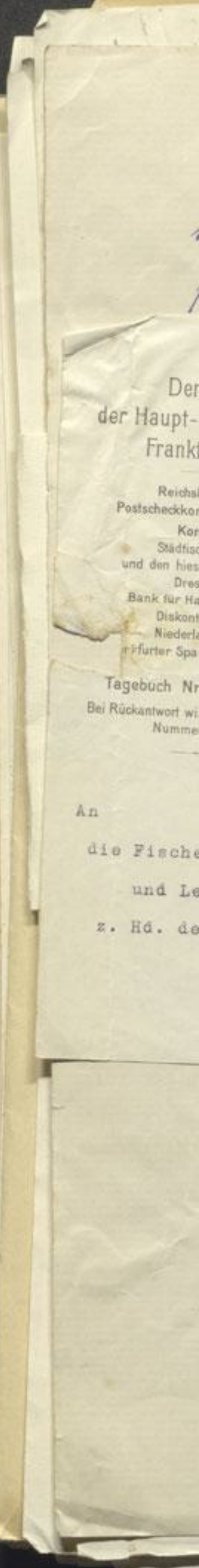
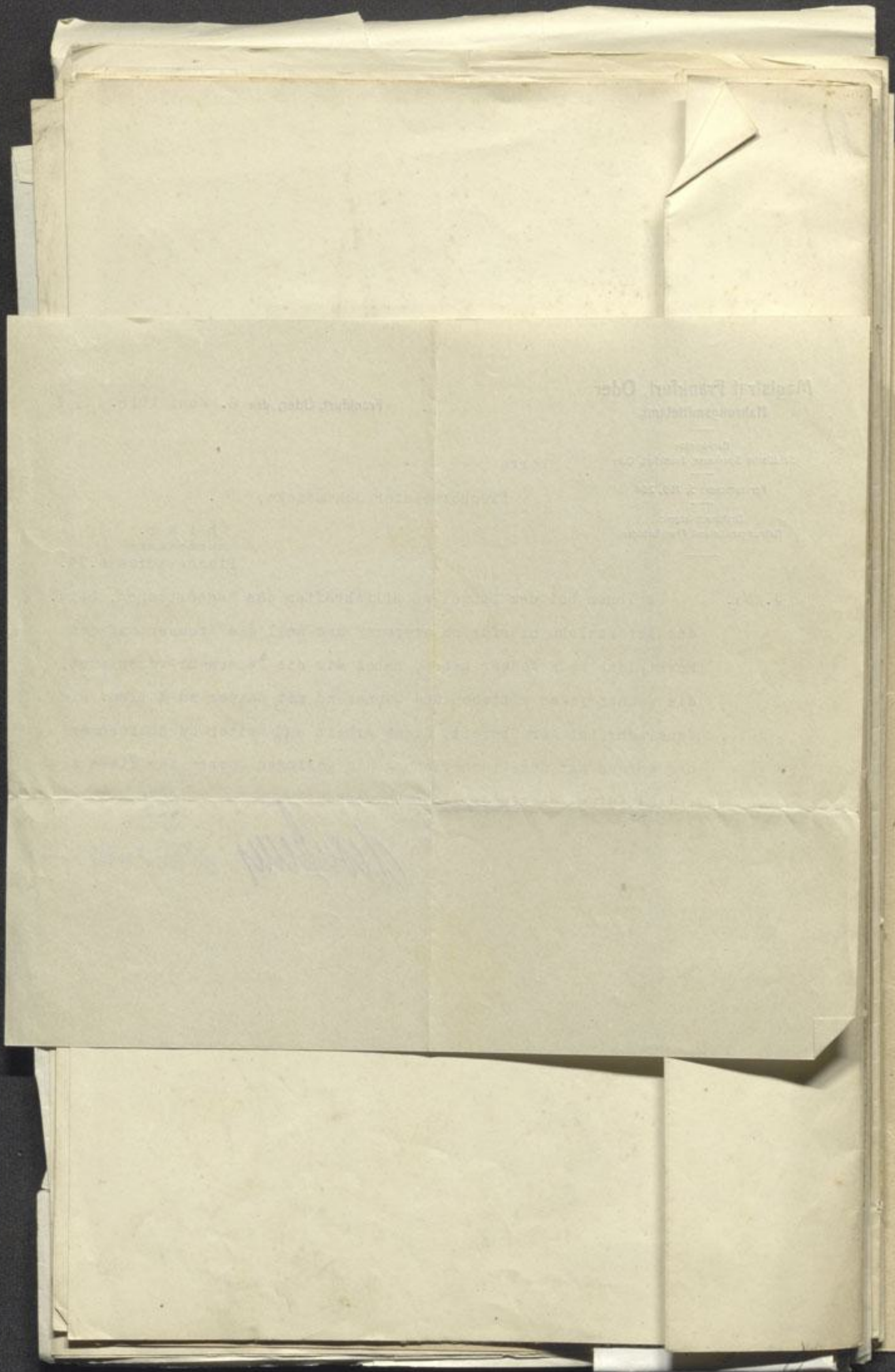
Herrn

Fischermeister Schmüdcke,

hier.
 =====
 Fischerstrasse.79.

J./Me. Um Ihnen bei dem Mangel an Hilfskräften das Wassertragen, bzw.
 das Arbeitslohn hierfür zu ersparen und weil die Brunnen auf dem
 Marktplatz kein Wasser geben, haben wir die Feuerwehr veranlasst,
 die Wannen jeden Mittwoch und Sonnabend mit Wasser zu füllen. Die
 Feuerwehr ist gern bereit, diese Arbeit auch weiter zu übernehmen
 und werden wir der Fischerinnung die geringen Kosten für diese Ar-
 beitsleistung vierteljährlich berechnen.

Wolfgang Fackler



Der
der Haupt-
Frankf

Reichs-
Postscheckkon-
Kor-
Städtisc-
und den hies-
Dres-
Bank für Ha-
Diskont-
Niederla-
nifurter Spa-

Tagebuch Nr.
Bei Rückantwort wi-
Numme

An
die Fische
und Le
z. Hd. de

4
Schuback
4807/14

hier Hauptquartier am 2. Januar d. f. wurde
 seitens der Verwaltung folgendes beschlossen.

Der Magistrat
 der Haupt- und Handelsstadt
 Frankfurt a. Oder.

Frankfurt a. Oder, den 15. November 1923.

Reichsbank-Girokonto
 Postscheckkonto Nr. 29002 Berlin.
 Konten bei der
 Städtischen Sparkasse
 und den hiesigen Zweigstellen der
 Dresdner Bank,
 Bank für Handel und Industrie,
 Diskonto-Gesellschaft,
 Niederlausitzer Bank,
 Hufner Spar- und Vorschussbank.

Tagebuch Nr. VI 3485

Bei Rückantwort wird gebeten, vorstehende
 Nummer anzugeben. Hr.

Auf das Schreiben vom 29. vor. Mts. erwidern wir Ihnen, daß wir mit Rücksicht auf das Zurückgehen der Fischerei die jährliche Pacht für den Platz am Oderufer vorübergehend ab 1. Januar 1924 auf 200 Goldmark festsetzen. Wir weisen aber daraufhin, daß dieser vorübergehende Pachtnachlaß unsererseits keine Einwirkung auf den bestehenden Vertrag hat, daß wir vielmehr berechtigt sind, bei Besserung der Fischerei den vollen Pachtbetrag nach dem Vertrage zu erheben. Wir bemerken noch, daß der Platz, obwohl er von Ihnen angeblich nicht mehr im vollen Umfange benutzt wird, für uns wertlos ist, da er von der Wasserseite durch die Fischfahrzeuge abgesperrt ist und somit für den Schiffsverkehrsverkehr nicht in Frage kommt. Von der Goldmarkberechnung der Pacht können wir unter keinen Umständen absehen.

Der Magistrat.

An
 die Fischerinnungen der Gubener-
 und Lebuser Vorstadt,
 z. Hd. des Herrn Obermeisters Paul Schulze,

Hier.

Willow Gustav Kammicke
 Herrn Schulze



Die Aufforderung des Güterverkehrs
Lehrer Prof. Dr. J. G. J. G.
Kommunikation Paul Thulke
Luis



4
Schuback
4807/14

beim Hauptquartier am 2. Januar d. J. wurde
seitens der Vereinigung folgendes beschlossen.

Der Markpreis von Eisen war dem Mannen,
sowie das Wagengeld der Händler von dem
Hauptquartier ist verboten.

Zuweisungsanordnungen gegen diesen Befehl
wird in jedem Falle mit zurecht Mark bestraft.
Nach zweimaligen Mahnungen dieses Verbots
wird von der Vereinigung, ganz nach ihrem Er-
messens, eine solche Strafe festgesetzt.

Frankfurt a. M. d. 2. Januar 1925.

Die Eisen-Vereinigung der Feilb. Werkstatt
zu Frankfurt a. M.



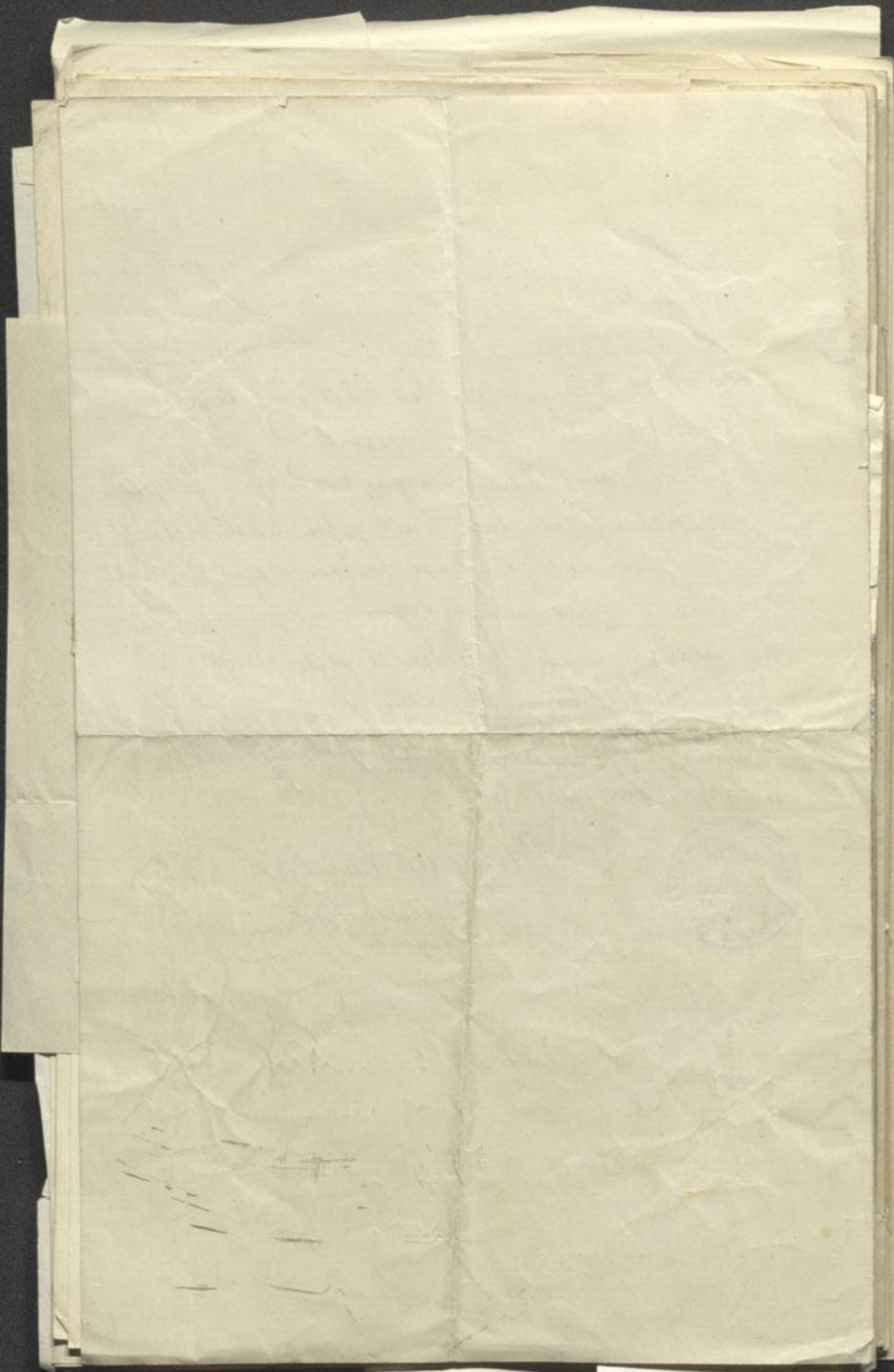
Hermann Schulte

Altmeister.

Wittmar Augustin Schulte

Wittmar Gustav Kammer

Lehrer Schulte



I/M
Justiz
Recht
Frankfurt
Re
An den B
Ergänzen
der Piao

4
Schuback
4807/14

Abschrift

Frankfurt a.O., den 30. März 1929.

I/1

Justizrat W. Gebhardt
Dr. J. H. Gebhardt
Rechtsanwalt u. Notar
Frankfurt a. Oder
Regierungsstr. 4a.

An den Bezirksausschuß,

hier

Ergänzende Anmeldung

der Fischerinnung der Gubener Vorstadt



Versicherung vom gleichen Tage.

Hochachtungsvoll erge

Die Rechtsanwältin Justizrat W. Gebhardt
u. Dr. J. H. Gebhardt
durch:

Justizrat

nämlich:

1. des Rechtes jeden Fischerinnungsmeisters, die an den Oderfluß angrenzende Hausstelle, mit deren Erwerb die Zugehörigkeit zur Fischerinnung verbunden ist, um mittels Haltepfähle auf dem Ufergrundstück die für seine Wirtschaft erforderlichen Fischerfahrzeuge auf dem anstoßenden Wasser zu halten;
2. die gegenüber dem Finanzamt in Frankfurt a.O. belegene Fläche der alten Oder dazu zu benutzen,

der

1/1

Justiz

Dr.

Recht

Frank

Re

An den Be

Ergänzen

der Fisco

Justizrat

Dr. J. J.

Rechtsa

Postache

Bankkonto: Disc

Rechtsanwä

Justizrat Geb

außer M

Nachmittags

Rechtsanwalt Dr.

au

Im übrigen

Abschrift

Frankfurt a.O., den 30. März 1929.

I/M

Justizrat W. Gebhardt
Dr. J. H. Gebhardt
Rechtsanwälte u. Notare
Frankfurt a. Oder
Regierungsstr. 4a.

An den Bezirkesausschuß,

h i e r

Ergänzende Anmeldung

der Fischerinnung der Gabener Vorstadt

Justizrat W. GEBHARDT
Dr. J. H. GEBHARDT
Rechtsanwälte und Notare

Postcheckkonto: Nr. 27808 Berlin
Bankkonto: Disconto-Gesellschaft Frankfurt a.O.
Rechtsanwälte Gebhardt „Firmenkonto“

Sprechstunden:
Justizrat Gebhardt: Vormittags 10-12 1/2 Uhr
außer Montags und Mittwochs
Nachmittags 5-7 Uhr außer Sonnabends
Rechtsanwalt Dr. Gebhardt: Nachmittags 4-6 Uhr
außer Sonnabends
Im übrigen nach Vereinbarung

/M

Herrn

Frankfurt a. Oder, den

8. April 1929

Oberaltmeister Hermann Schulze,
h i e r
Fischerstraße 62

In der Angelegenheit betr. Anmeldung wegen Be-
nutzungsrechten an der Oder zwecks Halten von Fischerfahrzeugen
übersenden wir ergebenst zu Ihren Akten Abschrift der ergänzen-
den Anmeldung vom 30. März 1929 und der mit diesem Antrag über-
reichten eidesstattlichen Versicherungen vom 30.3.1929 des
Fischermeisters Benjamin Schwartz, des Eigentümers Hermann We
des Fischermeisters Wilhelm Schwartz und Ihrer eidesstattli
Versicherung vom gleichen Tage.

Hochachtungsvoll erge

u. Dr. J. H. Gebhardt
durch:

Justizrat

nämlich:

1. des Rechtes jeden Fischerinnungsmeisters,
die an den Oderfluß angrenzende Hausstelle,
mit deren Erwerb die Zugehörigkeit zur
Fischerinnung verbunden ist, um mittels
Haltepfähle auf dem Ufergrundstück die für
seine Wirtschaft erforderlichen Fischerfahr-
zeuge auf dem anstoßenden Wasser zu halten;
2. die gegenüber dem Finanzamt in Frankfurt a.O.
belegene Fläche der alten Oder dazu zu benut-
zen,

der

I/M
Justiz
Recht
Frank
Recht

An den B

Ergänzen
der Fisch
und der
Vorstadt
vertrete
Hermann
Straße 6
bez. R
Ziegelst
Prozessb
Justiz
Frankf
wegen B
zwecks

Frankfurt a. Oder den
1. April 1921
Herrn
Oberbürgermeister Hermann Schmidt
Fischmarktstraße 62
In der Angelegenheit betr. Anmeldung wegen Be-
rechtigung an der Ostermecke Halten von Fischerfontänen
überstehen wir ergebenst um Ihren hohen Bescheid mit
dem Anhang von 30. März 1921 und der mit diesem Anhang über-
reichten eidesstattlichen Versicherungen von 30.3.1921 den
Nachweis zu erbringen, dass die Fischerfontänen nicht
von Fischerfontänen, sondern von 1. April 1921
her in der Ostermecke Halten von Fischerfontänen
bestehen.

Justizamt
Herrn
Oberbürgermeister Hermann Schmidt
Fischmarktstraße 62
In der Angelegenheit betr. Anmeldung wegen Be-
rechtigung an der Ostermecke Halten von Fischerfontänen
überstehen wir ergebenst um Ihren hohen Bescheid mit
dem Anhang von 30. März 1921 und der mit diesem Anhang über-
reichten eidesstattlichen Versicherungen von 30.3.1921 den
Nachweis zu erbringen, dass die Fischerfontänen nicht
von Fischerfontänen, sondern von 1. April 1921
her in der Ostermecke Halten von Fischerfontänen
bestehen.

4
Schuback
4.8.21/14

Abschrift

Frankfurt a.O., den 30. März 1929.

I/4

Justizrat W. Gebhardt
Dr. J. H. Gebhardt
Rechtsanwälte u. Notare
Frankfurt a. Oder
Regierungsstr. 4a.

An den Bezirksausschuß,

h i e r

Ergänzende Anmeldung

der Fischerinnung der Gubener Vorstadt

und der Fischerinnung der Lebusser

Vorstadt,

vertreten durch die Oberaltmeister

Hermann Schulze, Frankfurt a.O., Fischer-

straße 62,

bezw. Richard Kalisch, Frankfurt a/Oder,

Ziegelstraße 9.

Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte

Justizrat Gebhardt u. Dr. J. H. Gebhardt,

Frankfurt a/Oder,

wegen Benutzungsrechten an der Oder

zwecks Halten von Fischerfahrzeugen

Durch Eingabe d.d. Frankfurt a.O.,

Fischerstr. 62, den 17. Dez. 1928 war seitens

der nebenbezeichneten Innungen angemeldet und

Eintragung beantragt bezgl. folgender Rechte

nämlich:

1. des Rechtes jeden Fischerinnungsmeisters, die an den Oderfluß angrenzende Hausstelle, mit deren Erwerb die Zugehörigkeit zur Fischerinnung verbunden ist, um mittels Haltepfähle auf dem Ufergrundstück die für seine Wirtschaft erforderlichen Fischerfahrzeuge auf dem anstoßenden Wasser zu halten;
2. die gegenüber dem Finanzamt in Frankfurt a.O. belegene Fläche der alten Oder dazu zu benutzen,

der

zen, um unmittelbar am Bollwerk die sogen. Fischbehälter zu halten, die verankert und am Lande befestigt sind, und an dem auf dem Bollwerk dazu eingegrabenen Haltesteinen festgehalten sind.

Gemäß §§ 380, 379 WG werden diese Rechte hiermit nochmals ausdrücklich angemeldet und deren Eintragung in das Wasserbuch beantragt.

Zur Glaubhaftmachung der hiernach in Frage kommenden Berechtigung werden die Ausfertigungen der am 30. März 1929 vernommenen alten Persönlichkeiten überreicht.

Um klarzustellen, daß es sich um eintragbare Berechtigungen im Sinne der §§ 379, 380 WG. handelt, wird auf die erwähnten Ausfertigungen Bezug genommen. Es ergibt sich daraus, daß die Berechtigungen nicht auf die alte Oder beschränkt sind, sondern auch auf diejenigen Anlegestellen im Sinne des § 46 Abs. 2 Nr. 3, die in der Oder bzw. am Ufer der Oder jeweils vorhanden waren und die jeweils in Zukunft vorhanden sein werden.

Demgemäß wird also der erwähnte Antrag dahin richtig formuliert:

im Wasserbuch der Oder einzutragen
das Recht der Fischerinnungen der Gabener- und Lebuser-Vorstadt an den Anlegestellen mit baulichen Vorrichtungen von größerer Bedeutung auf der Oder die zum Betriebe der Innungsmitglieder erforderlichen Fischereifahrzeuge, insbesondere die sogen. Fischbehälter, gebührenfrei halten zu dürfen.

Vollmacht seitens der Oberaltmeister der Fischerinnungen wird überreicht.

Die Rechtsanwälte
Justizrat Gebhardt u. Dr. J. H. Gebhardt
durch:

gez. Gebhardt
Justizrat

Abschrift

36

45

41

No. 143 des Notariats-Registers für 1929.

Zur Urschrift sind 3 RM Landesstempel entwertet.

Frankfurt a.O., den 3. April 1929

Der Notar

E. Kamm



V e r h a n d e l t

Frankfurt a.d.O. am 30. März 1929.

Vor dem unterzeichneten,

zu Frankfurt a.d.O. wohnhaften Notar im Bezirk des

Kammergerichts zu Berlin

Justizrat Wilhelm Gebhardt

erschien heute:

der

der Fischermeister Benjamin Schwartz, von hier, Fischerstr. 38,
bekannt und geschäftsfähig.

Derselbe, auf die Bedeutung der eidesstattlichen Versiche-
rung hingewiesen, erklärt:

Ich weiß, was eine eidesstattliche Versicherung bedeutet
und daß die Angabe von Unrichtigkeiten unter "erufung auf eine
solche Versicherung auch strafbar ist.

Ich bin am 4. Februar 1856 in Frankfurt a.O. geboren
und zwar in Hause Fischerstraße 38.

Mein Vater war schon Fischermeister und Mitglied der Fi-
scherinnung der Gubener Vorstadt und besaß schon als solcher das
gedachte Haus.

Ich bin also mit den betr. Verhältnissen genau seit frühe-
ster Jugend bekannt. Meine deutliche Erinnerung reicht 60 und
mehr Jahre zurück.

I.

Solange ich denken kann, sind immer auf der Oder in der
Nähe vom Bollwerk die sogen. Fischbehälter aufgestellt und in
befestigter Art an der Oder vorhanden gewesen.

Derartige Fischbehälter sind entsprechend eingerichtete
Wasserfahrzeuge, die dazu dienen, die eingefangenen Fische in
den Fischbehältern bis zum Verkauf aufzubewahren und zwar in
frischem lebendigen Zustand.

Diese Fischbehälter sind notwendig, um die Versorgung der
Stadt Frankfurt a/O mit solchen lebendigen Fischen zu gewähr-
leisten.

Jetzt werden diese Fischbehälter am Bollwerk aufgestellt
und aufbewahrt bisais dem jetzigen Finanzamt.

Diese Anlegestelle bzw. diese Aufbewahrungsstelle ist so
eingerichtet, daß die betr. Fischbehälter nicht bloß sicherge-
stellt

4
Schwartz
4807/14

37
46
41
stellt sind durch Verankerung, sondern auch durch entsprechende Landbefestigung.

Am Lande sind nämlich im Erdboden bezw. im Pflaster befindliche große Granitsteine eingelassen. In diesen befinden sich eiserne Ringe.

Mittels eiserner Ketten und Tauen werden die Fischbehälter auch an diesen Ringen festgehalten.

Bevor die Fischbehälter an der jetzigen Anlegestelle aufbewahrt und aufgestellt wurden, waren schon an anderen Stellen am Bollwerk bezw. am Ufer derartige Anlegestellen zur Verfügung gestellt.

Die baulichen Vorrichtungen an den früheren Anlegestellen waren damals genau dieselben.

Für die betr. Anlegestellen sind niemals Gebühren gefordert und niemals gezahlt dafür, daß die Oder in dieser Weise benutzt worden ist.

Vielmehr ist diese Benutzung erfolgt in der Meinung, daß ein entsprechendes Recht damit ausgeübt werde, weil nach den Privilegien ausdrücklich oder jedenfalls deutlich die Versorgung der Bürgerschaft bezw. der Universität in Frankfurt a.O. als ein Motio der Privilegierteilung ausgesprochen war.

II.

Nach den Privilegien der Fischerinnung der Gubener Vorstadt ist zur Erlangung des Rechtes eines Fischermeisters u.a. der Erwerb eines Grundstückes in Frankfurt a.O. vorgeschrieben.

Die meisten dieser zu diesem Zwecke erworbenen Grundstücke erstrecken sich mit einer Seite an die sogen. kleine Oder.

Solange ich denken kann, hat jeder Inhaber eines derartigen Grundstückes auf der Oder seine Kähne aufbewahrt.

Diese Kähne werden auf der Oder gehalten und ihre Befestigung besteht darin, daß sie an Haltepfählen an den betr. Grundstücken ange-

angebunden sind. Auch hierfür ist noch nie eine Gebühr
gefordert oder gewährt worden. Vielmehr ist auch hier die
Überzeugung vorhanden gewesen, daß ein unentziehbares Recht
auf diese Aufbewahrung der Kähne auf dem Wasserspiegel der
kleinen Oder besteht.

III.

Vorstehendes versichere ich hierdurch an Eidesstatt.
Der Erschienene beantragte 1 Ausfertigung und Über-
reichung an Herrn Oberaltmeister Hermann Schulze zwecks Ver-
wendung durch die Fischerinnungen in Frankfurt a.O. Die Kosten
haben die Fischerinnungen zu tragen.

Das Protokoll ist in Gegenwart des Notars vorge-
lesen, von dem Beteiligten genehmigt und eigenhändig, wie
folgt, unterschrieben:

Benjamin Schwartz

Wilhelm Gebhardt
Notar

4
Schuback
4807/14

der Eigentümer Hermann Weber, von hier, Fischerstr. 42, bekannt und geschäftsfähig.

Derselbe, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hingewiesen, erklärt:

Ich weiß, was eine eidesstattliche Versicherung bedeutet und daß die Angabe von Unrichtigkeiten unter Berufung auf eine solche Versicherung auch strafbar ist.

Ich bin am 18. März 1857 in Frankfurt a.O. geboren und zwar im Hause Fischerstraße 42.

Ich wohne noch in diesem Hause und bin daher wegen der Nachbarschaft mit den Verhältnissen an der Oder seit meiner Jugend bekannt geworden und bekannt geblieben.

I.

Auch ich weiß, daß die sogen. Fischbehälter auf der Oder, die jetzt daselbst gegenüber dem Finanzamt lagern, solange ich denken kann, an Anliegestellen mit baulichen Vorrichtungen auf dem Wasser gehalten worden sind. Ich weiß aus Erzählung bez. Gesprächen, daß niemals dafür an die Wasserbehörde eine Gebühr bezahlt worden ist.

Auch ich war der Meinung, mit denjenigen mit den Verhältnissen sonst bekannten Einwohnern, daß es sich dabei um ein mit dem Privileg der Fischerinnungen zusammenhängendes Sonderrecht gegenüber der Oder handelt.

II.

Auch ich weiß, daß die Fischermeister, die Mitglieder der Fischerinnung der Gubener Vorstadt sind, fast sämtlich Grundstücke besitzen, die auf einer Seite bis an die alte Oder angrenzen. Soweit ich weiß und soweit ich mich erinnern kann, halten alle diese Grundstücke von Fischermeistern an dieser Seite Kähne auf dem Wasserspiegel der alten Oder. Dieselben werden von dem entsprechenden Ufer aus unter Verwendung von dort befindlichen Pfählen festgemacht und festgehalten.

Abschrift

38

No. 144 des Notariats - Registers für 1929

Zur Urkunde sind 3,- RM Landesstempel verwendet.

Frankfurt a/O., den 3. April 1929.

Der Notar



E. Gebhardt

Verhandelt

Frankfurt a.Oder, am 30. März 1929.

Vor dem unterzeichneten, zu Frankfurt a.d.O. wohnhaften
Notar im Bezirk des Kammergerichts zu Berlin

Justizrat Wilhelm Gebhardt

erschien heute:

der

4
Strobenach
4807/14

ten.

III.

Vorstehende Angaben versichere ich hiermit an Eidesstatt.
Der Erschienene beantragte 1 Ausfertigung und Überreichung an
Herrn Oberalmelster Hermann Schulze zwecks Verwendung durch
die Fischerinnungen in Frankfurt a.O. Die Kosten haben die
Fischerinnungen zu tragen .

Das Protokoll ist in Gegenwart des Notars vorgelesen, von dem
Erschienenen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrie-
ben:

Herm. Weber
Wilhelm Gebhardt
Notar

49 41
der Fischermeister Wilhelm Schwarze, von hier, Fischerstraße 78,
bekannt und geschäftsfähig.
Derselbe, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung
hingewiesen, erklärt:

Ich weiß, was eine eidesstattliche Versicherung bedeutet
und daß die Angabe von Unrichtigkeiten unter Berufung auf eine
solche Versicherung auch strafbar ist.

Ich bin am 20. Februar 1859 in Frankfurt a.O. geboren und
war im Hause Fischerstr. 78.

Schon mein Vater, mein Großvater und, soweit ich gehört
habe, auch die früheren Vorfahren, waren Fischermeister und Mit-
glieder der Fischereiwahl der Gubener Vorstadt hier.

I.

Auch ich weiß aus eigener Erinnerung und aus den Erzählun-
gen meiner Eltern bzw. Vorfahren und sonstiger Leute, die genau
Bescheid wußten, daß die Fischereiwahlen in Frankfurt a.O. immer
geltend gemacht haben, daß sie Anspruch haben, an einer geeigne-
ten Anlegestelle mit baulichen Vorrichtungen von größerer Bedeu-
tung die sogenannten Fischbehälter auf der Oder gebührenfrei zu
halten. Jetzt wird dieses Recht ausgeübt an einer entsprechenden
Anlegestelle gegenüber dem Finanzamt. Vorher wurde das Recht aus-
geübt, und zwar solange ich denken kann, an anderen Stellen. Die
vorhergehende Anlegestelle war bei der Einmündung der Junkerstraße
zwischen dieser und der Bischofsstraße. Die vorhergehende derarti-
ge Anlegestelle war gegenüber dem alten Krankenhaus.

II.

Auch in Bezug auf die sogen. Kähne, die die Fischermeister
an ihren Grundstücken in der Fischerstraße auf der alten Oder
hielten, bestätige ich, daß ich -solange ich denken kann- dieses
Recht ausgeübt gesehen habe sowohl bezüglich des Grundstückes, das
mir jetzt gehört, als auch bezgl. der anderen Grundstücke an der
alten

Abschrift

40

No. 145 des Notariats-Registers für 1929.

Zur Urschrift sind 3 RM Landesstempel entwertet.

Frankfurt a/O., den 3. April 1929.

Der Notar

H. Gebhardt



Verhandelt

Frankfurt a.d.O. am 30. März 1929.

Vor dem unterzeichneten,

zu Frankfurt a.d.O. wohnhaften Notar im Bezirke des

Kammergerichts zu Berlin

Justizrat Wilhelm Gebhardt

erschien heute:

der

4
H. Gebhardt
4857/14

alten Oder, die an die alte Oder angrenzen.

III.

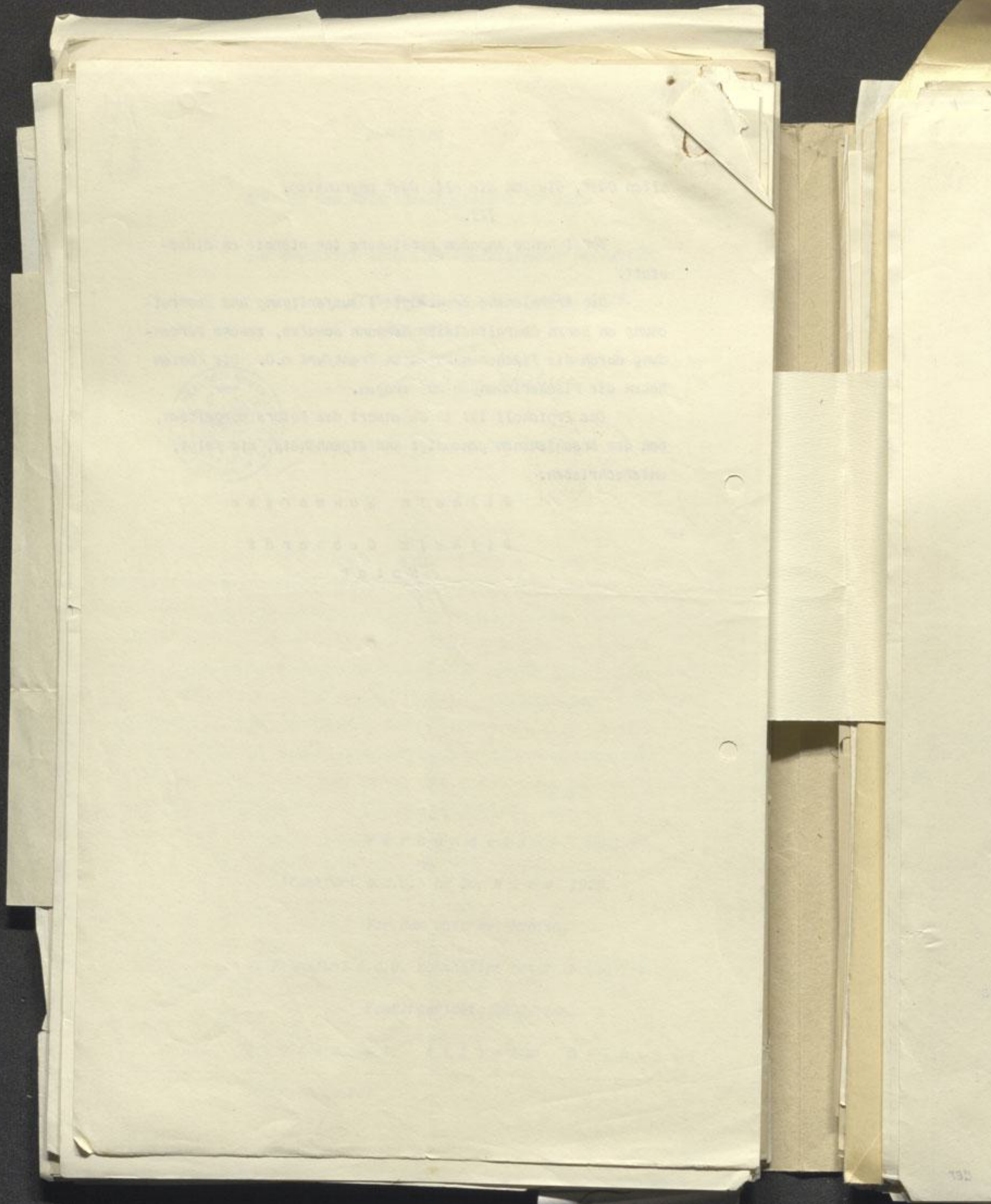
Vorstehende Angaben versichere ich hiermit an Eides-
statt.

Der Erschienene beantragte 1 Ausfertigung und Überrei-
chung an Herrn Oberaltmeister Hermann Schulze, zwecks Verwen-
dung durch die Fischerinnungen in Frankfurt a.O. Die Kosten
haben die Fischerinnungen zu tragen.

Das Protokoll ist in Gegenwart des Notars vorgelesen,
von dem Erschienenen genehmigt und eigenhändig, wie folgt,
unterschrieben:

Wilhelm Schwartze

Wilhelm Gebhardt
Notar



4
Schuback
488/14

der Oberaltmeister Hermann Schulze, von hier, Fischerstraße 62, bekannt und geschäftsfähig.

Derselbe, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hingewiesen, erklärte:

Ich weiß, was eine eidesstattliche Versicherung bedeutet und daß die Angabe von Unrichtigkeiten unter Berufung auf eine solche Versicherung auch strafbar ist.

Ich bin am 7. Oktober 1857 in Frankfurt a.O. geboren und zwar im Hause Fischerstraße 62.

Schon mein Vater war Fischermeister und Mitglied der Fischerringung der Gubener Vorstadt.

Ich habe Kenntnis genommen von den Bekundungen, die heute zu notariellem Protokoll die mir wohl bekannten Herren Fischermeister Benjamin Schwartz, Eigentümer Hermann Weber von hier und Fischermeister Wilhelm Schwartz, abgegeben haben.

Ich kann nur allen diesen Bekundungen auf Grund meiner eigenen Wahrnehmungen und auf Grund dessen, was ich über die betr. Rechtsverhältnisse erfahren und gehört habe, in allen Punkten beitreten.

Die betr. erwähnten Herren habe ich zur Abgabe der betr. protokollierten Aussagen bestellt, nachdem ich durch Schreiben des Fischereibereins für die Provinz Brandenburg vom 19.3.1929 darauf hingewiesen war, und mir als Oberaltmeister der Fischerringung der Gubener Vorstadt von dort aus empfohlen war, im Interesse der Innung diese Feststellungen über die althergebrachten Verhältnisse zum ewigen Gedächtnis protokollieren zu lassen.

Ich versichere obige Angaben an Eidesstatt.

Ich beantrage eine Ausfertigung für die Fischerringung der
Gubener

IN VEREINBARUNG MIT DER FISCHERINGUNG VON GUBENER VORSTADT

Zeichnung des Fischereibereins

Abschrift

42

No. 146 des Notariats-Registers für 1929

Zur Urschrift sind 3 RM Landesstempel entwertet.

Frankfurt a.O., den 3. April 1929.

Der Notar

H. Müller



V e r h a n d e l t

Frankfurt a. Oder am 30. März 1929

Vor dem unterzeichneten

zu Frankfurt a. Oder wohnhaften Notar im Bezirke des

Kammergerichts zu Berlin

Justizrat Wilhelm Gebhardt

erschien heute:

der

Gubener

De

meiner

Do

von dem

folgt,

4
H. Müller
4807/14

42
52 43
Gubener Vorstadt und Erfordern der Kosten von dieser.

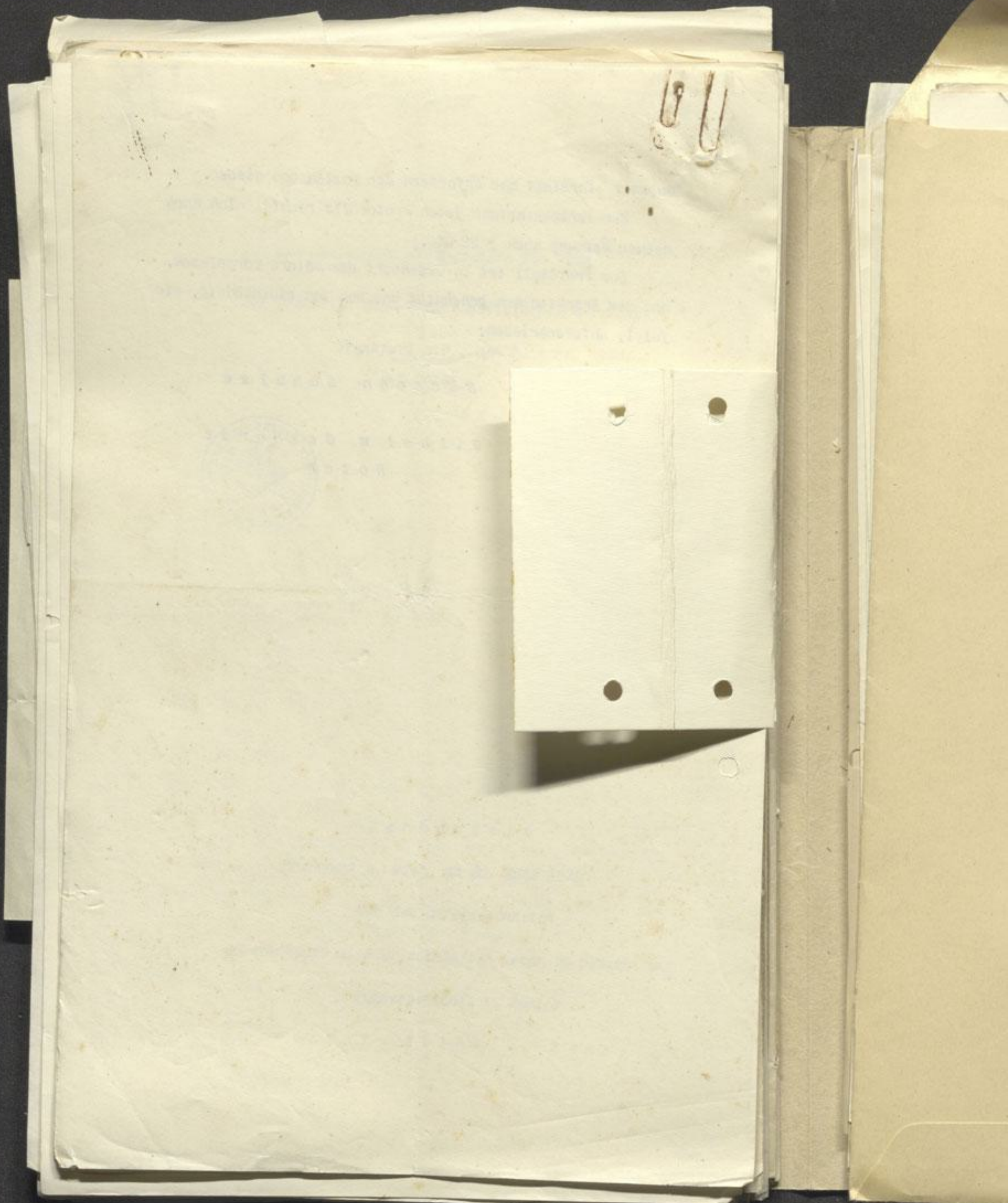
Der Wertgegenstand jeden Protokolls richtet sich nach
meiner Meinung nach § 22 GKG.

Das Protokoll ist in Gegenwart des Notars vorgelesen,
von dem Erschienenen genehmigt und von ihm eigenhändig, wie
folgt, unterschrieben:

Hermann Schulze

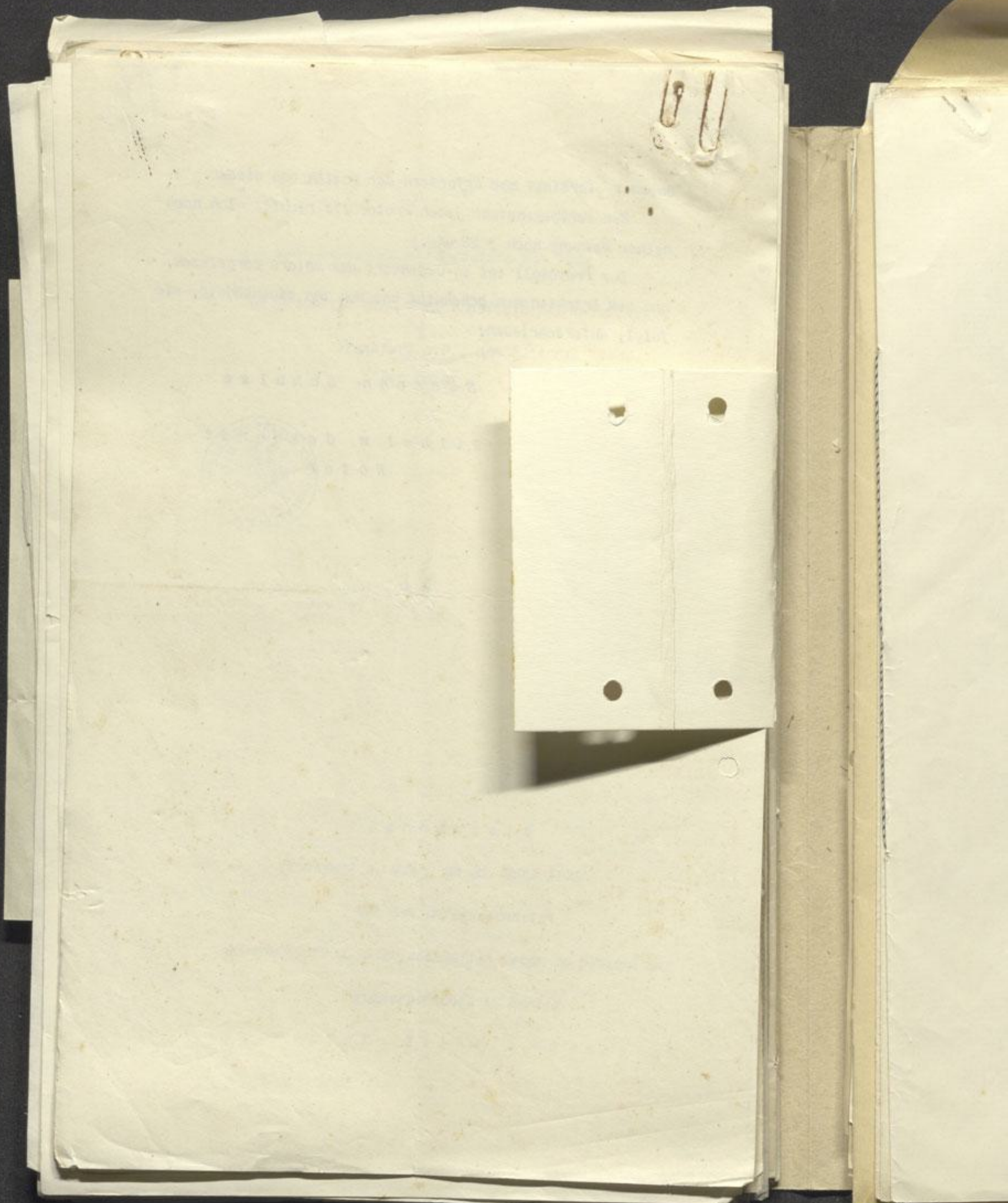
Wilhelm Gebhardt

Notar



4
Schuback
4807/14





4
J. H. H. H. H.
4807/14

53



zu 3

Tu
ersch

Dr. 161 E.
Ernst Brend

4
Schuback
4807/14

Erste Ausfertigung.

AB erste Ausfertigung stempelfrei. Zur Urschrift
sind 3 RM Landesstempel entwertet.

Frankfurt a/O., den 3. April 1929.

Der Notar



No. 143 des Notariats-Registers für 1929



Verhandelt

Frankfurt a. Oder, am 30. März 1929

Vor dem unterzeichneten,

zu Frankfurt a. Oder wohnhaften Notar im Bezirke des

Kammergerichts zu Berlin

Justizrat Wilhelm Gebhardt

erschien — heute:

der

Br. 161 E.
Ernst Brendler, Berlin S 42, Prensenstraße 31.

38 Wb Oder 22/29

der Fischermeister Benjamin Schwartz, von hier, Fischerstr. 38, bekannt und geschäftsfähig.

Derselbe, auf die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung hingewiesen, erklärt:

Ich weiß, was eine eidesstattliche Versicherung bedeutet und daß die Angabe von Unrichtigkeiten unter Berufung auf eine solche Versicherung auch strafbar ist.

Ich bin am 4. Februar 1856 in Frankfurt a.O. geboren und zwar im Hause Fischerstraße 38.

Mein Vater war schon Fischermeister und Mitglied der Fischerinnung der Gubener Vorstadt und besaß schon als solcher das gedachte Haus.

Ich bin also mit den betr. Verhältnissen genau seit frühester Jugend bekannt. Meine deutliche Erinnerung reicht 60 und mehr Jahre zurück.

I.

Solange ich denken kann, sind immer auf der Oder in der Nähe vom Bollwerk die sogen. Fischbehälter aufgestellt und in befestigter Art an der Oder vorhanden gewesen.

Derartige Fischbehälter sind entsprechend eingerichtete Wasserfahrzeuge, die dazu dienen, die eingefangenen Fische in den Fischbehältern bis zum Verkauf aufzubewahren und zwar in frischem lebendigen Zustand.

Diese Fischbehälter sind notwendig, um die Versorgung der Stadt Frankfurt a/O mit solchen lebendigen Fischen zu gewährleisten.

Jetzt werden diese Fischbehälter am Bollwerk aufgestellt und aufbewahrt visavis dem jetzigen Finanzamt.

Diese Anlegestelle bzw. diese Aufbewahrungsstelle ist so eingerichtet, daß die betr. Fischbehälter nicht bloß sichergestellt

stellt sind durch Verankerung, sondern auch durch entsprechende Landbefestigung.

Am Lande sind nämlich im Erdboden bzw. im Pflaster befindliche große Granitsteine eingelassen. In diesen befinden sich eiserne Ringe.

Mittels eiserner Ketten und Tause werden die Fischbehälter auch an diesen Ringen festgehalten.

Bevor die Fischbehälter an der jetzigen Anlegestelle aufbewahrt und aufgestellt wurden, waren schon an anderen Stellen am Bollwerk bzw. am Ufer derartige Anlegestellen zur Verfügung gestellt.

Die baulichen Vorrichtungen an den früheren Anlegestellen waren damals genau dieselben.

Für die betr. Anlegestellen sind niemals Gebühren gefordert und niemals gezahlt dafür, daß die Oder in dieser Weise benutzt worden ist.

Vielmehr ist diese Benutzung erfolgt in der Meinung, daß ein entsprechendes Recht damit ausgeübt werde, weil nach den Privilegien ausdrücklich oder jedenfalls deutlich die Versorgung der Bürgerschaft bzw. der Universität in Frankfurt a.O. als ein Motiv der Privilegierteilung ausgesprochen war.

II.

Nach den Privilegien der Fischertinnung der Gubener Vorstadt ist zur Erlangung des Rechtes eines Fischermeisters u.a. der Erwerb eines Grundstückes in Frankfurt a.O. vorgeschrieben.

Die meisten dieser zu diesem Zwecke erworbenen Grundstücke erstrecken sich mit einer Seite an die sogen. kleine Oder.

Solange ich denken kann, hat jeder Inhaber eines derartigen Grundstückes auf der Oder seine Kähne aufbewahrt.

Diese Kähne werden auf der Oder gehalten und ihre Befestigung besteht darin, daß sie an Haltepfählen an den betr. Grundstücken ange-

angebunden sind. Auch hierfür ist noch nie eine Gebühr gefordert oder gewährt worden. Vielmehr ist auch hier die Überzeugung vorhanden gewesen, daß ein unentziehbares Recht auf diese Aufbewahrung der Kähne auf dem Wasserspiegel der kleinen Oder besteht.

III.

Vorstehendes versichere ich hierdurch an Eidesstatt. Der Erschienene beantragte 1 Ausfertigung und Überreichung an Herrn Oberaltmeister Hermann Schulze zwecks Verwendung durch die Fischerinnungen in Frankfurt a.O. Die Kosten haben die Fischerinnungen zu tragen.

Das Protokoll ist in Gegenwart des Notars vorgelesen, von dem Beteiligten genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Benjamin Schwartz

Wilhelm Gebhardt
Notar

Vorstehende

4
Schulze
4857/14

56 46

Vorstehende in das Register unter Nummer 143 Jahr 1929
eingetragene Verhandlung wird hiermit zum ersten Mal
für die Fischerinnungen in Frankfurt a/O. zu Händen
des Herrn Oberaltmeisters Hermann Schulze in Frankfurt
a/O. ausfertigt.

Frankfurt a/O., den 3. April 1929.

Wilhelm Eberhard

Notar



Kostenrechnung

Objekt nach § 22 GKG 3000 RM

1. Gebühr nach §§ 32, 37 GKG	16.-- RM
2. Stempel	3.-- RM
Sa:	19.-- RM

Der Notar

Eberhard



zu Fro

Jus.
erschien

Br. 161 E.
Ernst Brandner, Dr.

4
Schuback
482/14.

Erste Ausfertigung.

Als erste Ausfertigung stempelfrei.

Zur Urschrift sind 3 RM Landesstempel entwertet.

Frankfurt a.O., den 3. April 1929.

Der Notar



No. 145 des Notariats-Registers für 1929



Verhandelt

Frankfurt a. Oder, am 30. März 1929

Vor dem unterzeichneten,
zu Frankfurt a. Oder wohnhaften Notar im Bezirke des
Kammergerichts zu Berlin

Justizrat Wilhelm Gebhardt
erschien — heute:

der

Br. 161 E.
Ernst Brendler, Berlin 3-42, Prinzenstraße 21.

32. 116. Oder 1126/31

der Fischermeister Wilhelm Schwartze, von hier, Fischerstraße 78, bekannt und geschäftsfähig.

Derselbe, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hingewiesen, erklärt:

Ich weiß, was eine eidesstattliche Versicherung bedeutet und daß die Angabe von Unrichtigkeiten unter Berufung auf eine solche Versicherung auch strafbar ist.

Ich bin am 20. Februar 1859 in Frankfurt a.O. geboren und zwar im Hause Fischerstr. 78.

Schon mein Vater, mein Großvater und, soweit ich gehört habe, auch die früheren Vorfahren, waren Fischermeister und Mitglieder der Fischerinnung der Gubener Vorstadt hier.

I.

Auch ich weiß aus eigener Erinnerung und aus den Erzählungen meiner Eltern bzw. Vorfahren und sonstiger Leute, die genau Bescheid wußten, daß die Fischerinnungen in Frankfurt a.O. immer geltend gemacht haben, daß sie Anspruch haben, an einer geeigneten Anlegestelle mit baulichen Vorrichtungen von größerer Bedeutung die sogenannten Fischbehälter auf der Oder gebührenfrei zu halten. Jetzt wird dieses Recht ausgeübt an einer entsprechenden Anlegestelle gegenüber dem Finanzamt. Vorher wurde das Recht ausgeübt, und zwar solange ich denken kann, an anderen Stellen. Die vorhergehende Anlegestelle war bei der Einmündung der Junkerstraße zwischen dieser und der Bischofstraße. Die vorhergehende derartige Anlegestelle war gegenüber dem alten Krankenhaus.

II.

Auch in Bezug auf die sogen. Kähne, die die Fischermeister an ihren Grundstücken in der Fischerstraße auf der alten Oder hielten, bestätige ich, daß ich -solange ich denken kann- dieses Recht ausgeübt gesehen habe sowohl bezüglich des Grundstückes, das mir jetzt gehört, als auch bezgl. der anderen Grundstücke an der alten

4
Schwartz
485/14

alten Oder, die an die alte Oder angrenzten.

III.

Vorstehende Angaben versichere ich hiermit an Eidesstatt.

Der Erschienene beantragte 1 Ausfertigung und Überreichung an Herrn Oberaltmeister Hermann Schulze, zwecks Verwendung durch die Fischerinnungen in Frankfurt a.O. Die Kosten haben die Fischerinnungen zu tragen.

Das Protokoll ist in Gegenwart des Notars vorgelesen, von dem Erschienenen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Wilhelm Schwartze

Wilhelm Gebhardt

Notar

Vorstehende

Vorstehende in das Register unter Nummer 145 Jahr 1929
eingetragene Verhandlung wird hiermit zum ersten Mal
für die Fischerinnungen in Frankfurt a/O. zu Händen
des Herrn Oberdtmeisters Hermann Schulze in Frankfurt a/O.
ausgefertigt.

Frankfurt a/O., den 3. April 1929.



Wilhelm F. Schneider

Notar

Kostenrechnung

Objekt nach § 22 GKG 3000 RM

1. Gebühr nach §§ 32, 37 GKG	16.-- RM
2. Stempel	3.-- RM
Sa:	19.-- RM

Der Notar

[Handwritten signature]

4
Schulze
4807/4

59 49 3
Erste Ausfertigung.

Als erste Ausfertigung stempelfrei.
Zur Urschrift sind 3.- RM Landesstempel verwendet.
Frankfurt a/Oder, den 3. April 1929.
Der Notar



W. Gebhardt

No. 144 des Notariats-Registers für 19 29



Verhandelt

Frankfurt a. Oder, am 30. März 1929

Vor dem unterzeichneten,

zu Frankfurt a. Oder wohnhaften Notar im Bezirke des

Kammergerichts zu Berlin

Justizrat Wilhelm Gebhardt

erschien — heute:

der

Br. 161 E.
Ernst Brendler, Berlin S 41, Prinzenstraße 31.

32 W 6 Oder 126/39

der Eigentümer Hermann Weber, von hier, Fischerstr. 42,
bekannt und geschäftsfähig.

Derselbe, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen
Versicherung hingewiesen, erklärt:

Ich weiß, was eine eidesstattliche Versicherung bedeu-
tet und daß die Angabe von Unrichtigkeiten unter Berufung
auf eine solche Versicherung auch strafbar ist.

Ich bin am 18. März 1857 in Frankfurt a.O. geboren
und zwar im Hause Fischerstraße 42.

Ich wohne noch in diesem Hause und bin daher wegen
der Nachbarschaft mit den Verhältnissen an der Oder seit mei-
ner Jugend bekannt geworden und bekannt geblieben.

I.

Auch ich weiß, daß die sogen. Fischbehälter auf der Oder,
die jetzt daselbst gegenüber dem Finanzamt lagern, solange
ich denken kann, an Anliegestellen mit baulichen Vorrichtun-
gen auf dem Wasser gehalten worden sind. Ich weiß aus Erzäh-
lung bezw. Gesprächen, daß niemals dafür an die Wasserbehörde
eine Gebühr bezahlt worden ist.

Auch ich war der Meinung, mit diejenigen mit den Verhält-
nissen sonst bekannten Einwohnern, daß es sich dabei um ein
mit dem Privileg der Fischerinnungen zusammenhängendes Sonder-
recht gegenüber der Oder handelt.

II.

Auch ich weiß, daß die Fischermeister, die Mitglieder
der Fischerinnung der Gubener Vorstadt sind, fast sämtlich
Grundstücke besitzen, die auf einer Seite bis an die alte
Oder angrenzen. Soweit ich weiß und soweit ich mich erinnern
kann, halten alle diese Grundstücke von Fischermeistern an
dieser Seite Kähne auf dem Wasserspiegel der alten Oder.
Dieselben werden von dem entsprechenden Ufer aus unter Verwen-
dung von dort befindlichen Pfählen festgemacht und festgehal-
ten.

60 50

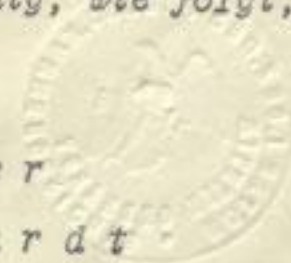
ten.

III.

Vorstehende Angaben versichere ich hiermit an Eidesstatt.
Der Erschienene beantragte 1 Ausfertigung und Überreichung an
Herrn Oberaltmeister Hermann Schulze zwecks Verwendung durch
die Fischerinnungen in Frankfurt a.O. Die Kosten haben die
Fischerinnungen zu tragen.

Das Protokoll ist in Gegenwart des Notars vorgelesen, von dem
Erschienenen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrie-
ben:

Herm. Weber
Wilhelm Gebhardt
Notar



erstr. 42,
stattlichen
sicherung bedeu-
Berufung
geboren
aher wegen
Oder seit mei-
eben.
er auf der Oder,
ern, solange
en Vorrichtun-
eis aus Erzäh-
Wasserbehörde
t den Verhält-
dabei um ein
ngendes Sonder-
Mitglieder
st sämtlich
n die alte
nich erinnern
meister an
ten Oder.
unter Verwen-
nd festgehal-
ten.

Vorstehende in das Register unter Nummer 144 Jahr 1929
eingetragene Verhandlung wird hiermit zum ersten Male
für die Fischerinnungen in Frankfurt a/Oder zu Händen
des Herrn Oberaltmeisters Hermann Schulze in Frankfurt
a/Oder ausgefertigt.

Frankfurt a/Oder, den 3. April 1929.



Wilhelm E. Bismarck

[Handwritten signature]

Kostenrechnung.
Objekt nach § 22 GKG. 3000 RM

1. Gebühr nach §§ 32, 47 GKG.	16.-- RM
2. Stempel	3.-- "
Sa.	19.-- RM

Der Notar

[Handwritten signature]



zu Fra

Jus
erschien

Br. 161 E.
Ernst Bredner, He

67. 57 4

Erste Ausfertigung.

Als erste Ausfertigung stempelfrei.

Zur Urschrift sind 3 RM Landesstempel entwertet.

Frankfurt a.O., den 3. April 1929.

Der Notar *G. Gebhardt*



No. 146 des Notariats-Registers für 19 29



Verhandelt

Frankfurt a. Oder, am 30. März 19 29

Vor dem unterzeichneten,

zu Frankfurt a. Oder wohnhaften Notar im Bezirke des

Kammergerichts zu Berlin

Justizrat Wilhelm Gebhardt

erschien — heute:

der

Br. 161 E.
Ernst Brendler, Berlin S 43, Prinzenstraße 21.

32 Wb Oder 1929/30

der Oberaltmeister Hermann Schulze, von hier, Fischerstraße 62, bekannt und geschäftsfähig.

Derselbe, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hingewiesen, erklärte:

Ich weiß, was eine eidesstattliche Versicherung bedeutet und daß die Angabe von Unrichtigkeiten unter Berufung auf eine solche Versicherung auch strafbar ist.

Ich bin am 7. Oktober 1857 in Frankfurt a.O. geboren und zwar im Hause Fischerstraße 62.

Schon mein Vater war Fischermeister und Mitglied der Fischerinnung der Gubener Vorstadt.

Ich habe Kenntnis genommen von den Bekundungen, die heute zu notariellem Protokoll die mir wohl bekannten Herren: Fischermeister Benjamin Schwartz, Eigentümer Hermann Weber von hier und Fischermeister Wilhelm Schwartz, abgegeben haben.

Ich kann nur allen diesen Bekundungen auf Grund meiner eigenen Wahrnehmungen und auf Grund dessen, was ich über die betr. Rechtsverhältnisse erfahren und gehört habe, in allen Punkten beitreten.

Die betr. erwähnten Herren habe ich zur Abgabe der betr. protokollierten Aussagen bestellt, nachdem ich durch Schreiben des Fischereivereins für die Provinz Brandenburg vom 19.3.1929 darauf hingewiesen war, und mir als Oberaltmeister der Fischerinnung der Gubener Vorstadt von dort aus empfohlen war, im Interesse der Innung diese Feststellungen über die althergebrachten Verhältnisse zum ewigen Gedächtnis protokollieren zu lassen.

Ich versichere obige Angaben an Eidesstatt.

Ich beantrage eine Ausfertigung für die Fischerinnung der Gubener

Gube

mein

von

folg

4
Schulze
4.8.27/14

62 12

Gubener Vorstadt und Erfordern der Kosten von dieser.

Der Wertgegenstand jeden Protokolls richtet sich nach meiner Meinung nach § 22 GKG.

Das Protokoll ist in Gegenwart des Notars vorgelesen, von dem Erschienenen genehmigt und von ihm eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Hermann Schulze

Wilhelm Gebhardt
Notar



Vorstehende

Vorstehende in das Register unter Nummer 146 Jahr 1929
eingetragene Verhandlung wird hiermit zum ersten Mal
für die Fischerinnungen in Frankfurt a.O. zu Händen
des Herrn Oberaltmeisters Schulze in Frankfurt a.O.
ausgefertigt.

Frankfurt a.O., den 3. April 1929.



Wilhelm Schulze
Notar

Kostenrechnung

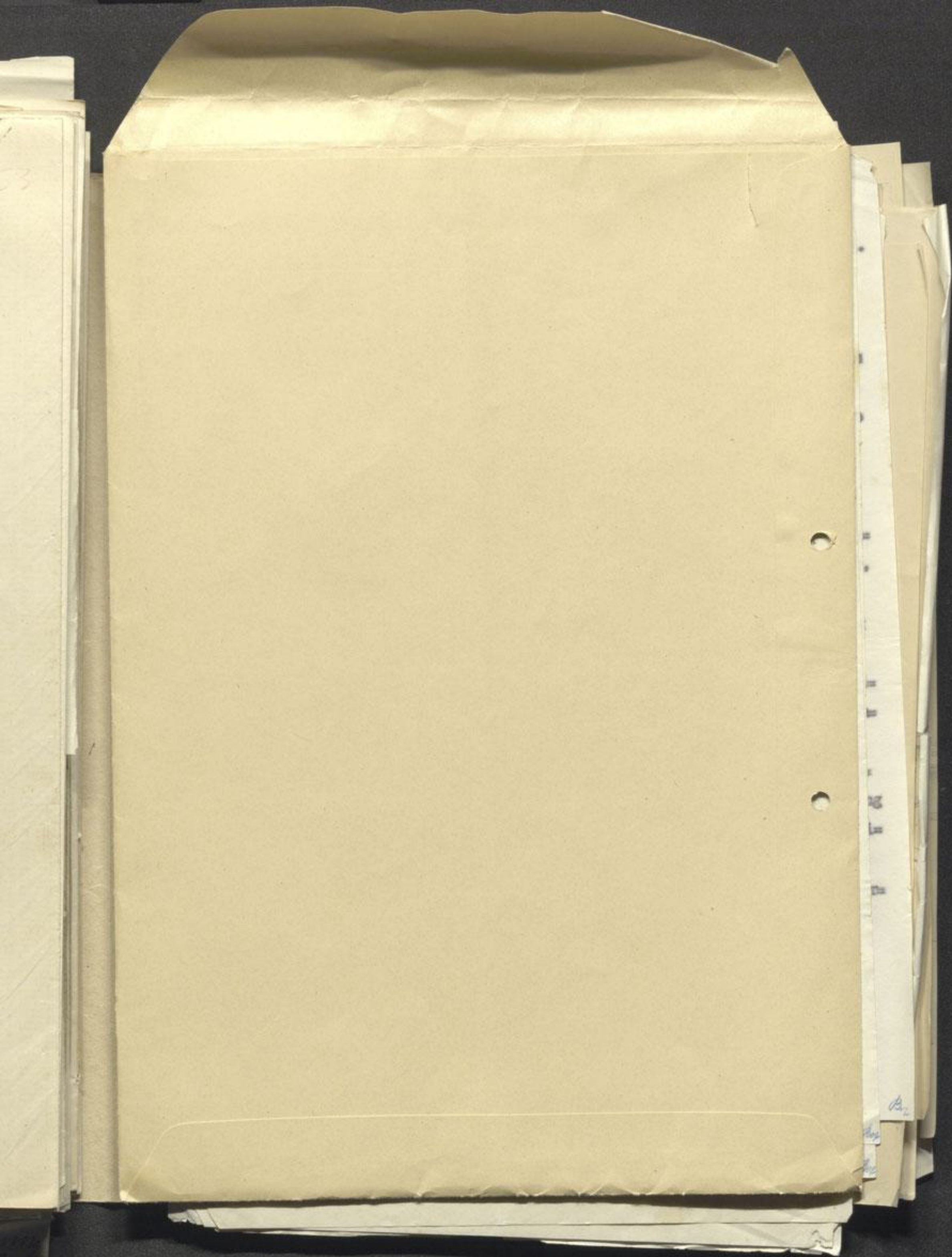
Objekt nach § 22 GKG 3000 RM

1. Gebühr nach §§ 32, 37 GKG	16.-- RM
2. Stempel	3.-- RM
Sa:	19.-- RM

Der Notar

Wilhelm Schulze

4
Wilhelm Schulze
482/14



Vorstehende in das Register unter Nummer 146 Jahr 1929
eingetragene Verhandlung wird hiermit zum ersten Mal
für die Fischerinnungen in Frankfurt a.O. zu Händen
des Herrn Oberaltmeisters Schulze in Frankfurt a.O.
ausgefertigt.

Frankfurt a.O., den 3. April 1929.



Wilhelm Schulze
Notar

Kostenrechnung

Objekt nach § 22 GKG 3000 RM

1. Gebühr nach §§ 32, 37 GKG	16.-- RM
2. Stempel	3.-- RM
Sa:	19.-- RM

Der Notar

Schulze

1. Gebühr
Bezirk
2. Kosten
ren
und
a) M
G
St
b) M
G
S
c) M
G
S
d) M
G
S
3. Gebühr
Oder
4. Port
5. Ums

Fr

63 53

Kostenrechnung
der Rechtsanwältin Gebhardt in Frankfurt a. Oder
in Sachen Anmeldung von Benutzungsrechten der Frank-
furter Fischerinnungen

Objekt 3000 RM angenommen

1. Gebühr für die Anträge vom 17.12.28 und 30.3.29 an den Bezirksausschuß Wasserbuchbehörde hier nach Art. 8 LGO	25.60 RM
2. Kosten für die eidesstattlichen Versicherungen der Her- ren Benjamin Schwartz, Hermann Weber, Wilhelm Schwartz und Hermann Schulze:	
a) No. 143/29 1 Objekt nach § 22 GKG 3000 RM	16.--
Gebühr nach §§ 32, 47 GKG	3.--
Stempel	
b) No. 144/29 1 Objekt nach §§ 22 GKG 3000 RM	16.--
Gebühr nach §§ 32, 47 GKG	3.--
Stempel	
c) No. 145/29 1 Objekt nach § 22 GKG 3000 RM	16.--
Gebühr nach §§ 32, 47 GKG	3.--
Stempel	
d) No. 146/29 1 Objekt nach § 22 GKG 3000 RM	16.--
Gebühr nach §§ 32, 47 GKG	3.--
Stempel	
	76.-- RM
3. Gebühr für den Entwurf des Schreibens vom 21.3.29 an die Oder-Zeitung hier betr. Anfrage von Th. Lehning Zellin	2.-- RM
4. Porto	0.23 RM
5. Umsatzsteuer	0.20 RM
Sa:	104.03 RM

Frankfurt a.O., den 22. Mai 1929.

Die Rechtsanwältin Justizrat W. Gebhardt
u. Dr. J. H. Gebhardt

Rechtsanwalt

Eidesstattliche Versicherungen (1. Ausfertigung)

Vom 30.03.1929

von Benjamin Schwartz
Wilhelm Schwartze
Hermann Weber
Hermann Schultze

1. Gebühr
Bezirks

2. Kosten
ren Ben
und Her

a) No.

Gebü

Stemp

b) No. 1

Gebü

Stem

c) No. 1

Gebü

Stem

d) No. 1

Gebü

Stem

3. Gebühr
Oder-Ze

4. Porto

5. Umsatzs

Frankf

4
Schwabach
480/14

63 53

Kosterrechnung
der Rechtsanwälte Gebhardt in Frankfurt a.Oder
in Sachen Anmeldung von Benutzungsrechten der Frank-
furter Fischerinnungen

Objekt 3000 RM angenommen

1. Gebühr für die Anträge vom 17.12.28 und 30.3.29 an den Bezirksausschuß Wasserbuchbehörde hier nach Art. 8 LGO	25.60 RM
2. Kosten für die eidesstattlichen Versicherungen der Her- ren Benjamin Schwartz, Hermann Weber, Wilhelm Schwartze und Hermann Schulze:	
a) No. 143/29 1 Objekt nach § 22 GKG 3000 RM	
Gebühr nach §§ 32, 47 GKG	16.--
Stempel	3.--
b) No. 144/29 1 Objekt nach §§ 22 GKG 3000 RM	
Gebühr nach §§ 32, 47 GKG	16.--
Stempel	3.--
c) No. 145/29 1 Objekt nach § 22 GKG 3000 RM	
Gebühr nach §§ 32, 47 GKG	16.--
Stempel	3.--
d) No. 146/29 1 Objekt nach § 22 GKG 3000 RM	
Gebühr nach §§ 32, 47 GKG	16.--
Stempel	3.--
	76.-- RM
3. Gebühr für den Entwurf des Schreibens vom 21.3.29 an die Oder-Zeitung hier betr. Anfrage von Th. Lehning Zellin	2.-- RM
4. Porto	0.23 RM
5. Umsatzsteuer	0.20 RM
Sa:	104.03 RM

Frankfurt a.O., den 22. Mai 1929.

Die Rechtsanwälte Justizrat W. Gebhardt
u. Dr. J. H. Gebhardt

Rechtsanwalt

Handwritten:
Gebhardt
25/5-29
Dr. J. H. Gebhardt
Justizrat W. Gebhardt
H. Lehning

G. Hy

Rev.
 George
 in P.
 Liff

4
L. Webb
4837/4

Preußisches Wasserbauamt

Frankfurt/Oder, den 26. Oktober 1931.

G. Nr. 3978.

64 54

Nach einem erst kürzlich eingegangenen Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers unterliegen sämtliche zum Betriebe der Fischerei erforderlichen Anlagen wie Kahnanlegestellen, Fischkästen pp. der Genehmigung durch die Wasserpolizeibehörde.

Da für den von Ihnen bei km ... 575 - 18 ... aufgestellten Fischkasten bzw. Fischerkahn eine wasserpolizeiliche Genehmigung bisher nicht erteilt ist, ersuche ich ergebenst zur Herbeiführung derselben baldgefl. einen Antrag auf nachträgliche Genehmigung unter Beifügung von 2 Blatt Zeichnungen (Lageplan), aus der der Standort und die Abmessungen der Fischkästen bzw. Fischkähnen ersichtlich ist, nach hier einzureichen.

Ein Nutzungsentgelt (Wasserzins) für die Benutzung der Wasserfläche zum Aufstellen der zur Ausübung des Fischereibetriebes bestimmten und notwendigen Fischereigeräte wird nicht erhoben, es ist lediglich für die Erteilung der Genehmigung eine einmalige Verwaltungsgebühr nach den bestehenden Verordnungen in Höhe von 5,00 RM zu zahlen.

An
Herrn Emil Schulze,
Lippstadtstr.
Frankfurt/Oder
Lippstadtstr. 62

H. A. Gausmann
Regierungsbaurat.

Vertrag über die Abgrenzung der Gemarkung von ...

Im Namen des Königs von Preußen ...

Wir, der Königl. Kommissar ...

Im Namen des Königs von Preußen ...

Im Namen des Königs von Preußen ...

Im Namen des Königs von Preußen ...

Preußi

An
Gn
in

4
Schuback
4.8.14

Preussisches Wasserbauamt

Frankfurt/Oder, den 26. Oktober 1931.

G. Nr. 3878.

Nach einem erst kürzlich eingegangenen Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers unterliegen sämtliche zum Betriebe der Fischerei erforderlichen Anlagen wie Kahnanlegestellen, Fischkästen pp. der Genehmigung durch die Wasserpolizeibehörde.

Da für den von Ihnen bei km 583,500 aufgestellten Fischkasten bzw. Fischerkahn eine wasserpolizeiliche Genehmigung bisher nicht erteilt ist, ersuche ich ergebenst zur Herbeiführung derselben baldgefl. einen Antrag auf nachträgliche Genehmigung unter Beifügung von 2 Blatt Zeichnungen (Lageplan), aus der der Standort und die Abmessungen der Fischkästen bzw. Fischkähne ersichtlich ist, nach hier einzureichen.

Ein Nutzungsentgelt (Wasserzins) für die Benützung der Wasserfläche zum Aufstellen der zur Ausübung des Fischereibetriebes bestimmten und notwendigen Fischereigeräte wird nicht erhoben, es ist lediglich für die Erteilung der Genehmigung eine einmalige Verwaltungsgebühr nach den bestehenden Verordnungen in Höhe von 5,00 RM zu zahlen.

An
.....
Herrn Paul Schülze
.....
.....
in Frankfurt/Oder
.....
Sippelstr. 85/86.

M. v. Barleben
Regierungsbaumeister.

4
Shrobbank
400/14.

G. Nr. 3878.

06 56

583, 500

Ein Nutzungsentgelt (Wasserkins) für die Benutzung der Wasserfläche zum Aufstellen der zur Ausübung des Fischereibetriebes bestimmten und notwendigen Fischereigeräte wird nicht erhoben, es ist lediglich für die Erteilung der Genehmigung eine einmalige Verwaltungsgebühr nach den bestehenden Verordnungen in Höhe von 5,00 RM zu zahlen.

Der
Herrn C. Matzdorff,
Lehrer
in Frankfurt a. M.
Königsplatz 10.

1.0. Luperan
Regierungsbaumeister.

10 1111
67 57
Herrnrat W. Gebhardt Frankfurt a/O, den 4. November 1931

Rechtsanwalt u. Notar

Dr. J. H. Gebhardt

Rechtsanwalt u. Notar

und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Hermann Gebhardt

Rechtsanwalt

Frankfurt a. Oder

Regierungsstr. 4 a, Tel. 2283

Herrn

Obermeistern Hermann Schulze

hier

Betr. Anfrage wegen Antwort

auf das Schreiben des Wasserbauamtes
vom 26.10.31. - G.Nr. 3878

Wir haben von Ihnen ein Schreiben folgenden Inhaltes vorgelegt erhalten, das zwar an Herrn Erich Schulze, hier Fischermeister gerichtet ist, das aber die ganze Innung interessiert, weil entsprechende Schreiben auch noch an andere Fischermeister zugestellt sind. Das gedachte Schreiben lautet wie folgt :

Preussisches Wasserbauamt

G.Nr. 3878.

Frankfurt a/O, den 26. Oktober 1931

Nach einem erst kürzlich eingegangenen Erlass des Herrn Reichsverkehrsministers unterliegen sämtliche zum Betriebe der Fischerei erforderlichen Anlagen wie Kahnanlegestellen, Fischkästen pp der Genehmigung durch die Wasserpolizeibehörde.

Da für den von Ihnen bei km 575 - 18 aufgestellten Fischkasten bzw. Fischerkahn eine wasserpolizeiliche Genehmigung bisher nicht erteilt ist, ersuche ich ergebenst zur Herbeiführung derselben baldgefl. einen Antrag auf nachträgliche Genehmigung unter Beifügung von 2 Blatt Zeichnungen (Lageplan), aus der der Standort und die Abmessungen der Fischkästen bzw. Fischerkähne ersichtlich ist, nach hier einzureichen.

Ein Nutzungsentgelt (Wasserzins) für die Benutzung der Wasserfläche zum Aufstellen der zur Ausübung des Fischereibetriebes bestimmten und notwendigen Fischereigeräte wird nicht erhoben, es ist lediglich für die Erteilung der Genehmigung eine einmalige Verwaltungsgebühr nach den bestehenden Verordnungen in Höhe von 5 Hm zu zahlen.

Unterschrift
Regierungsbaurat

Sie haben im Anschluss an dieses Schreiben die Anfrage an uns gerichtet, wie wir meinen, daß die betreffenden Adressaten der Verfügungen sich zu der Sache verhalten sollen.

Hierzu ist folgendes zu bemerken :

1. Ohne genaue Kenntnis des Erlasses des Reichsverkehrsministers auf den Bezug genommen ist, läßt sich nicht erkennen, ob überhaupt dieser Erlass so lautet, daß die Verfügung des Wasserbauamtes durch den Rahmen dieses Erlasses überhaupt gedeckt ist.

Also müßte man zunächst vom Wasserbauamt verlangen, daß Abschrift des betr. Erlasses bekanntgegeben wird.

2. Wenn man davon ausgeht - was wahrscheinlich ist - daß die Verfügung des Wasserbauamtes einem solchen Erlass entspricht, so fragt es sich, ob man dann der Verfügung entsprechend die verlangten Unterlagen einreichen soll und insbesondere ob man dies tun soll bedingungs- und vorbehaltlos. Auch darüber kann kein Zweifel sein, daß eine vorbehaltlose Einreichung ganz ausgeschlossen ist. Denn durch eine vorbehaltlose Einreichung der gewünschten Unterlagen würde stillschweigend damit anerkannt sein, daß für sämtliche zum Betriebe der Fischerei erforderlichen Anlagen eine Genehmigung der Wasserpolizeibehörde erforderlich wäre.

3. Darüber kann aber gar kein Zweifel sein, daß ein solcher Anspruch auf alle Anlagen ausgeschlossen ist. Denn an sich ist das Wesen der Fischerei bzw. des Fischereirechts darin bestehend, daß nach § 18 des neuen Fischereiges. das Fischereirecht ein das Wassergrundstück belastendes Recht ist.

4
Schuback
4807/14

Wenn aber der Eigentümer des Gewässers aber danach belastet ist mit einer Verpflichtung, ist es begrifflich ausgeschlossen, daß der Eigentümer aber noch verlangen könnte, daß, ehe er die Verpflichtung ausführen läßt, noch eine Genehmigung sich vorbehalten könnte.

4. Darus würde also folgen, daß soweit es sich um Anlagen handelt, die notwendig mit dem bestehenden Fischereirecht und dessen Ausübung zusammenhängen, noch eine besondere Genehmigung für das Verwenden solcher Anlagen in Frage kommen könnte.

Also z.B. läßt es sich nicht denken, daß man von dem Fischereiberechtigten noch eine besondere Genehmigung verlangen könnte, wenn er in Ausübung der ihm zustehenden Netzfischerei die Netze im Wasser zur Anwendung bringt.

5. Es kann sich also nur darum handeln, ob es sich empfiehlt, die Unterlagen einzureichen mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß man bestreitet, eine solche Pflicht zur Einholung einer Genehmigung. Man könnte nämlich sich vorstellen, daß wenn man solche Unterlagen einreicht, unter Umständen man wieder einen anderen Bericht einreichen muss, sobald die betreffenden Anlagen räumlich verlegt werden.

6. Wir fassen also zusammen : Wir würden empfehlen, unter Darlegung des grundsätzlichen Standpunktes namens der Fischerinnungen die Einreichung abzulehnen, insbesondere mit Rücksicht darauf daß es sich bei den Fischereiberechtigungen der Fischerinnungen um das Fischereirecht in der Oder, also in einem Wasserlauf 1. Ordnung, handelt und daß die betr. Berechtigungen auf ausdrückliche Privilegien, d.h. also auf Übertragung des früh. Staatsregals, beruhen.

Hochachtungsvoll ergebenst

Dr. phil. jur. H. Richardt

Dr. phil. jur. H. Richardt und Dr. phil. jur. H. Richardt

durch:

Justizrat

nein aber der Eigentümer des Grundstücks oder dessen Vertreter ist die
einer Verpflichtung, ist er verpflichtet, das Grundstück, das der Ei-
gentümer oder sein Vertreter verlangt, das, was die Verpflichtung
ausdrückt, noch eine Verpflichtung nicht vorhanden könnte.
4. Daraus würde also folgen, dass wenn ein Grundstück zu einem
Grundstück, die notwendig mit dem Grundstück verbunden ist, das Grundstück
ausdrückt, das Grundstück, noch eine Verpflichtung nicht vorhanden für das
Verwenden solcher Anlagen in Frage kommen könnten, die Grundstück
also z. B. 1882, es sich nicht darum handelt, das Grundstück, das Grundstück
liegt nach einer bestimmten Verpflichtung, das Grundstück, das Grundstück
in einem, der im Grundstück, das Grundstück, das Grundstück, das Grundstück
zur Anwendung bringt. 1. Das Grundstück, das Grundstück, das Grundstück
2. Es kann also nur darum handeln, dass es sich nicht um ein
die Anlagen, das Grundstück, das Grundstück, das Grundstück, das Grundstück
man betrachtet, eine Anlage, die Anlage, die Anlage, die Anlage, die Anlage
Man könnte auch eine Anlage, das Grundstück, das Grundstück, das Grundstück
einige, unter, das Grundstück, das Grundstück, das Grundstück, das Grundstück
dann muss, sobald die Anlage, das Grundstück, das Grundstück, das Grundstück
aber eine 3. Es kann also sein, dass es sich nicht um ein Grundstück, das Grundstück
4. Daraus würde also folgen, dass wenn ein Grundstück zu einem
Grundstück, die notwendig mit dem Grundstück verbunden ist, das Grundstück
ausdrückt, das Grundstück, noch eine Verpflichtung nicht vorhanden für das
Verwenden solcher Anlagen in Frage kommen könnten, die Grundstück
also z. B. 1882, es sich nicht darum handelt, das Grundstück, das Grundstück
liegt nach einer bestimmten Verpflichtung, das Grundstück, das Grundstück
in einem, der im Grundstück, das Grundstück, das Grundstück, das Grundstück
zur Anwendung bringt. 1. Das Grundstück, das Grundstück, das Grundstück
2. Es kann also nur darum handeln, dass es sich nicht um ein
die Anlagen, das Grundstück, das Grundstück, das Grundstück, das Grundstück
man betrachtet, eine Anlage, die Anlage, die Anlage, die Anlage, die Anlage
Man könnte auch eine Anlage, das Grundstück, das Grundstück, das Grundstück
einige, unter, das Grundstück, das Grundstück, das Grundstück, das Grundstück
dann muss, sobald die Anlage, das Grundstück, das Grundstück, das Grundstück
aber eine 3. Es kann also sein, dass es sich nicht um ein Grundstück, das Grundstück
4. Daraus würde also folgen, dass wenn ein Grundstück zu einem

4
L. H. H. H. H.
4/10/14

ID

Frankfurt a/O, den 4. November 1931

69 58

Herrn

Obermeistern Hermann Schulze

hier

Betr. Anfrage wegen Antwort
auf das Schreiben des Wasserbauamtes
vom 26.10.31. - G.Nr. 3878

Wir haben von Ihnen ein Schreiben folgendes Inhaltes vorge-
legt erhalten, das zwar an Herrn Erich Schulze, hier Fischer-
meister gerichtet ist, das aber die ganze Innung interessiert,
weil entsprechende Schreiben auch noch an andere Fischermei-
ster zugestellt sind. Das gedachte Schreiben lautet wie
folgt :

Preussisches Wasserbauamt
G.Nr. 3878.

Frankfurt a/O, den 26. Oktober 1931

Nach einem erst kürzlich eingegangenen Erlasse des
Herrn Reichsverkehrsministers unterliegen sämtliche
zum Betriebe der Fischerei erforderlichen Anlagen wie
Kahnanlegestellen, Fischkästen pp der Genehmigung
durch die Wasserpolizeibehörde.
Da für den von Ihnen bei km 575 - 18 aufgestellten
Fischkasten bzw. Fischerkahn eine wasserpolizeiliche
Genehmigung bisher nicht erteilt ist, ersuche ich er-
gebenst zur Herbeiführung derselben baldgefl. einen
Antrag auf nachträgliche Genehmigung unter Beifügung
von 2 Blatt Zeichnungen (Lageplan), aus der der Stand-
ort und die Abmessungen der Fischkästen bzw. Fisch-
kähne ersichtlich ist, nach hier einzureichen.
Ein Nutzungsentgelt (Wassersins) für die Benutzung
der Wasserfläche zum Aufstellen der zur Ausübung des
Fischereibetriebes bestimmten und notwendigen Fische-
reigeräte wird nicht erhoben, es ist lediglich für die
Erteilung der Genehmigung eine einmalige Verwaltungs-
gebühr nach den bestehenden Verordnungen in Höhe von
5 Rm zu zahlen.

Unterschrift
Regierungsbaurat

Sie haben im Anschluss an dieses Schreiben die Anfrage an uns gerichtet, wie wir meinen, daß die betreffenden Adressaten der Verfügungen sich zu der Sache verhalten sollen.

Hierzu ist folgendes zu bemerken :

1. Ohne genaues Kenntnis des Erlasses des Reichsverkehrsministers auf den Bezug genommen ist, läßt sich nicht erkennen, ob überhaupt dieser Erlass so lautet, daß die Verfügung des Wasserbauamtes durch den Rahmen dieses Erlasses überhaupt gedeckt ist.

Also müßte man zunächst vom Wasserbauamt verlangen, daß Abschrift des betr. Erlasses bekanntgegeben wird.

2. Wenn man davon ausgeht - was wahrscheinlich ist - daß die Verfügung des Wasserbauamtes einem solchen Erlass entspricht, so fragt es sich, ob man dann der Verfügung entsprechend die verlangten Unterlagen einreichen soll und insbesondere ob man dies tun soll bedingungs- und vorbehaltlos. Auch darüber kann kein Zweifel sein, daß eine vorbehaltlose Einreichung ganz ausgeschlossen ist. Denn durch eine vorbehaltlose Einreichung der gewünschten Unterlagen würde stillschweigend damit anerkannt sein, daß für sämtliche zum Betriebe der Fischerei erforderlichen Anlagen eine Genehmigung der Wasserpolizeibehörde erforderlich wäre.

3. Darüber kann aber gar kein Zweifel sein, daß ein solcher Anspruch auf alle Anlagen ausgeschlossen ist. Denn es sich in der Wesen der Fischerei bzw. des Fischereirechts darin bestehend, daß nach § 18 des neuen Fischereiges. das Fischereirecht ein das Wassergrundstück belastendes Recht ist.

4
L. H. H. H. H.
4.8.27/14

Wenn aber der Eigentümer des Gewässers aber danach belastet ist mit einer Verpflichtung, ist es begrifflich ausgeschlossen, daß der Eigentümer aber noch verlangen könnte, daß, ehe er die Verpflichtung ausführen läßt, noch eine Genehmigung sich vorbehalten könnte.

4. Daraus würde also folgen, daß soweit es sich um Anlagen handelt, die notwendig mit dem bestehenden Fischereirecht und dessen Ausübung zusammenhängen, noch eine besondere Genehmigung für das Verwenden solcher Anlagen in Frage kommen könnte.

Also z.B. läßt es sich nicht denken, daß man von dem Fischereiberechtigten noch eine besondere Genehmigung verlangen könnte, wenn er in Ausübung der ihm zustehenden Netzfischerei die Netze im Wasser zur Anwendung bringt.

5. Es kann sich also nur darum handeln, ob es sich empfiehlt, die Unterlagen einzureichen mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß man bestreitet, eine solche Pflicht zur Einholung einer Genehmigung. Man könnte nämlich sich vorstellen, daß wenn man solche Unterlagen einreicht, unter Umständen man wieder einen anderen Bericht einreichen muss, sobald die betreffenden Anlagen räumlich verlegt werden.

6. Wir fassen also zusammen : Wir würden empfehlen, unter Darlegung des grundsätzlichen Standpunktes namens der Fischerinnungen die Einreichung abzulehnen, insbesondere mit Rücksicht darauf daß es sich bei den Fischereiberechtigungen der Fischerinnungen um das Fischereirecht in der Oder, also in einem Wasserlauf I. Ordnung, handelt und daß die betr. Berechtigungen auf ausdrückliche Privilegien, d.h. also auf Übertragung des früh. Steateregals, beruhen.

Hochachtungsvoll ergebenst

gez: Gebhardt
Justizrat

Das aber der Staat der Gegenwart ist, das ist ein
anderer Staat, als der Staat der Vergangenheit, und
deshalb ist es notwendig, dass der Staat der
Gegenwartig eine andere Aufgabe hat, als der Staat
der Vergangenheit. Der Staat der Gegenwart ist
nicht mehr ein Staat, der nur die Aufgabe hat,
die Sicherheit des Landes zu gewährleisten, sondern
ein Staat, der die Aufgabe hat, die Wohlfahrt
des Landes zu gewährleisten. Der Staat der
Gegenwartig ist ein Staat, der die Aufgabe hat,
die Wohlfahrt des Landes zu gewährleisten, und
deshalb ist es notwendig, dass der Staat der
Gegenwartig eine andere Aufgabe hat, als der Staat
der Vergangenheit. Der Staat der Gegenwart ist
nicht mehr ein Staat, der nur die Aufgabe hat,
die Sicherheit des Landes zu gewährleisten, sondern
ein Staat, der die Aufgabe hat, die Wohlfahrt
des Landes zu gewährleisten.

Dr. G. G. G.
1914

Wir
Verf
No 36
Die I
lung
Beruf
seben
e/O st
das be
Wir ab
wortsch

4
Schuback
4/8/14

Eberswalde, den 6. November 1931.

72 61

Frankfurt a/O, den 4. November 1931
Fischerstr. 62

71 60

Herrn

Geheimrat Dr. Eckstein

Eberswalde

Sehr geehrter Herr Geheimrat!

Wir haben von einzelnen Innungsmitgliedern die betr.
Verfügungen des Wasserbauamtes hier vom 26.10.31. - G.
No 3878- erhalten.

Die Innung beabsichtigt, in einer entsprechenden Versam-
lung und demnächst in der Versammlung des Verbandes der
Berufsfischer in der Oder u. Nebengewässer, die am 12. De-
zember 1931 in Frankfurt a/O, Zivilkasino in Frankfurt
a/O stattfindet, die Fragen zur Sprache zu bringen, die
das betreffende Schreiben des Wasserbauamtes betreffen.
Wir überreichen Ihnen, verehrter Herr Geheimrat, das Ant-
wortschreiben unseres Syndikus, Justizrat Gebhardt, hier.

In

Über die nötigen Eintragungen in die Karte zu machen. Für
Herstellung von Lageplänen in doppelter Ausfertigung entste-
hen uns nur unnötige Kosten, die wir in der heutigen schweren
Zeit

a/O.

ichsver-
se von jedem

al bearbei-
lungen"1931
ur Benutzung
26, S.76 und

de ich ant-

rr Reichs-
schkasten
sprechend-
Grund der
hung (Reichs-
ntuellen
enötigen
ehmigung"

ellen einzu-
rück. Wenn
len und
an Ort und

er,
ch
en

In demselben ist die betr. Verfügung des Wasserbauamtes
wörtlich abgeschrieben.

Es würde nun für uns sehr wertvoll sein, wenn wir auch
von Ihnen in wenigen Worten Ihre Auffassung zu hören
bekommen könnten.

Im voraus ergebenst dankend

Die Fischerinnungen der Gabener u. Lebusser

Vorstadt in Frankfurt a/O

gez: Hermann Schulze

Oberaltmeister

4
Schulze
4/10/14

Eberswalde, den 6. November 1931. 72 61

Herrn

Obermeister Hermann Sch u l z e ,

Frankfurt a/O.

Fischerstrasse 62.

Z. Schrb. v. 4. d. Mts.

Sehr geehrter Herr Obermeister !

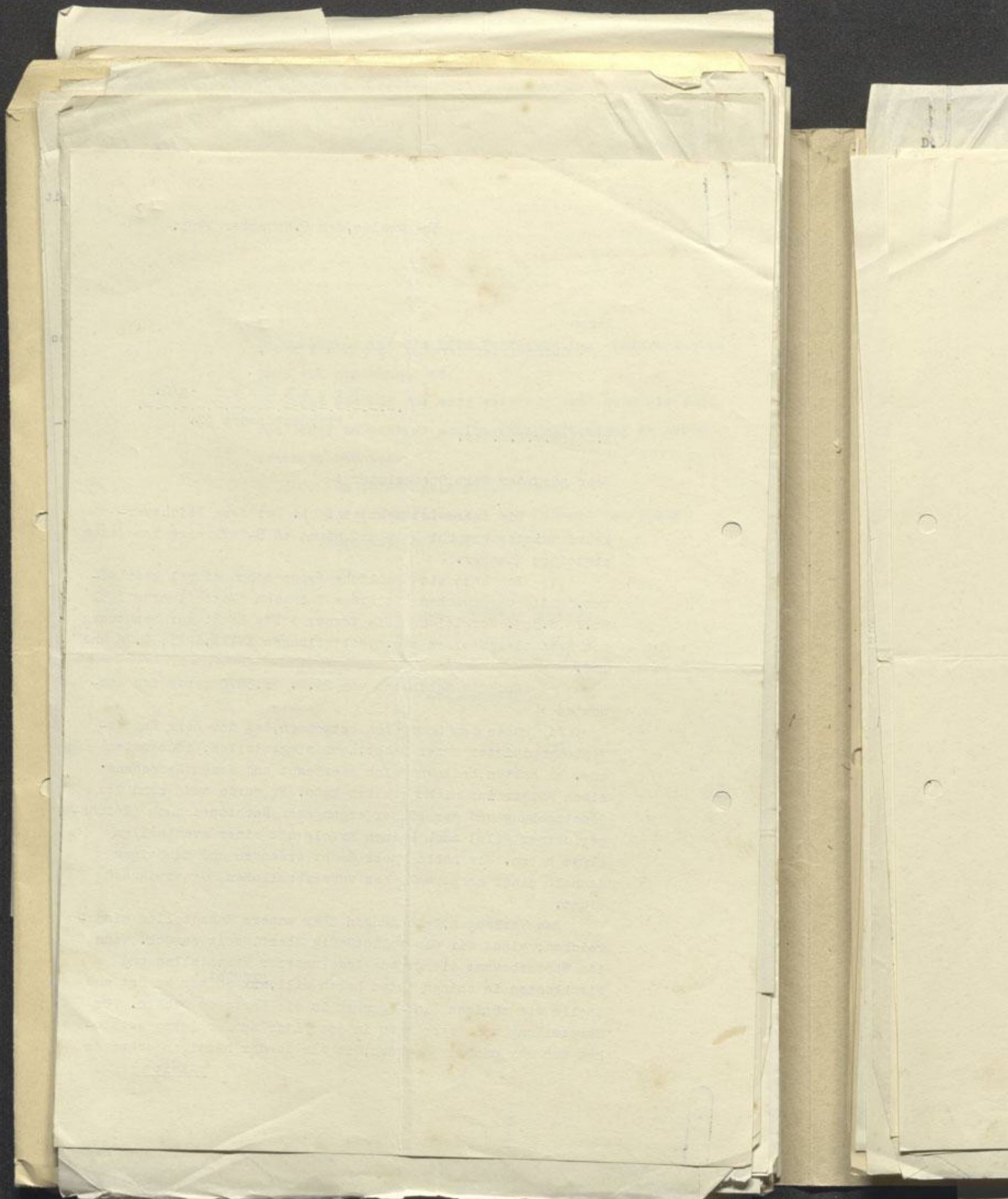
Die Sache ist sehr einfach. Der Herr Reichsverkehrsminister braucht Geld und nimmt es 5-Markweise von jedem einzelnen Fischer.

Ich habe eine ähnliche Frage schon einmal bearbeitet. Bitte vergleichen Sie Frage 7 in den "Mitteilungen" 1931 Nr. 13, S. 309. Vergleichen Sie ferner : "Das Recht zur Benutzung von Kahnanlegestellen usw.", Mitteilungen XVIII, 1926, S. 76 und 108.

Auf das Schreiben vom 26. X. Nr. 3878 würde ich antworten :

„ Wir haben dem Schreiben entnommen, daß der Herr Reichsverkehrsminister unser Recht, Kahnanlegestellen, Fischkasten usw. zu halten, bedingungslos anerkennt und dementsprechend einen Wasserzins nicht erheben kann. Er würde auf Grund der Gesetzgebung und der bisher ergangenen Rechtsprechung (Reichsgerichtsurteile) auch keinen Erfolg mit einer eventuellen Klage haben. Wir haben unser Recht ersessen und benötigen deshalb einer nachträglichen wasserbaulichen "Genehmigung" nicht.

Das Verlangen, Zeichnungen über unsere Kahnstellen einzureichen, weisen wir als vollständig überflüssig zurück. Wenn das Wasserbauamt die genaue Lage unserer Kahnstellen und Fischkasten in seinen Akten haben will, ^{braucht} es nur an Ort und Stelle die nötigen Eintragungen in die Karte zu machen. Für Herstellung von Lageplänen in doppelter Ausfertigung entstehen uns nur unnötige Kosten, die wir in der heutigen schweren Zeit



4
Schuback
4807/14

Zeit nicht aufbringen können.

Wir können nicht einsehen, warum wir für unnötige Arbeit eine Verwaltungsgebühr bezahlen sollen und lehnen die Zahlung ab. —

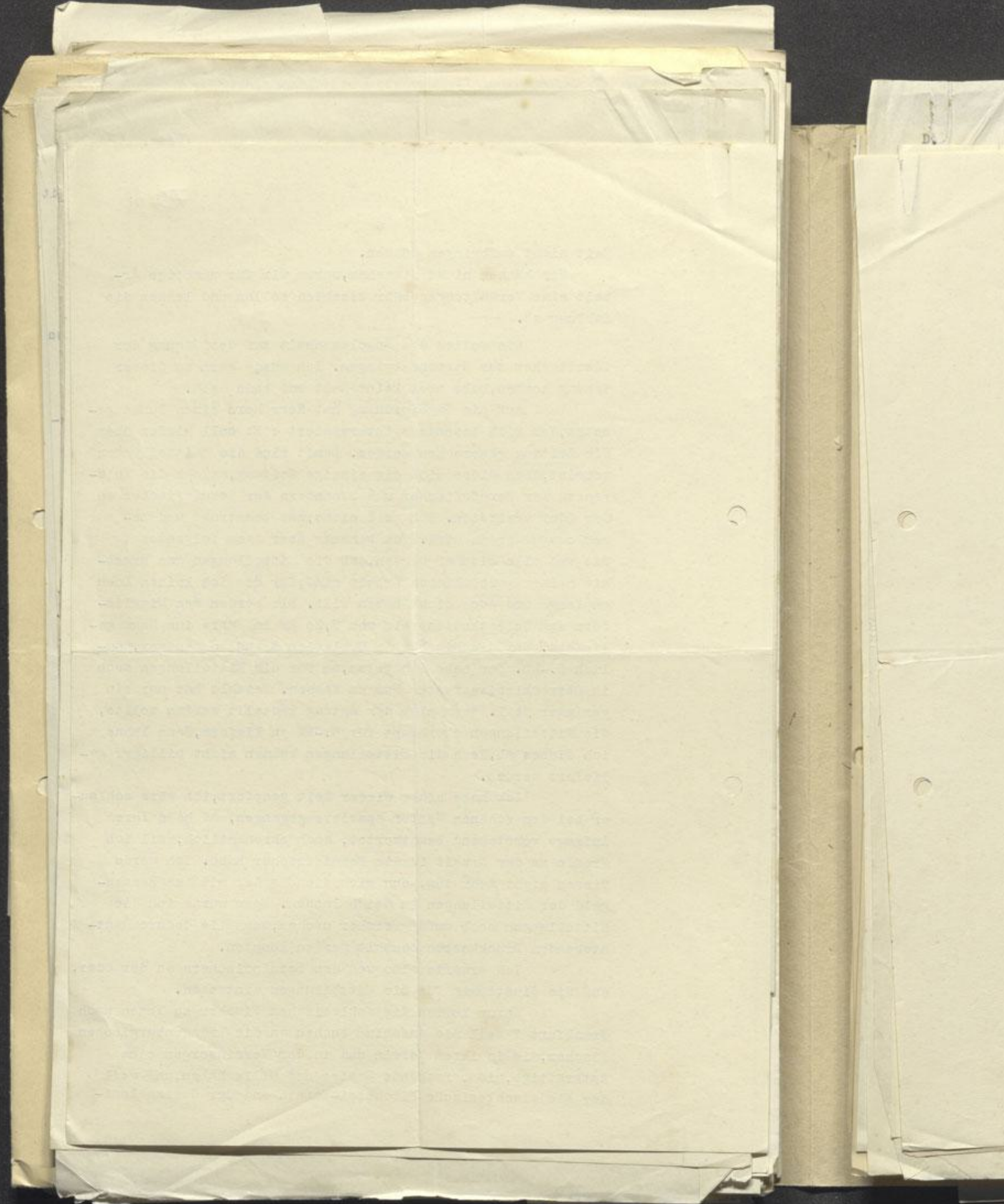
Sie wollen die Angelegenheit auf der Tagung der Oderfischer zur Sprache bringen. Ich würde gern zu dieser Tagung kommen, habe aber keine Zeit und kein Geld.

Auf die Tagesordnung hat Herr Korn einen Punkt gesetzt, der mich besonders interessiert: Es soll wieder über die Zeitung gesprochen werden. Damit sind die "Mitteilungen" gemeint, denn diese sind die einzige Zeitung, welche die Interessen der Berufsfischer und besonders der Berufsfischer an der Oder vertreten. Ich weiß nicht, was beantragt und beschlossen werden wird. Ich bemerke aber dazu folgendes: Sie und alle Fischer wissen, daß die Mitteilungen das Ergebnis meiner persönlichen Arbeit sind, für die ich keinen Lohn empfangen und auch nicht haben will. Sie werden den Mitgliedern zum Selbstkostenpreis von 7,20 RM im Jahre ins Haus geliefert. Nur die Fischer in Schlesien bezahlen weniger, nämlich 5.-RM. Das habe ich getan, um für die Mitteilungen auch in Oberschlesien festen Fuß zu fassen. Bezahlt hat nur ein geringer Teil. Wenn also der Antrag gestellt werden sollte, die Mitteilungen überhaupt für 5.-RM zu liefern, dann lehne ich dieses ab, denn die Mitteilungen können nicht billiger geliefert werden.

Ich habe heute wieder Zeit geopfert, ich wäre schlauer bei dem schönen Wetter spazierengegangen, und habe Ihre Anfrage vorstehend beantwortet, auch ehrenamtlich, weil ich Freude an der Arbeit für die Berufsfischer habe. Ich werde dieses nicht mehr tun, wenn mich die Fischer mit dem Bezugsgeld der Mitteilungen im Stich lassen. Gern würde ich die Mitteilungen noch umfangreicher machen, wenn die dadurch entstehenden Druckkosten bezahlt werden könnten.

Ich erwarte also von den Berufsfischern an der Oder, daß sie einstimmig für die Mitteilungen eintreten.

Warum kommen die schlesischen Fischer zu Ihnen nach Frankfurt? Weil sie Anschluß suchen an die Brandenburgischen Fischer, die in ihrem Verein und in dem Vereinsorgan eine tatkräftige, nie versagende Stütze und Hilfe haben, und weil der Niederschlesische Fischerei-Verein und der Oberschlesi-



4
H. Probst
4807/14

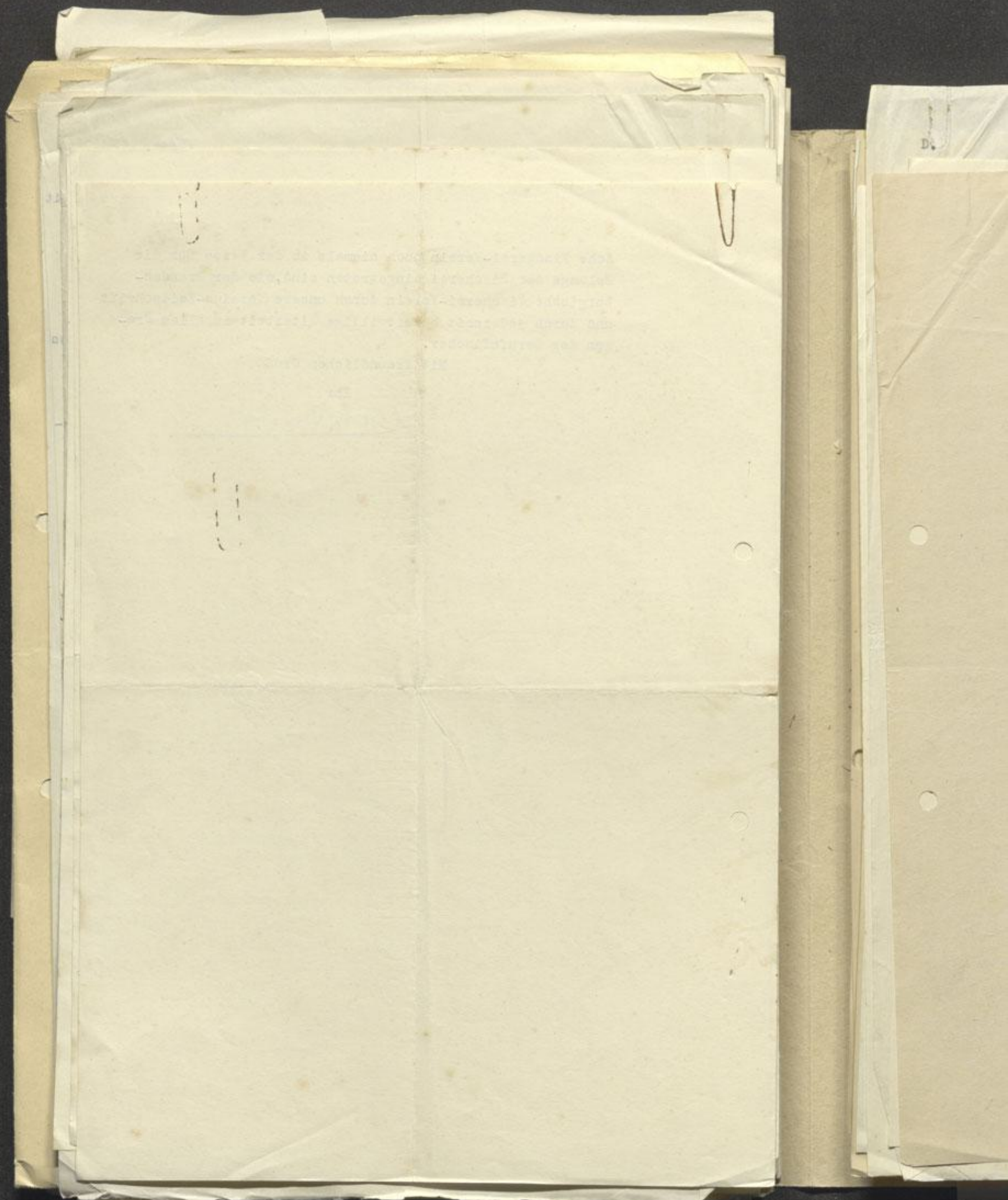
74 63

sche Fischerei-Verein noch niemals in der Weise für die
Belange der Fischerei eingetreten sind, wie der Branden-
burgische Fischerei-Verein durch unsere Vereins-Zeitschrift
und durch jederzeit bereitwillige Mitarbeit in allen Fra-
gen der Berufsfischer.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

L. Schürin



4
Schuback
4807/14

Frankfurt/O. den 9. November 1931

An das Preussische Wasserbauamt

Frankfurt /O.

Betr. die Verfügungen an Fischermeister

Paul Schulze u. Gen.

G.Nr. 3878

wegen Auflage von Einreichung von Anträgen.

Die Fischereinnungen der Gubener und Lebuser-Vorstadt haben von den einzelnen Fischermeistern ihrer Innungen die betr. amtlichen Verfügungen erhalten, die nebenstehend bezeichnet sind.

Die Innungen durch ihre berufenen unterzeichneten Obermeister berichten folgendes:

I.

Der Erlass des Herrn Reichsverkehrsministers, auf den Bezug genommen ist, ist den Interessenten bisher nicht bekannt geworden.

Um die Tragweite dieses Erlasses da zu übersehen, müsste zunächst dieser Erlass zu unserer Kenntnis gebracht werden.

II.

Unter der Voraussetzung, dass der Erlass in der Tat solcher Anlagen als Genehmigungspflichtig erklärt, die zum Betriebe

Betriebe der Fischerei erforderlich sind, so machen wir schon heute darauf aufmerksam, dass unser Standpunkt folgender ist:

Nach § 18 des neuen Fischereigesetzes ist jetzt gesetzlich anerkannt, dass das Fischereirecht ein Recht, das dem Eigentümer des Wasserlaufsdinglich belastet ist.

Daraus folgt, dass kraft Gesetzes der Wasserlaufesigentümer alle Ausübungshandlungen dulden muss, die zum Betriebe der Fischerei erforderlich sind.

Es ist daher undenkbar, dass zu solchen Ausübungshandlungen noch eine besondere Genehmigung eingeholt werden müsste. Wir beziehen uns auf die Mitteilungen des Brandenburgischen Fischereivereins 1931 Nr. 13 S. 309 und auf Mitteilungen 1926 S. 76 und S. 108.

III.

Wir entnehmen im übrigen aus der auszugsweisen Bekanntgabe des Erlasses, dass auch der Herr Reichsverkehrsminister unser Recht insbesondere Kahnanlegestellen, Fischkasten usw. zu halten, bedingungslos anerkennt und dementsprechend versichert, dass die Erhebung von Gebühren, Vergütungen, Wasserzins und dergleichen für das Halten von solchen Dingen nicht in Frage kommt.

Das Verlangen trotzdem Zeichnungen über derartige Objekte einzureichen, müssen wir aber zurückweisen.

Wenn die Behörde die genaue Lage der betr. Objekte aktenmässig in den Akten zu haben wünscht, ist die Behörde jederzeit leicht in der Lage, an Ort und Stelle die erforderlichen Eintragungen sich zu verschaffen. Für Herstellung von Lageplänen usw. entstehen uns verhältnismässig grosse Kosten, die wir bei unseren heutigen schweren Zeiten nicht aufbringen können. Wir lehnen daher Handlungen ab, die offenbar nur darauf hinauslaufen, uns mit Verwaltungsgebühren zu beschweren.

Die Innungen der Gubener und Lebusser Vorstadt

Obermeister, Fischerstr. 62

Obermeister, Ziegelstr. 9

An
die Fisch
zu Hd. H
in F
Fisch

4
Schuback
4857/14

Preussisches Wasserbauamt Frankfurt/Oder, den 13. November 1931.

G.Nr. 4075.

Auf das gemeinsam mit der Fischerinnung der *La-*
büfer Vorstadt hierher gerichtete Schreiben vom 9. d.
Mts. wird ergebenst erwidert, daß die Aufforderung des
Wasserbauamts vom 26. Oktober 1931 -Nr.3878-, die was-
serpolizeiliche Genehmigung der zum Betriebe der Fische-
rei benutzten Anlagen nachzusuchen, sich auf den vom
Herrn Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem
Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
ergangenen Runderlaß vom 15. Mai 1931 -W.II.Hg.617-
stützt. In diesem Erlaß wird besonders betont, daß die
Verpflichtung zur Einholung der wasserpolizeilichen Ge-
nehmigung gemäß § 22 des preussischen Wassergesetzes vom
7. April 1913 dadurch nicht berührt wird, daß in dem
Rechte zur Ausübung der Fischerei auch die Befugnisse
zum Vorhalten der erforderlichen Betriebsanlagen ent-
halten sind. Da sich ein Eingehen auf die von dort be-
rührte Rechtslage hiernach erübrigen dürfte, wird die
Jannung gleichzeitig ergebenst aufgefordert, denjenigen
Mitgliedern, die eine Aufforderung des Wasserbauamtes
erhalten haben, nahezu legen, derselben nachzukommen.

Zum Absatz III Jhres Schreibens vom 9. d. Mts. wird

An
die Fischerinnung der Gubener Vorstadt,
zu Hd. Herrn Obermeister Hermann Schulze,
in Frankfurt/Oder.
Fischerstraße 62.

noch

noch, ergebenst bemerkt, daß nach dem angeführten Ministerialerlaß sich die Wasserzinsfreiheit nur auf Anlagen, die ausschließlich für die Ausübung des Fischereibetriebes bestimmt und notwendig sind, zu erstrecken hat, daß aber Anlagen, die darüber hinaus im Einzelfall auch anderen Zwecken dienen, oder von Dritten zur Verfügung gestellt werden, nach wie vor wasserzinspflichtig bleiben.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Fischereinnung der *Lebhar* Vorstadt eine gleiche Antwort erhalten hat.

14. Januar
Regierungsaurat.

D.

Frankfurt a/O, den 14. November 1931
Fischerstr. 62

77

66

70

An

dem Preussische Wasserbauamt

hier

G.Nr. 4075

Auf die Verfügung vom 13. November 1931 teilen
die unterzeichneten Vorstände der Fischerinnun-
gen in Frankfurt a/O ganz ergebenst mit :

I.

Nach unseren Erkundigungen kann in der Tat mög-
licherweise auf Grund des § 22 W.G. die Verpflich-
tung zur Einholung einer Genehmigung für Anla-
gen im Sinne des § 22 W.G. bestehen.

Unter Anlagen in diesem Sinne sind aber nur
solche Einrichtungen oder Fahrzeuge zu verste-
hen, die auf die Dauer im Wasserlauf festgelegt
sind und verankert sind.

Falls die Behörde anerkennt, daß diese Auffassung
zutreffend ist, wollen wir denjenigen Innungs-
mitgliedern, bei denen derartige Anlagen in Frage
kommen, nahelegen, der Verfügung wegen Einholung
einer Genehmigung nachzukommen.

II.

Wir bitten ferner folgendes zu berücksichtigen:

Bei den heutigen Zeiten geht es den Fischern
im besten Falle so, daß sie gerade soviel verdie-
nen um zu existieren.

Wenn

1932.

Wenn jetzt es bei der Auflage bleibt, daß die Fischer bei Nachsuchen der Genehmigung noch Zeichnungen einreichen sollen, dann entstehen Unkosten im Betrage von 5-10 Rm, vielleicht genügt dieser Betrag nicht. Dann sollen ausserdem für die Genehmigungen noch weitere Gebühren bezahlt werden. Das sind Belastungen, die unter den heutigen Verhältnissen schwer zu tragen sind.

Wir bitten daher:

zu veranlassen, daß

- a) davon Abstand genommen wird, bei dem Gesuch auf Genehmigung eine Zeichnung einreichen zu müssen,
- b) im Falle der Genehmigung noch eine besondere Verwaltungsgebühr in Hebung zu stellen.

Wir bitten noch über den letzten Punkt um gütigen Bescheid, wenn es gelingt, diese besonderen Ausgaben zum Wegfall zu bringen, wird es umso leichter zu erreichen sein, daß die etwa genehmigungspflichtigen Fischermeister die Gesuche einreichen.

Obermeister
für die Labus-Vorstadt

Obermeister
für die Gub.-Vorstadt

Preussisches

G.Nr.

An
die Fischerin
der Gubener V
z.Hd.Herrn Ob
in Frankf
Fischer

Preußisches Wasserbauamt

Frankfurt/Oder, den 16. Februar 1932.

G.Nr. 4162/31.

Zum Schreiben vom 14. November 1931.

Nach dem Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers erstreckt sich die Wasserzinsfreiheit auf alle Anlagen, die ausschließlich für die Ausübung des Fischereibetriebes bestimmt und notwendig sind; die Verpflichtung zur Einholung der wasserpolizeilichen Genehmigung gemäß § 22 des preußischen Wassergesetzes wird hierdurch aber nicht berührt. Eine Genehmigung ist daher für diejenigen Anlagen einzuholen, die auf die Dauer im Wasserlauf festgelegt und verankert sind. Hierunter würden alle Fischbehälter fallen, die in Frankfurt/Oder in der alten Oder am Bollwerk aufgestellt sind. Für diejenigen auf dem Wasser schwimmenden Anlagen, die ihren Standort ständig wechseln, ist das Wasserbauamt bereit, bis auf weiteres von einer Genehmigung abzusehen.

Den weiter ausgesprochenen Wünschen, wie Abstandnahme von der Einreichung der zeichnerischen Unterlagen sowie Befreiung von den bestimmungsmäßigen Verwaltungsgebühren kann nach den hierfür gegebenen allgemeinen Richtlinien nicht entsprochen werden, jedoch läßt sich eine Vereinfachung dahin erzielen, daß diejenigen Mitglieder, die zusammen einen Fischkasten besitzen, einen gemeinsamen Antrag mit Unterschrift der Eigentümer stellen. Hierdurch verringert sich der Kostenanteil an der

An
die Fischerinnung
der Gubener Vorstadt,
z.Hd.Herrn Obermeister Herm.Schulze,
in Frankfurt/Oder.
Fischerstraße 62.

Herstellung

Herstellung der Zeichnungen und der Verwaltungsgebühren.
Die letztgenannte Gebühr würde, wie bereits mitgeteilt,
bei einem Zeitwert von 300 RM je Fischkasten 5,00 RM
betragen.

Joh ersuche nunmehr ergebenst, die hiernach infra=
ge kommenden Jnnungsmmitglieder zur Einholung der Geneh=
migung anzuhalten.

Die Fischerinnung der Lebuser Vorstadt hat eine
gleiche Antwort erhalten.

W. Kaufmann
Regierungsaurat.

Fi
für die P

Postfah

Tagebuch

Fischerei-Verein
für die Provinz Brandenburg
E. V.

Postcheckkonto: Berlin 9100.

Tagebuch-Nr.: 129/32.

Berlin NW. 40, den 12. März 1932.
Kronprinzenufer 4-6. (Landwirtschaftskammer)
Fernsprecher: H 1 Jäger 0015.

Herrn
Fischermeister Witte,
Frankfurt (Oder).

Sehr geehrter Herr Witte!

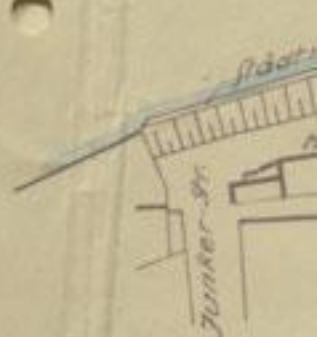
Durch Herrn Geheimrat Eckstein erhielt ich Kenntnis von Ihrem Schreiben vom 28. v. Mts., das ebenso wie das Schreiben des Herrn Obermeisters Schulze vom 4. November v. Js. die Aufforderung des Wasserbauamts Frankfurt a.d.O. um Einreichung von Anträgen auf Wasserpolizeiliche Genehmigung für Fischkästen bzw. Fischerkähne unter Beifügung eines Lageplanes in doppelter Ausfertigung behandelt. Ich möchte hierzu das wiederholen, was ich bereits im Jahresbericht für 1931 bemerkte: es empfiehlt sich, dass die Fischereiberechtigten gegenüber dem Wasserbauamt geltend machen, dass die fraglichen Betriebsanlagen, die ebenso wie ihre Fischereigerichtigkeiten aus alter Zeit stammen, schon wegen der langen unbeanstandeten Benutzung als genehmigt vermutet werden können. Im übrigen würde darauf hinzuweisen sein, dass die vom Wasserbauamt beliebte Handhabung des § 22 des Preussischen Wassergesetzes als übertriebener Formalismus erscheinen muss, der zweifellos nicht im Sinne des Gesetzes liegen dürfte; denn der Kommentar zum § 22 Abs. 1 des Wassergesetzes sagt, dass "in der Kommission des Abgeordnetenhauses dem Wunsche Ausdruck gegeben ist, die Behörden möchten sich aller kleinlichen Massnahmen enthalten." (Vgl. Holtz-Kreutz, das Preussische Wassergesetz, erster Band, Anm. 2 zu § 22, S. 174, Berlin 1927).

Ich nehme an, dass Ihnen dieser Hinweis von Nutzen sein wird.
Hochachtungsvoll

H. H. H.

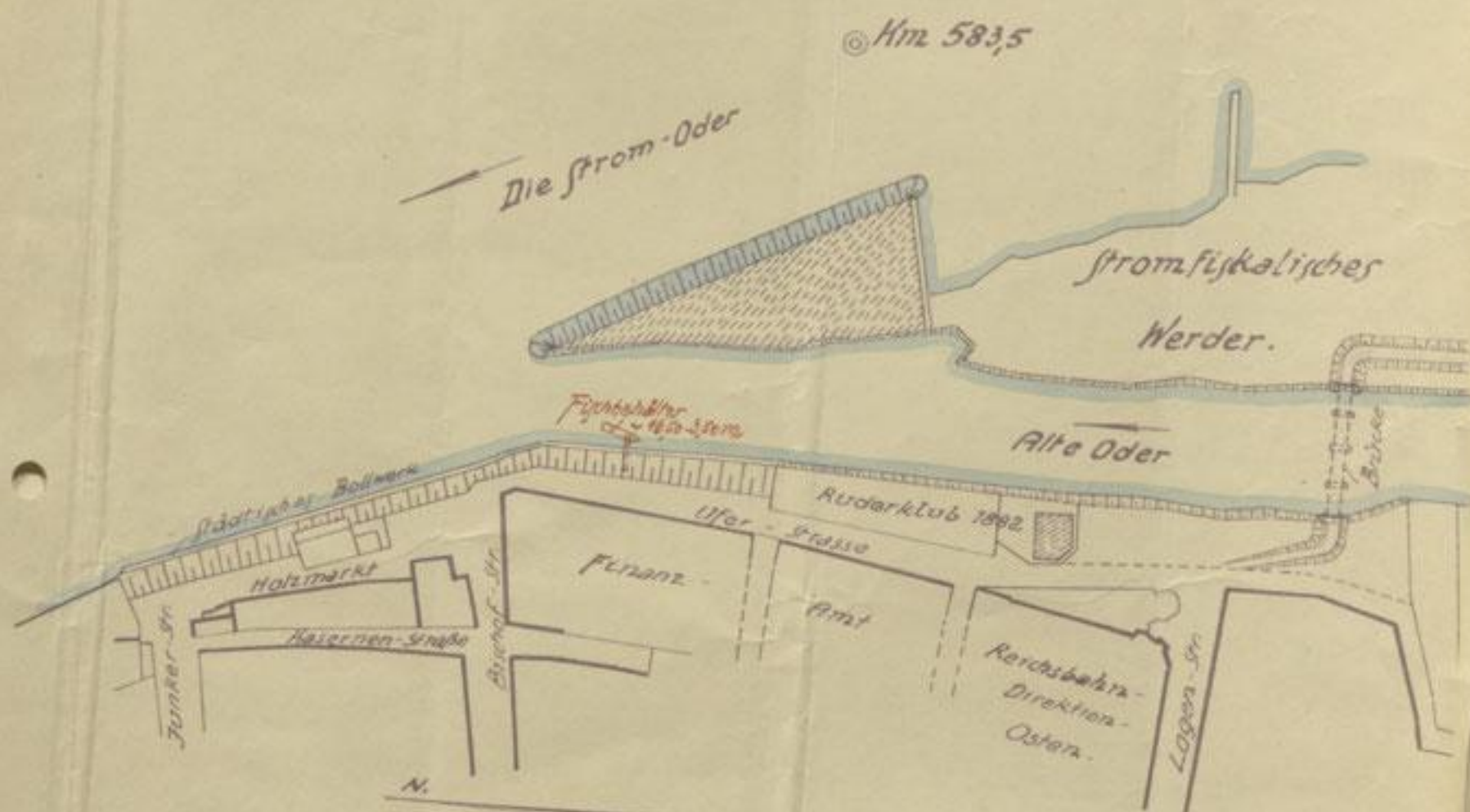
Wenn letztes an bei der Auflage bleibt. das die fischer bei Nachschauen

[Faint, mostly illegible text from a document, possibly a letter or report, with some visible words like "Herrn", "Büro", "Frankfurt", "am", "den", "vom", "an"]



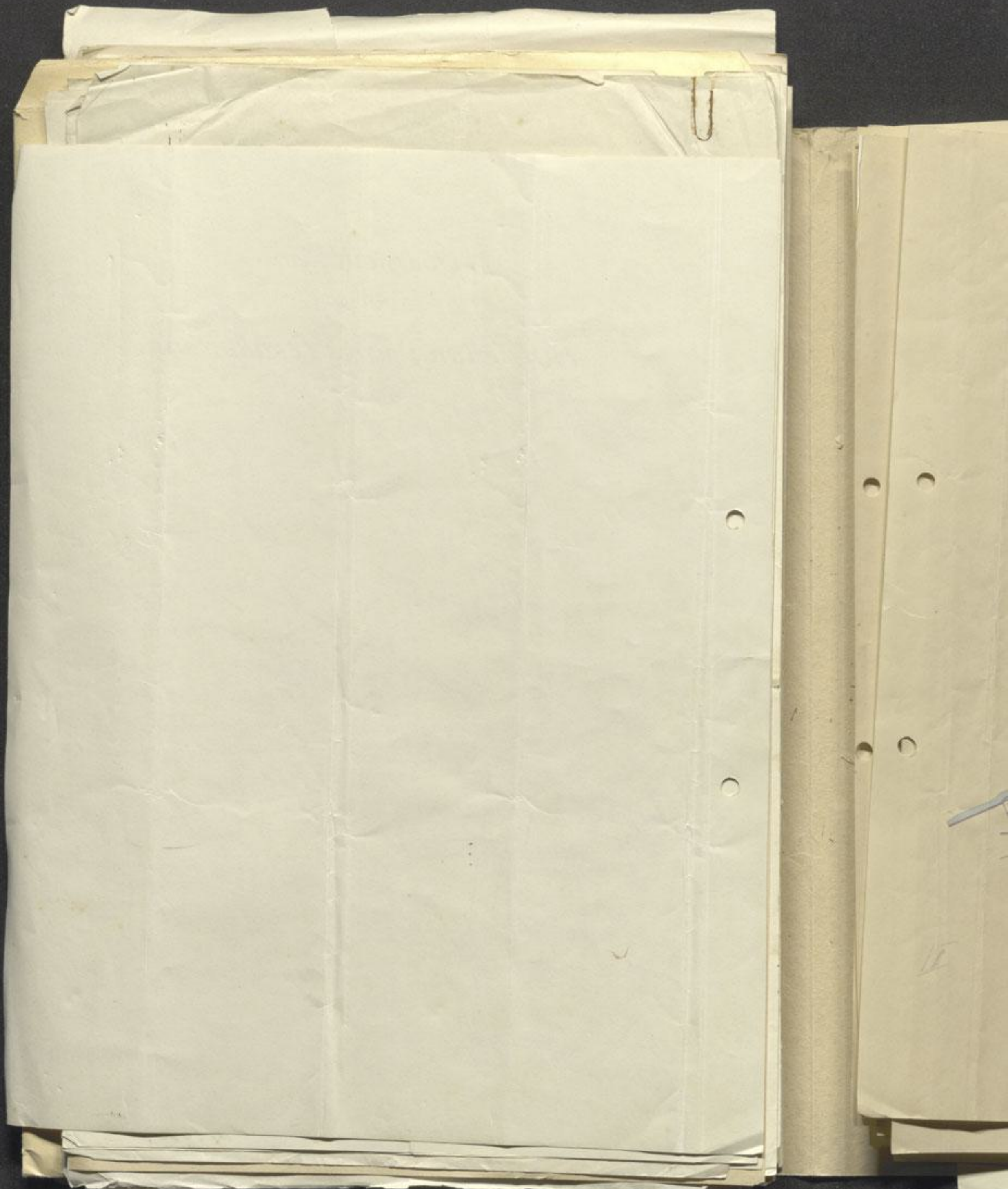
[Handwritten note on a small piece of paper:]
4
J. H. H. H. H.
4/8/14

Übersichtsplan
für die
Aufstellung eines Fischkastens.
M. 1:2500.



M. Kalise
R. Kalise
J. Kille
O. Seel
P. Blodwig

Frankfurt, Oder, den April 1932.

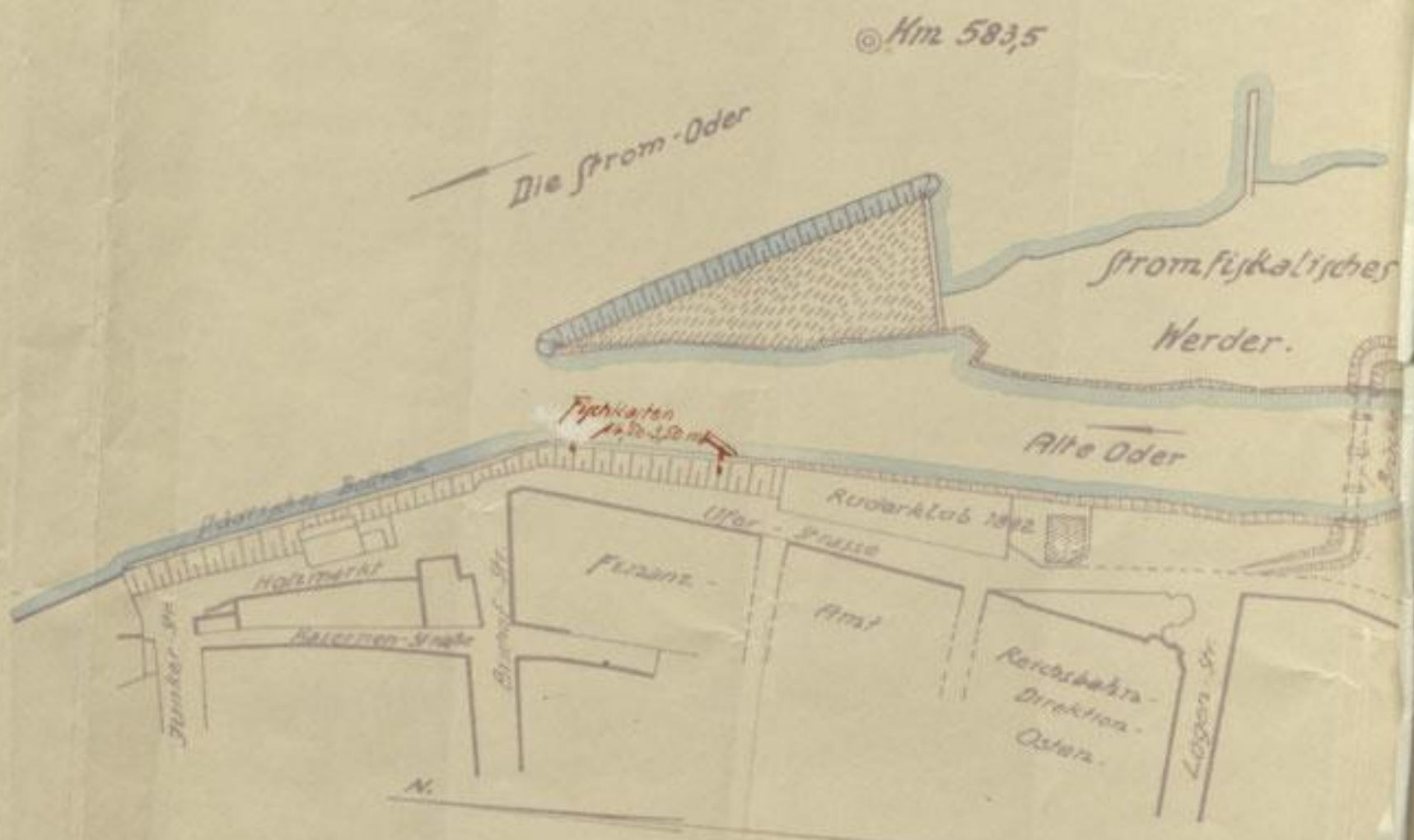


4
Schuback
4807/14

81

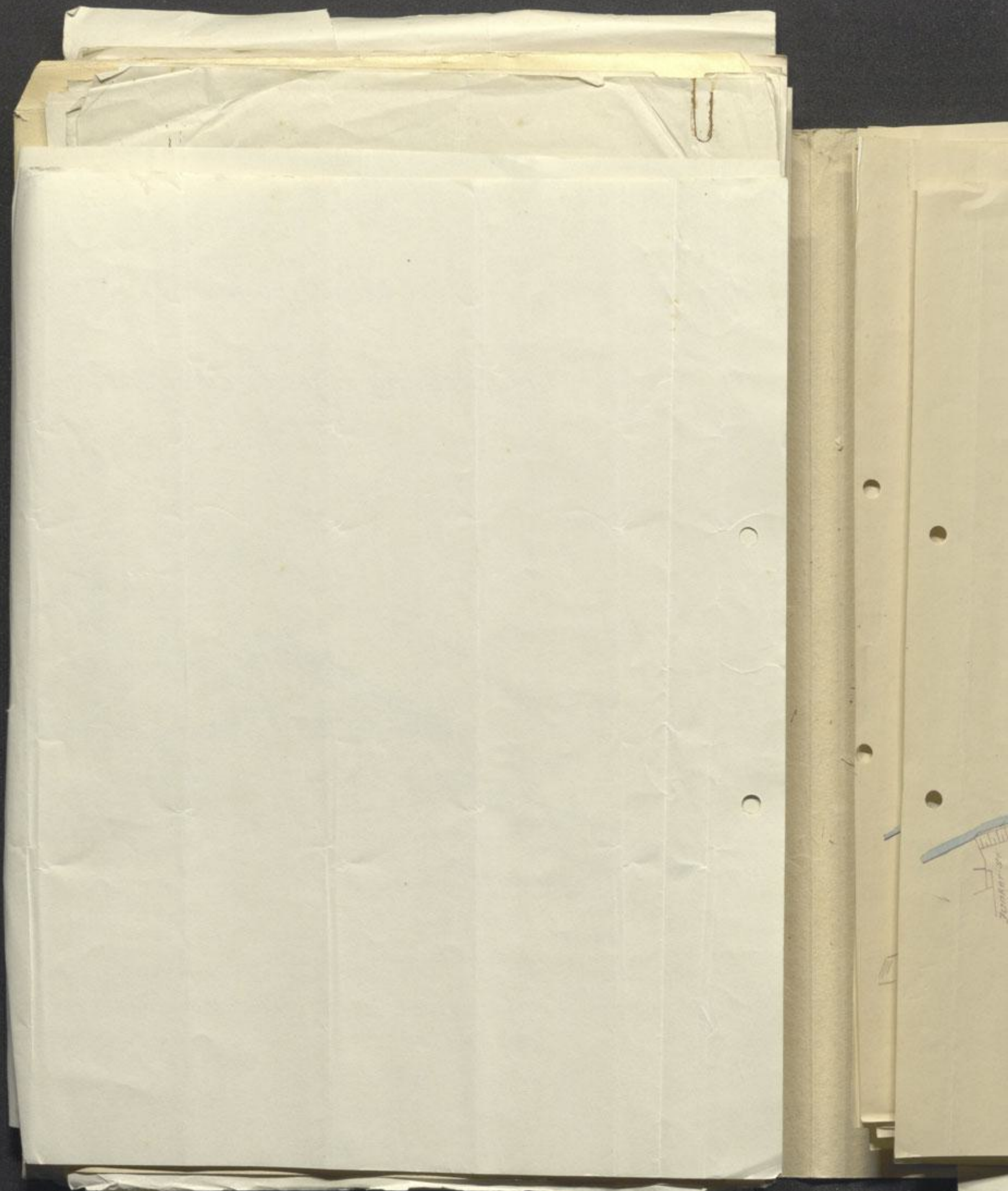
70

Übersichtsplan
für die
Aufstellung eines Fischkastens.
M. 1:2500.



For Anlage
hoff. Anlage
Teil Anlage
auf. Anlage.

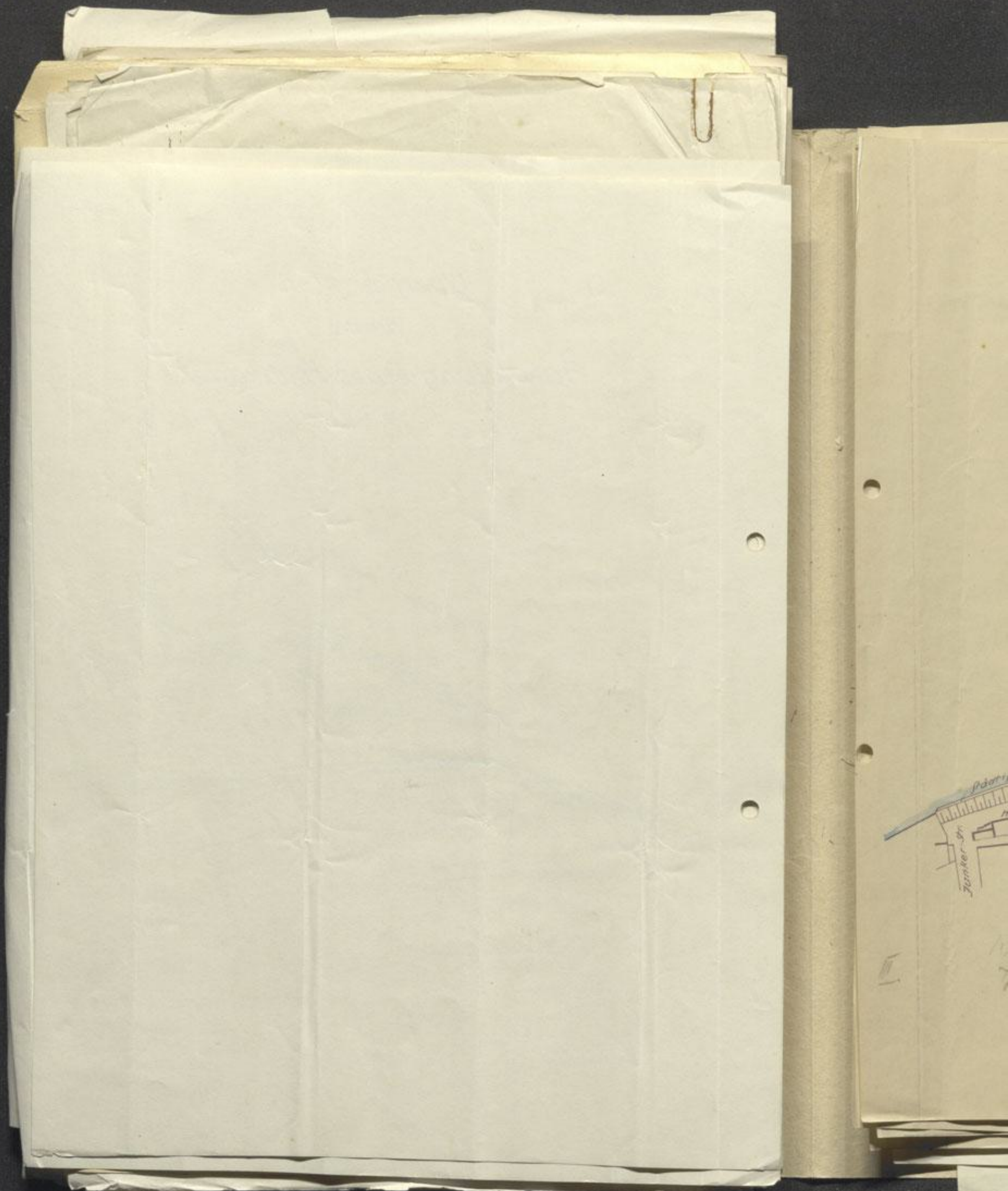
Frankfurt, Oder, den April



4
Schuback
4807/14

Übersichtsplan
für die
Aufstellung eines Fischkastens.
M. 1:2500.



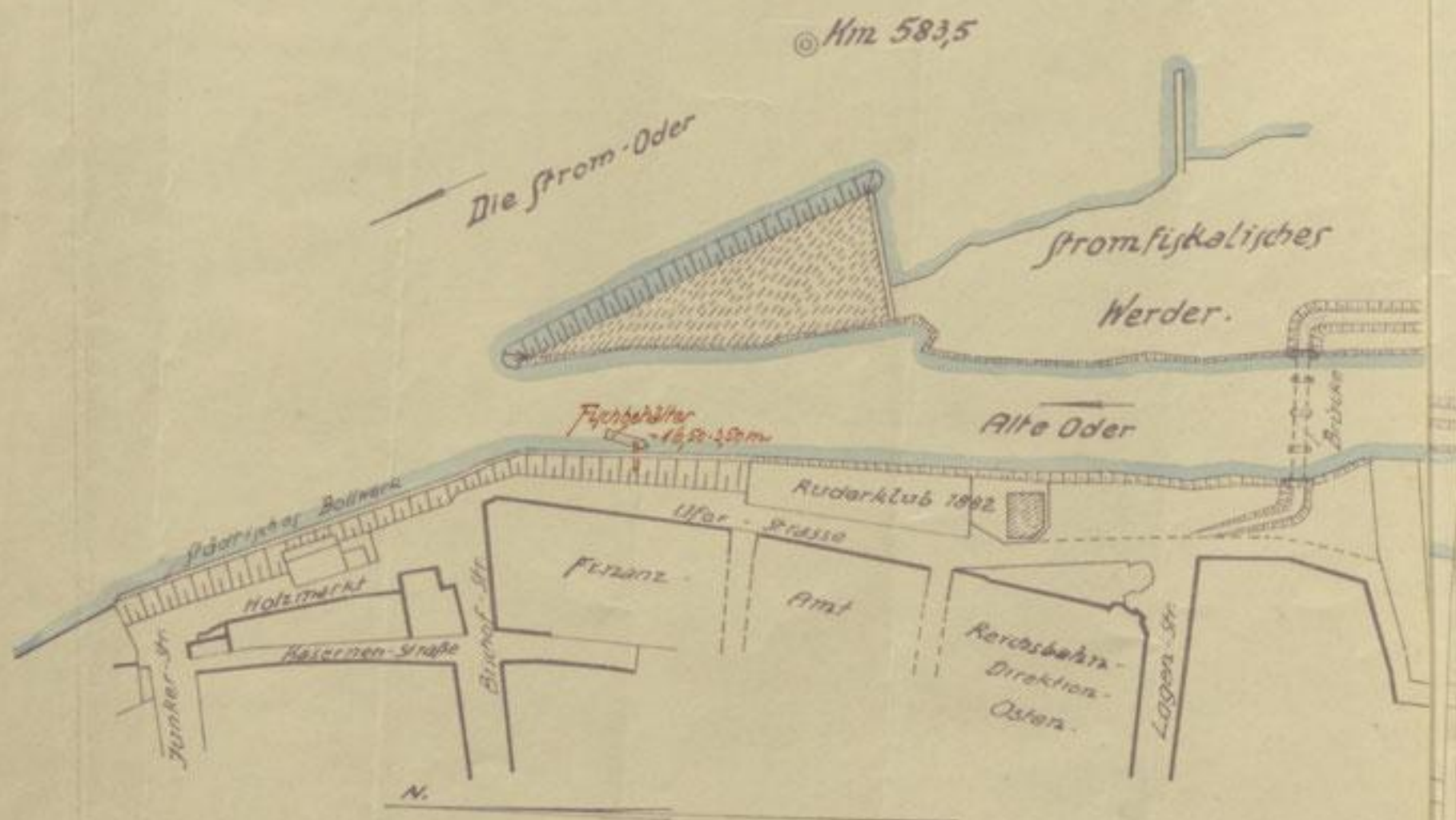


4
Junker
4807/14

83

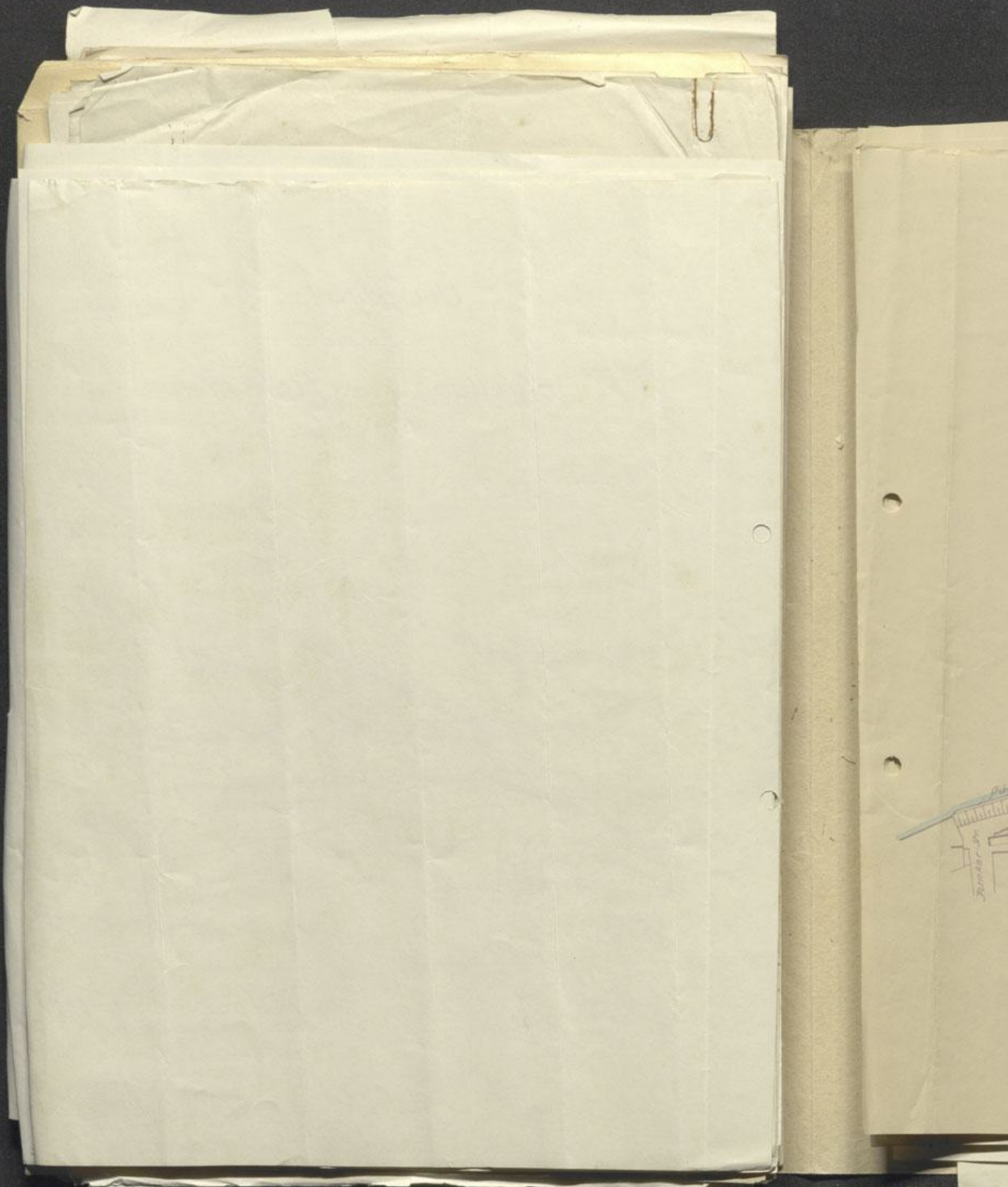
72

Übersichtsplan
für die
Aufstellung eines Fischkastens.
M. 1:2500.



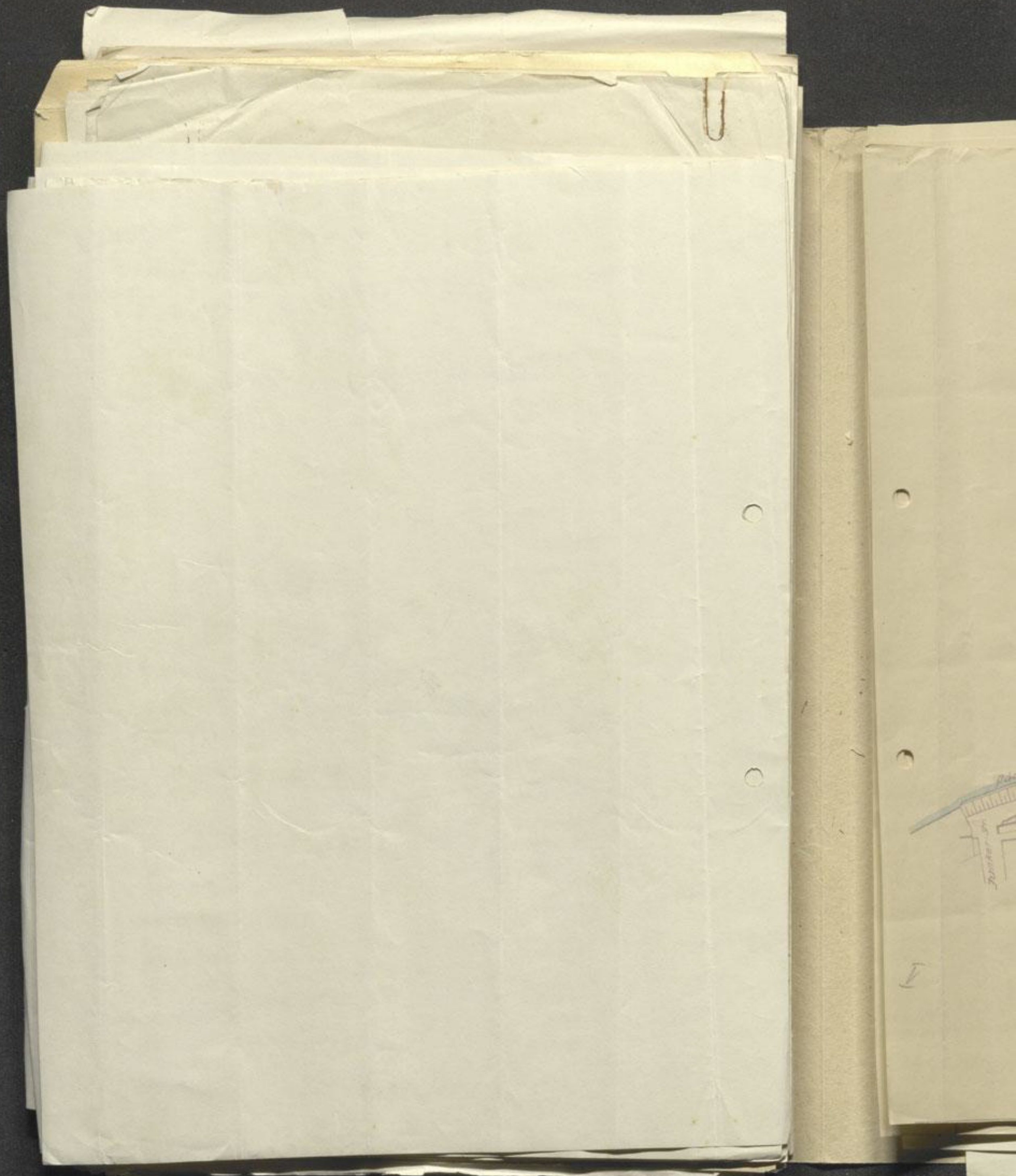
Antolf Krawadische
H. Köpfer

Frankfurt, Oder, den April 1932.



4
Schuback
4807/14

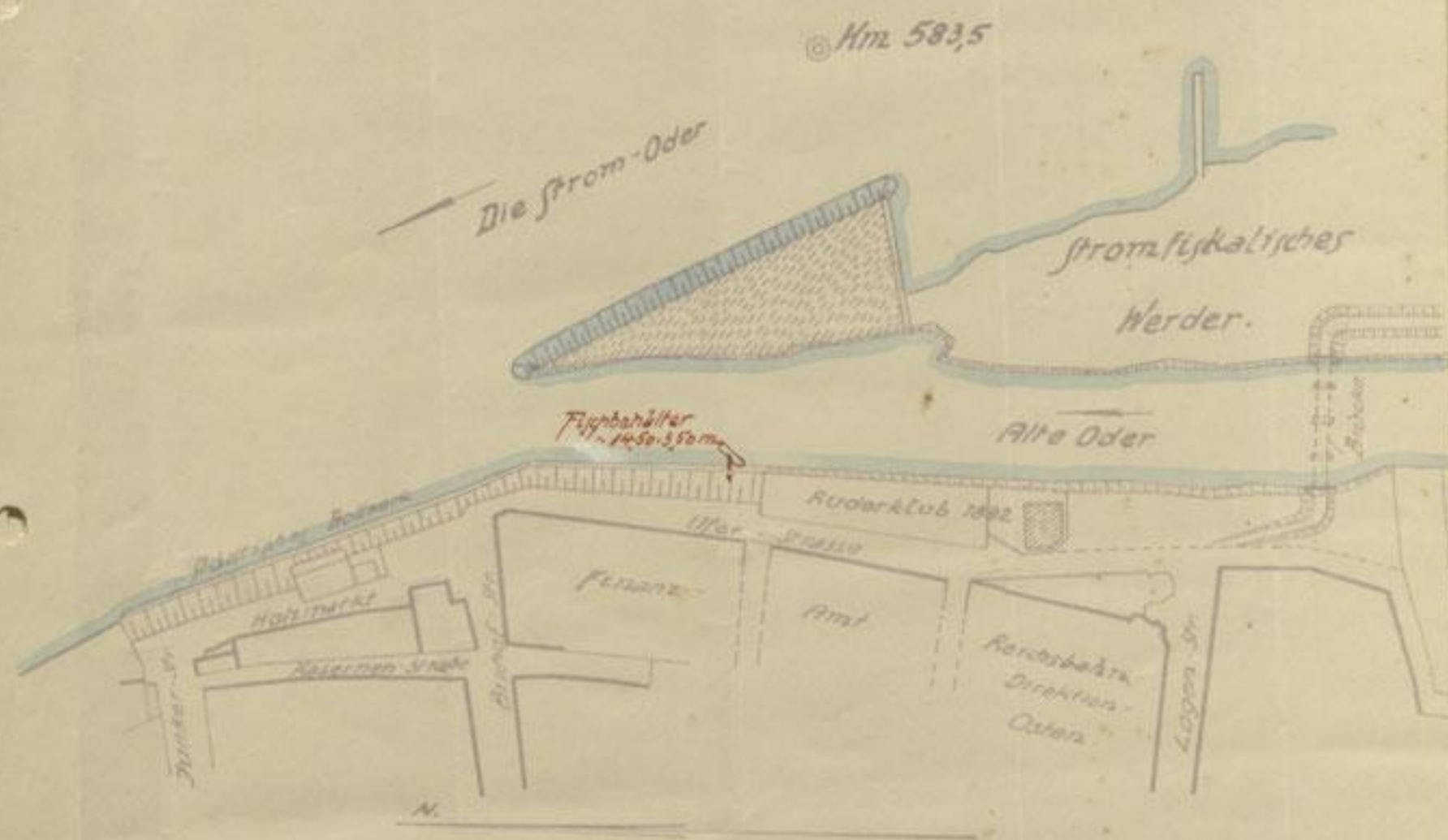
Übersichtsplan
für die
Aufstellung eines Fischkastens.
M. 1:2500.



4
Schuback
4807/14

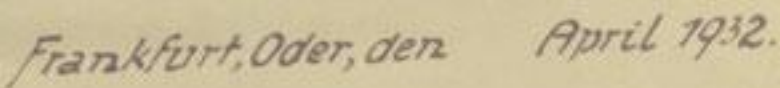
71
74
85

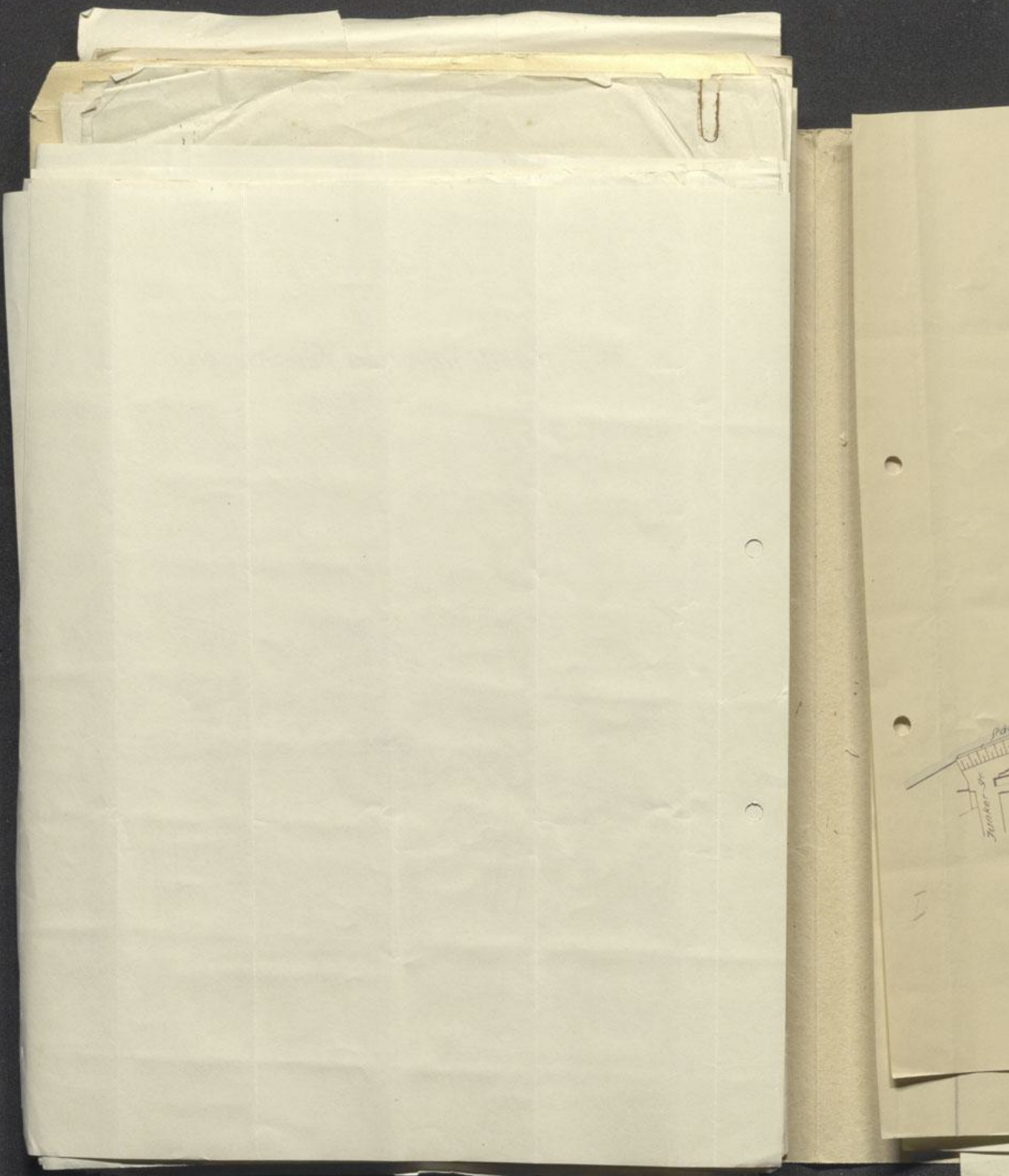
*Übersichtsplan
für die
Aufstellung eines Fischkastens.
M. 1:2500.*



Frankfurt, Oder, den April 1932.

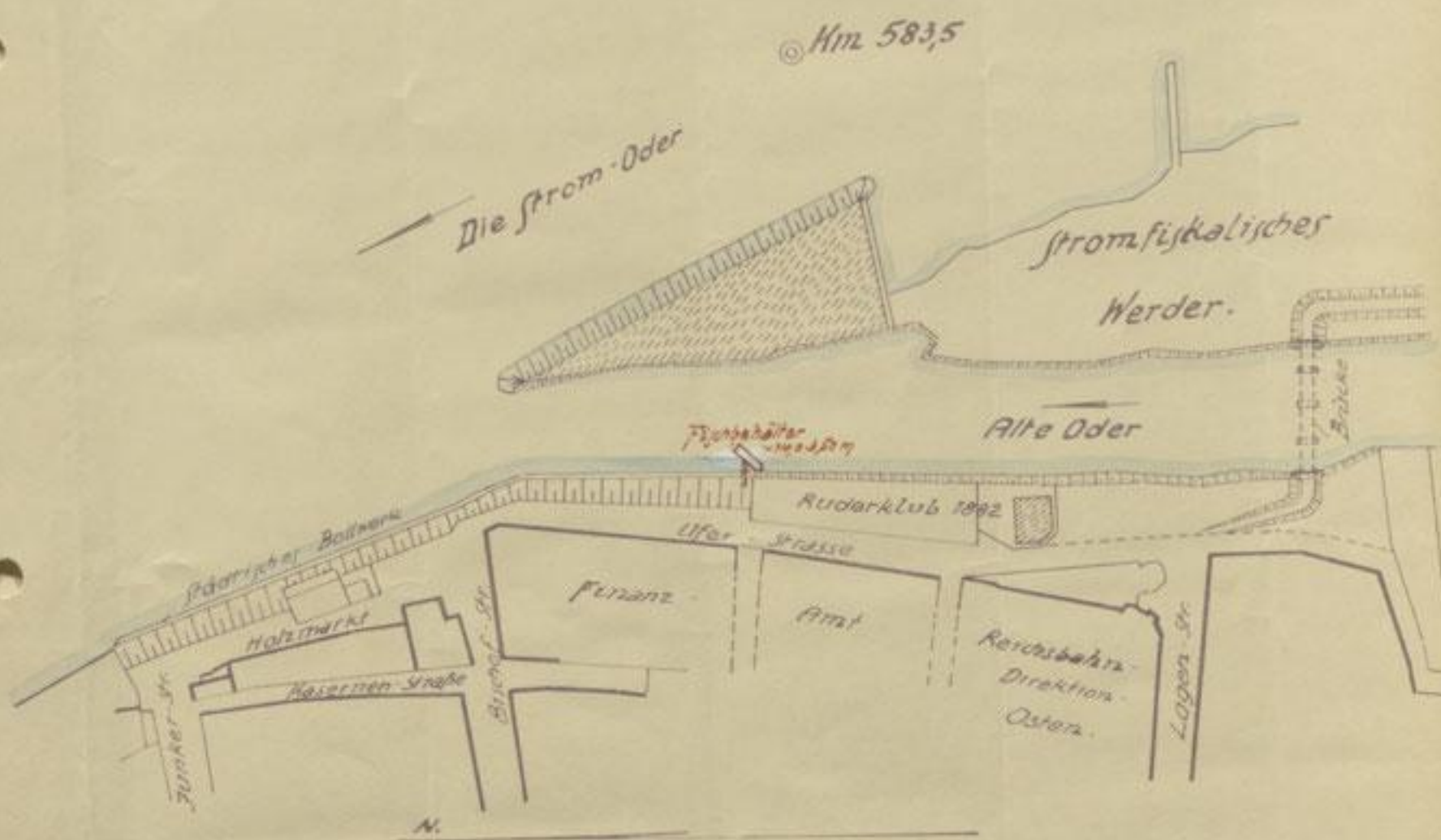
4
Schuback
4807/14



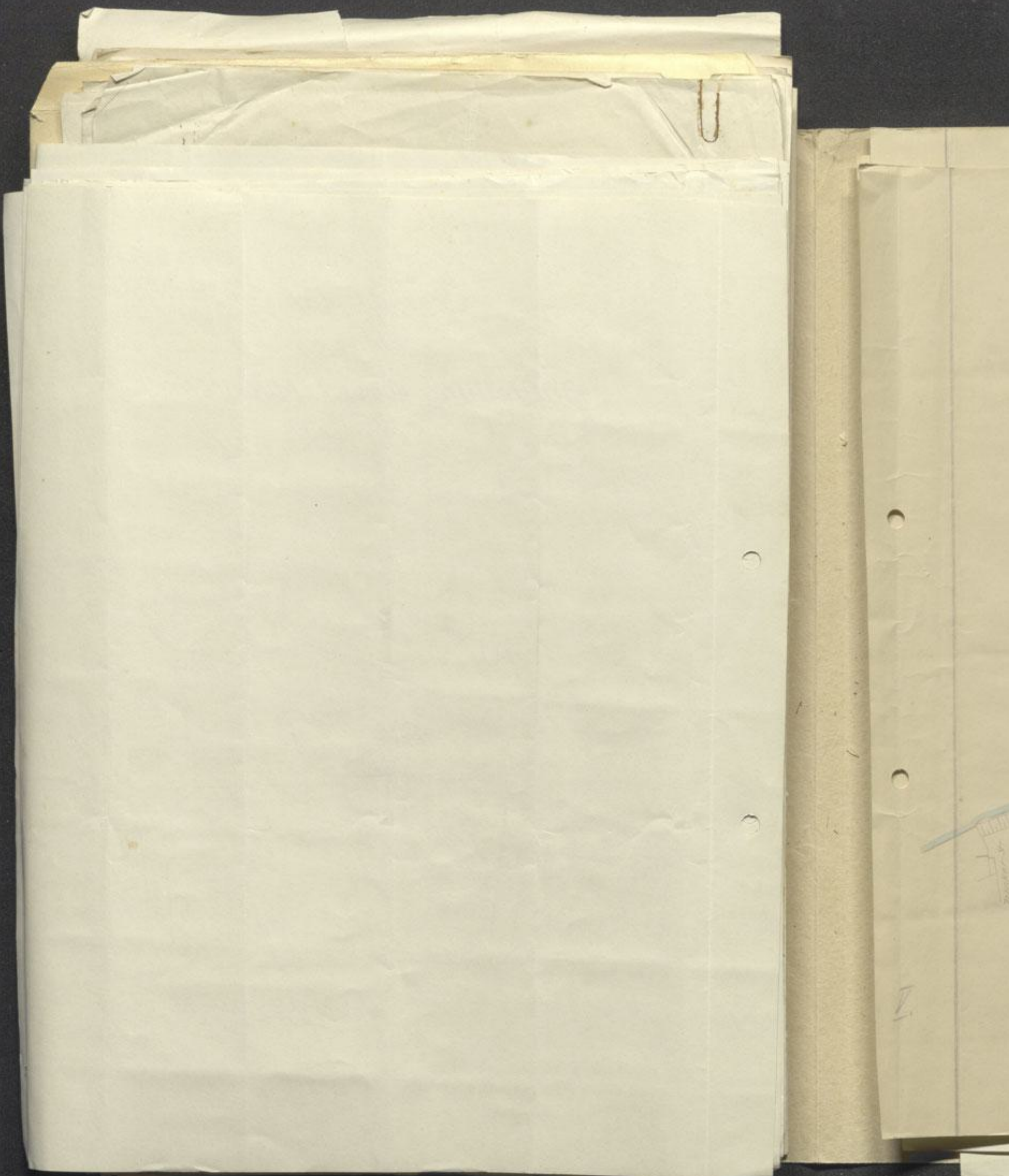


4
Schuback
480/14

Übersichtsplan
für die
Aufstellung eines Fischkastens.
M. 1:2500.



Frankfurt, Oder, den April 1932.



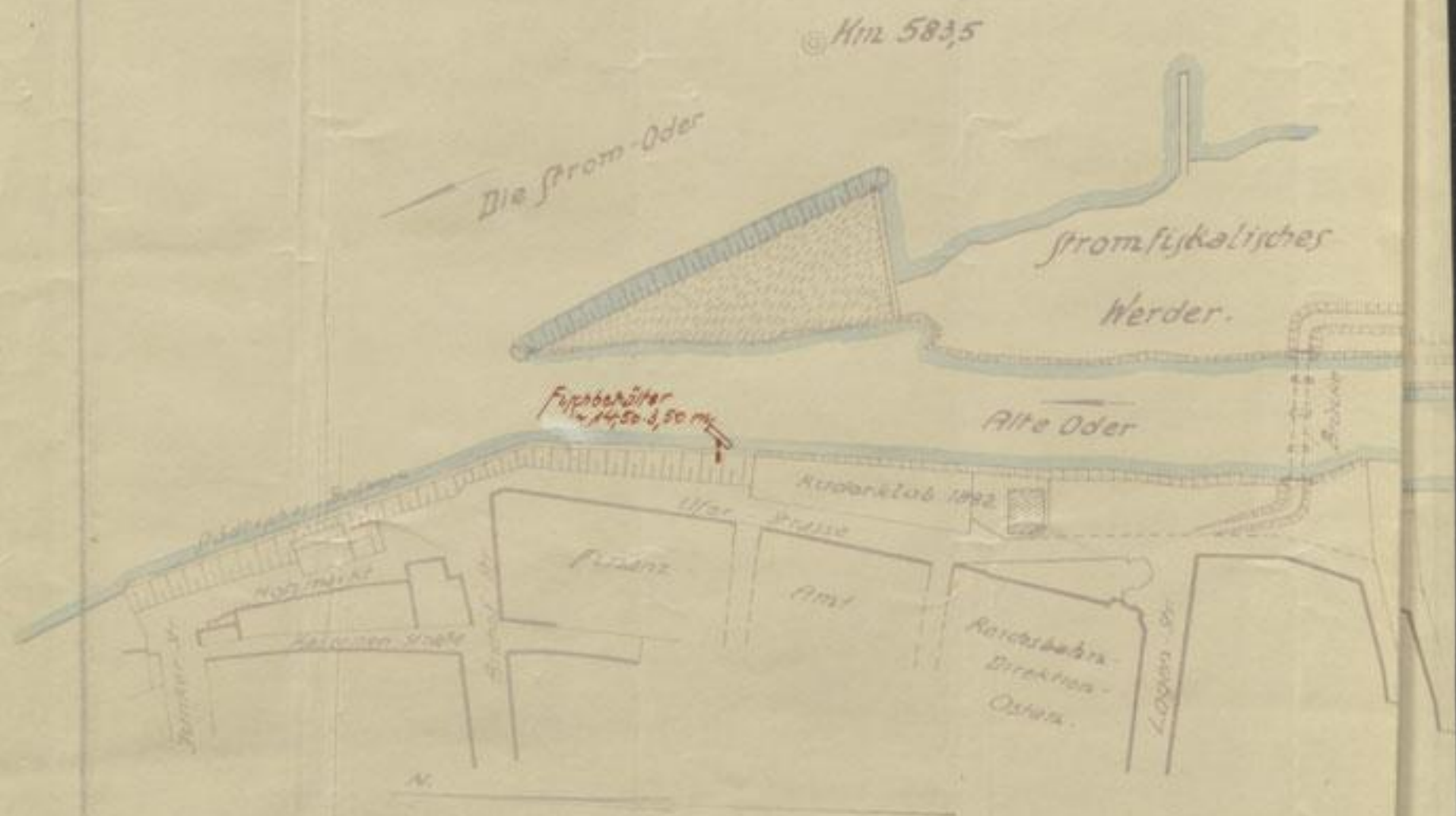
Handwritten:
L. H. W. B. C. K.
4807/14.

78

77

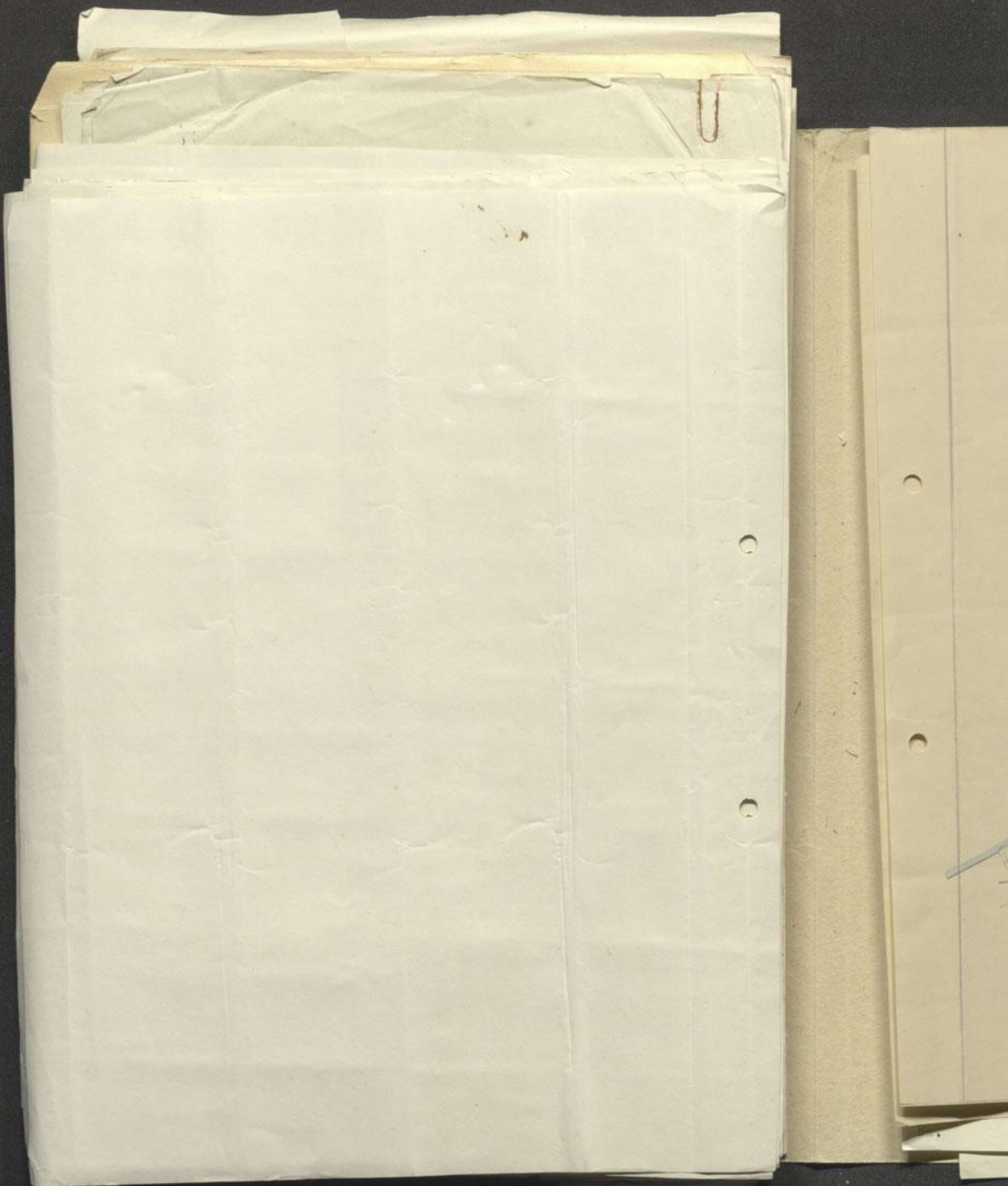
88

Übersichtsplan
für die
Aufstellung eines Fischkastens.
M. 1:2500.



Grade, Adolf
Krawatz, Gott.
Müller, Otto
Krawatzke, Ad.

Frankfurt, Oder, den April 1932.

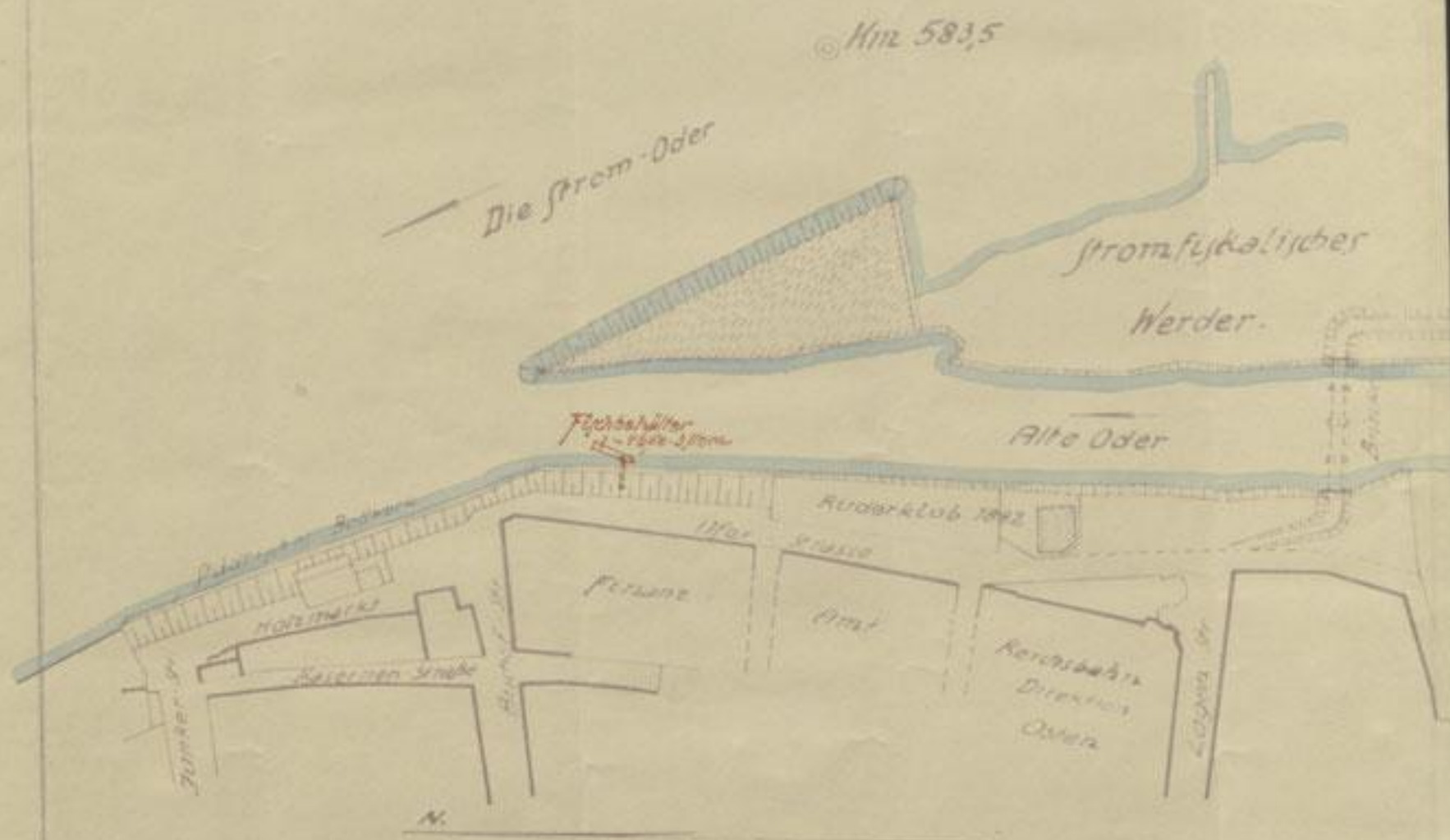


Handwritten:
L. H. W. B. C. A. C.
4807/14.

84

78

Übersichtsplan
für die
Aufstellung eines Fischkastens.
M. 1:2500.

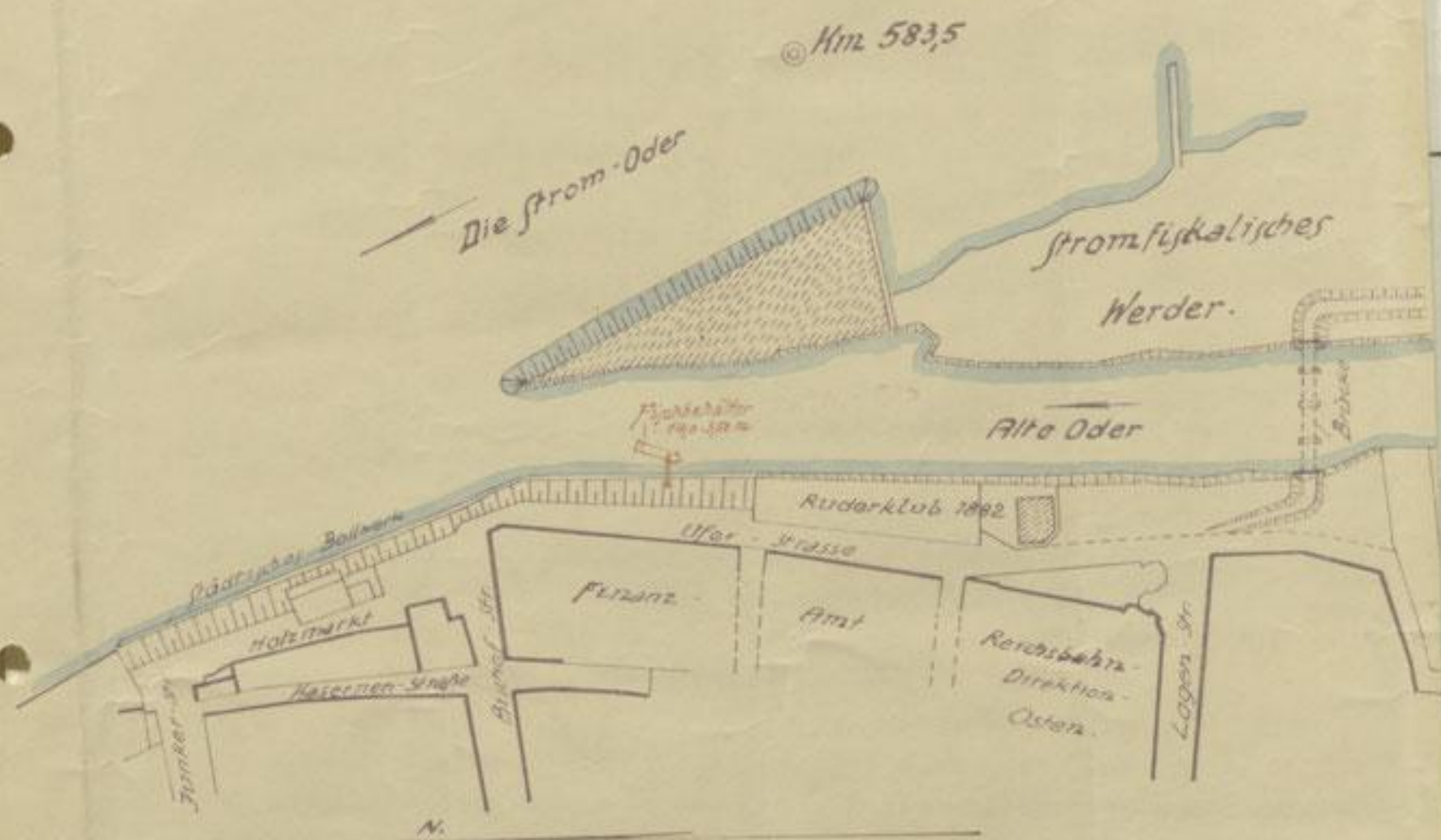


Frankfurt, Oder, den April 1932.

Handwritten:
L. H. W. B. C. K.
4807/14.

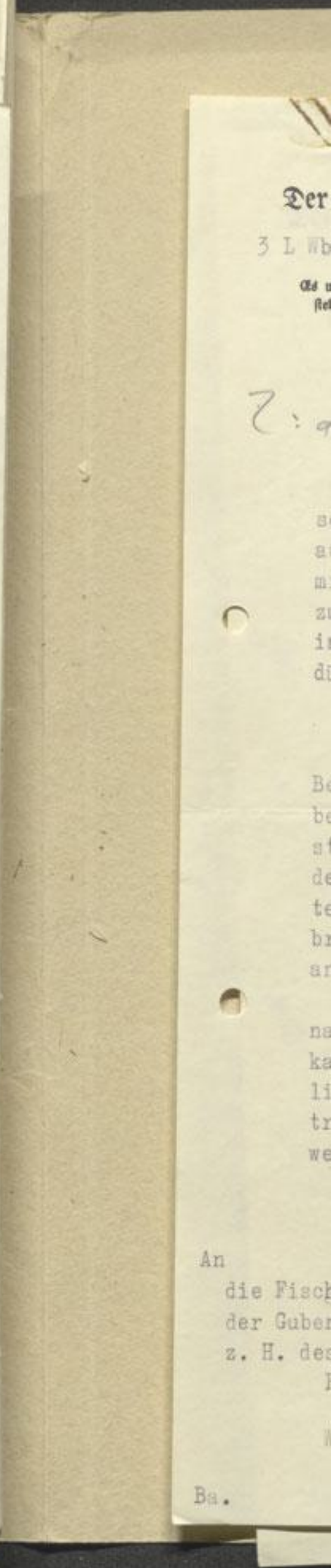
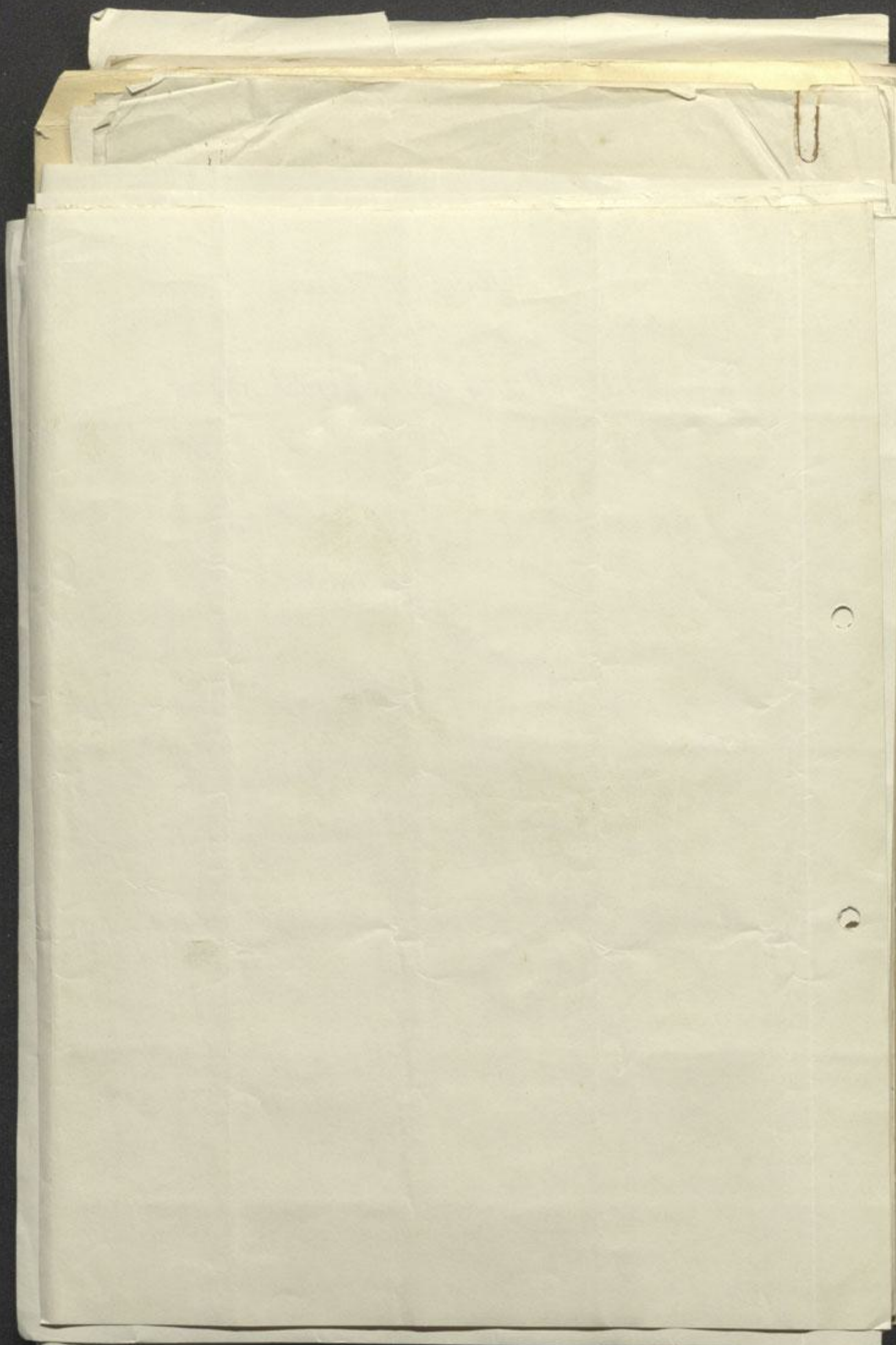
90 74

Übersichtsplan für die Aufstellung eines Fischkastens. M. 1:2500.



Hr. F. W. W. G.
Hr. G.

Frankfurt, Oder, den April 1932.



Der

3 L Wb

Ad u
Rel

2. 9

se
sa
m
zu
in
di

Be
be
st
de
te
br
ar

na
ka
li
tr
we

An
die Fisch
der Guber
z. H. des

Ba.

Handwritten:
L. H. W. W. W. W.
L. H. W. W. W. W.
4807/14.

Der Regierungspräsident.

3. L. Wb. Oder R 276/31

Es wird ersucht, bei der Antwort die vor-
stehende Geschäftsnummer anzugeben.

Fernruf 2201 bis 2706

Frankfurt am Main, den 16. Juni 1937
Schließfach Nr. 134

12. Juni 1937

Verwaltungsgebühr 3.-- RM

B e s c h e i d.

Die Anträge der Fischerinnungen der Gubener- und der Lebu-
ser Vorstadt - hier vom 17. Dezember 1928 bzw. vom 30. März 1929
auf Eintragung des Rechts in das Wasserbuch, an den Anlegestellen
mit baulichen Vorrichtungen von größerer Bedeutung auf der Oder die
zum Betriebe der Innungsmitglieder erforderlichen Fischereifahrzeuge,
insbesondere die sogenannten Fischbehälter, gebührenfrei halten zu
dürfen, werden zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Antragstellerinnen haben beantragt, das Recht, die zum
Betriebe der Innungsmitglieder erforderlichen Fischereifahrzeuge ins-
besondere die Fischbehälter in der Oder halten zu dürfen als „Anlege-
stellen mit baulichen Vorrichtungen von größerer Bedeutung“ ins Was-
serbuch einzutragen. Zur Befestigung der Fischereifahrzeuge sind Hal-
tepfähle auf dem Ufergrundstück einer jeden Fischereiwirtschaft ange-
bracht. Für die Fischkästen sind am Bollwerk der alten Oder Stege
angebracht, an denen die Fischkästen befestigt werden.

Bauliche Vorrichtungen von größerer Bedeutung sind hier-
nach weder im Flußlauf selbst noch am Ufer vorhanden. Infolgedessen
kann auch eine Eintragung ins Wasserbuch als „Anlegestelle mit bau-
lichen Vorrichtungen von größerer Bedeutung“ nicht erfolgen. Der An-
trag mußte daher aus diesem Gesichtspunkt als unzulässig abgewiesen
werden.

J. A.

An
die Fischerinnung
der Gubener Vorstadt, hier,
z. H. des Herrn Rechtsanwalts
F e l d m ü l l e r
h i e r
Wilhelmsplatz 20

Ba.

Frankfurt am Main, 14. Juni 1977

Der Regierungsrat

Es wird ersucht, die unten stichpunktartig zusammengefassten Vorschläge zu prüfen und gegebenenfalls zu beschließen.

Die Kommission der Stadtverwaltung hat am 14. Juni 1977 eine Sitzung abgehalten. In der Sitzung wurden folgende Punkte diskutiert:

1. Die Kommission hat sich mit dem Vorschlag beschäftigt, die städtischen Liegenschaften zu verkaufen. Es wurde beschlossen, dass die Kommission die Liegenschaften zu verkaufen hat, die für die städtische Verwaltung nicht mehr benötigt werden.

2. Die Kommission hat sich mit dem Vorschlag beschäftigt, die städtischen Liegenschaften zu vermieten. Es wurde beschlossen, dass die Kommission die Liegenschaften zu vermieten hat, die für die städtische Verwaltung noch benötigt werden.

3. Die Kommission hat sich mit dem Vorschlag beschäftigt, die städtischen Liegenschaften zu pachten. Es wurde beschlossen, dass die Kommission die Liegenschaften zu pachten hat, die für die städtische Verwaltung noch benötigt werden.

4. Die Kommission hat sich mit dem Vorschlag beschäftigt, die städtischen Liegenschaften zu kaufen. Es wurde beschlossen, dass die Kommission die Liegenschaften zu kaufen hat, die für die städtische Verwaltung noch benötigt werden.

5. Die Kommission hat sich mit dem Vorschlag beschäftigt, die städtischen Liegenschaften zu leasen. Es wurde beschlossen, dass die Kommission die Liegenschaften zu leasen hat, die für die städtische Verwaltung noch benötigt werden.

Handwritten signature and date: 4.8.77

Der Regierungspräsident.

3 L Wb. Oder R 276/31

Es wird ersucht, bei der Antwort die vor-
stehende Geschäftsnummer anzugeben.

Fernruf 2701 bis 2706

Frankfurt (Oder), den
Schleichbach Nr. 134

22. Juli 1937

Der Bescheid vom 16.6.1937 hat Rechtskraft
erlangt.

Die gemäß Tarifstelle 16 a 1 des Tarifs zur Ver-
waltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 - G.S.S.
327 ff - in der Fassung vom 19. Mai 1934 - G.S.S. 261 ff -
für die beantragte Eintragung des Rechts zum Halten von
Fischerfahrzeugen auf der Oder in das Wasserbuch
zu entrichtende Verwaltungsgebühr ist auf . . . 3,— RM
festgesetzt worden.

Joh ersuche, diesen Betrag binnen 10 Tagen
portofrei an die hiesige Regierungshauptkasse, 4. Buch-
halterei- (Postscheckkonto Berlin 14111) unter der
Angabe : " V.B. 132/30 einzusenden, andernfalls nach
Ablauf der Frist das Verwaltungsverfahren ange-
wendet werden muß. Die eingeworfenen 4 Kostungs-
ausfertigungen liegen weiter bei.

J. V.

gez. Reichelt.

An
die Fischerinnung der Gubener
Vorstadt

hier
=====

Ma.

Fischerstrasse 61

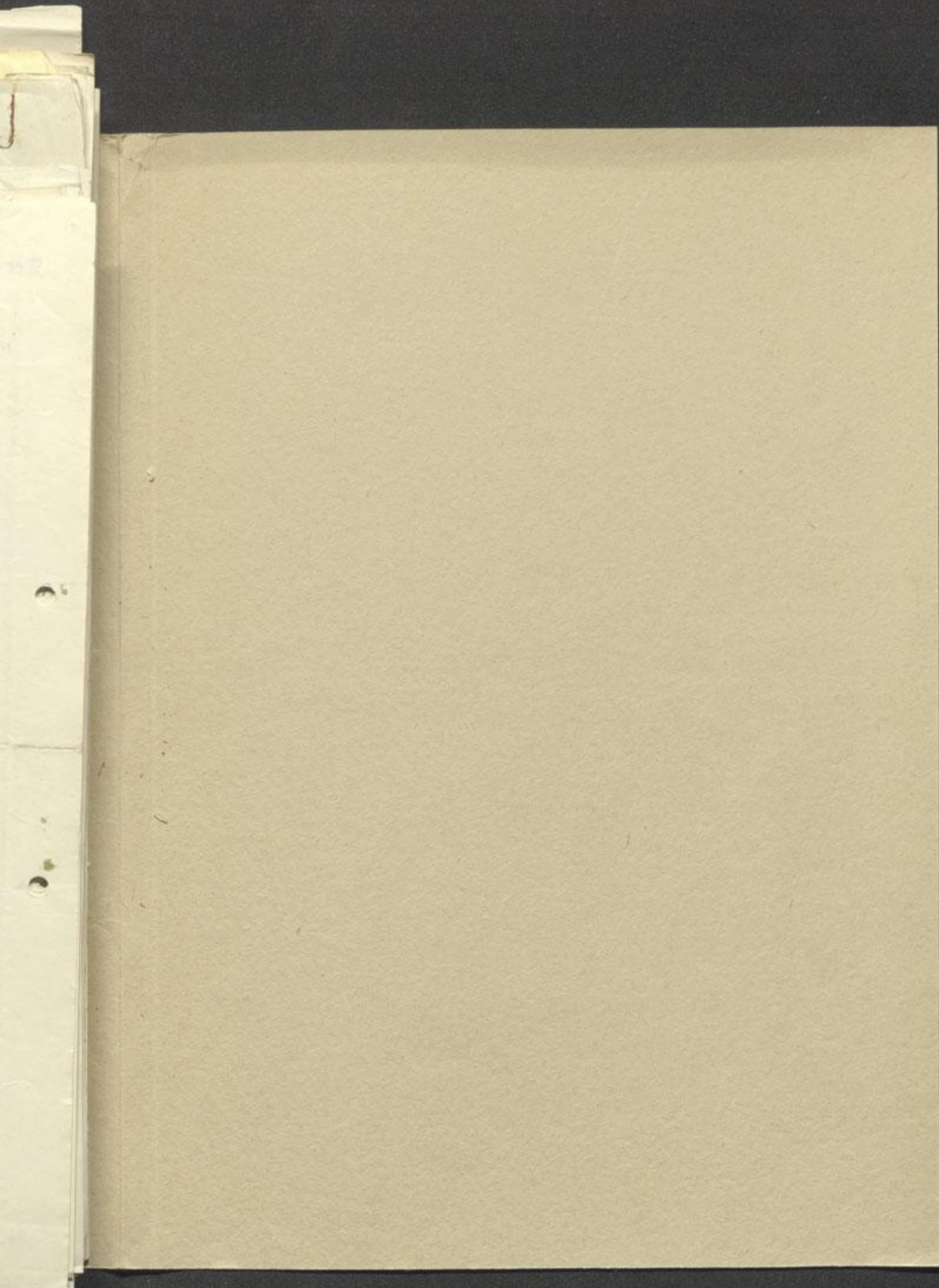


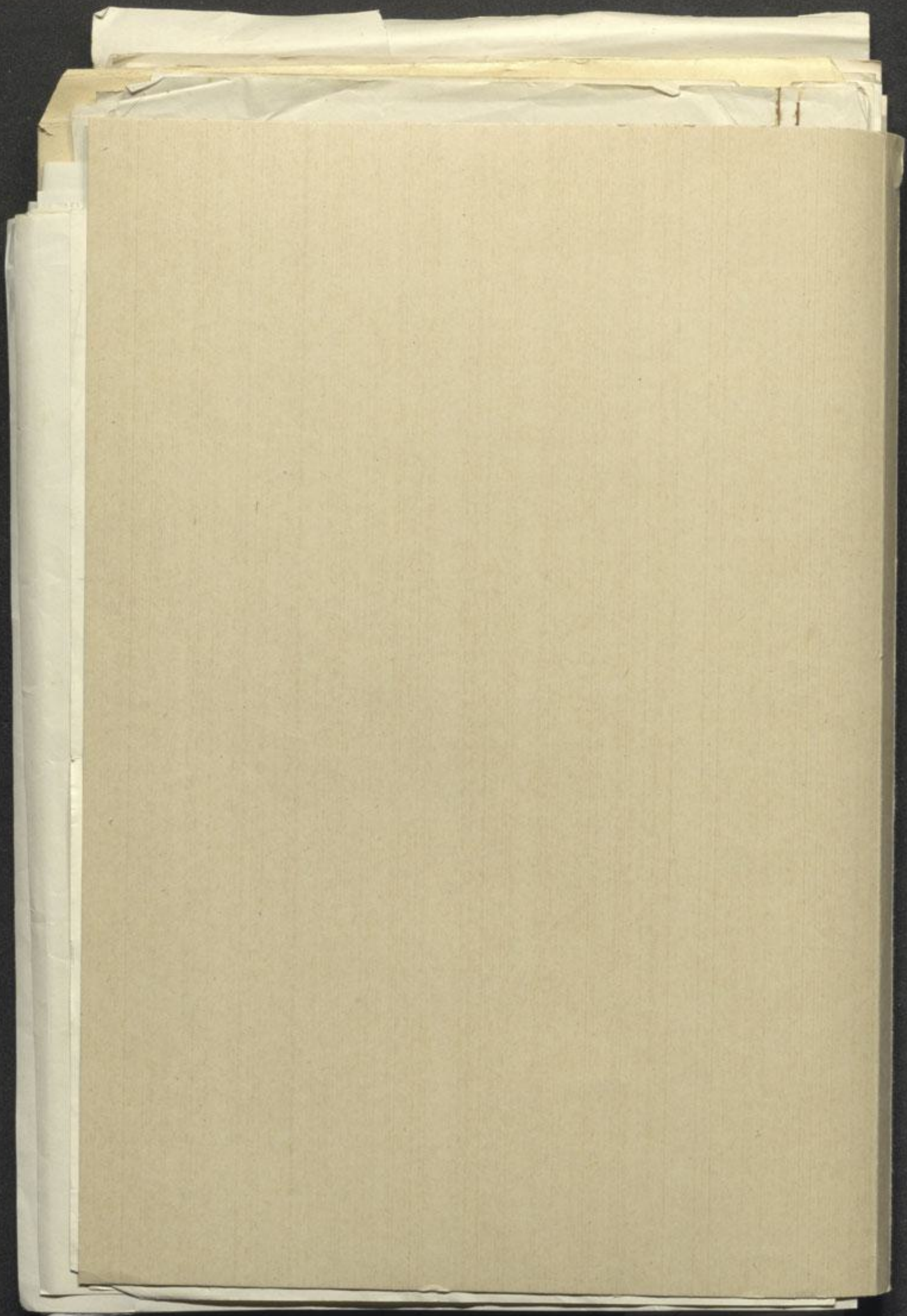
Beglaubigt

Regierungsbüroassistent

[Faint, mostly illegible text from a document, possibly a letter or official communication. The text is mirrored across the page, suggesting it might be a scan of a document with bleed-through or a double-sided page. Some words like "Bismarck" and "Frankfurt" are faintly visible.]

[Handwritten note on a small piece of paper attached to the bottom of the document:]
 Bismarck
 4/6/84





Handwritten:
Schubert
H. 857/14

